



KI ARBEITSGRUPPE

EINSATZ VON KI UND ALGORITHMISCHEN SYSTEMEN IN DER JUSTIZ

Grundlagenpapier 2026

der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte,
des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts
und des Bundesgerichtshofs

VORWORT

Die Einsatzmöglichkeiten Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz waren in den vergangenen Jahren wiederholt zentraler Diskussionspunkt der Jahrestagungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs.

Im Jahr 2022 ging daraus das Grundlagenpapier einer Arbeitsgruppe zu den Zielen einer Nutzbarmachung von KI in der Justiz durch strukturierte Aufarbeitung von technischen Möglichkeiten, praktischem Nutzen und verfassungsrechtlichen sowie ethischen Grenzen hervor. Seit dessen Veröffentlichung hat sich das technologische Umfeld – etwa im Bereich großer Sprachmodelle, generativer KI und datenbasierter Assistenzsysteme – rasant weiterentwickelt. Das hat auch die praktischen Anwendungsmöglichkeiten in vielen gesellschaftlichen Bereichen sowie die öffentliche Diskussion deutlich verändert. Die Entwicklungen haben das Potenzial von KI auch für die Gerichte noch sichtbarer gemacht, zugleich aber auch neue Fragen aufgeworfen.

Vor diesem Hintergrund bestand im Rahmen der 77. Jahrestagung vom 26. bis 28. Mai 2025 in Weimar Einvernehmen, das gemeinsame Grundlagenpapier mit Blick auf die fortlaufende Entwicklung der Digitalisierung und die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu überarbeiten und neu hinzutretende Aspekte, wie etwa den Einsatz großer Sprachmodelle, mit aufzunehmen.

An der Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ haben 55 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen obergerichtlichen Bezirken (einschließlich verschiedener zentraler IT-Dienstleister der Landesjustiz) mitgewirkt. In fünf Unterarbeitsgruppen, vier Treffen des Plenums und zahlreichen Besprechungen der Unterarbeitsgruppen wurde das vorliegende Grundlagenpapier erarbeitet.

Wir sprechen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe großen Dank für ihren außerordentlichen Einsatz aus. Die aus allen Oberlandesgerichtsbezirken eingebrachten fachlichen Kompetenzen und das dort vorhandene Expertenwissen lassen die enorme Bedeutung des Themas für die Gerichte erkennen und stimmen zuversichtlich im Hinblick auf den weiteren Fortschritt der Digitalisierung in der Justiz. Wie bereits im Jahr 2022 kann auch das vorliegende Grundlagenpapier 2026 nur eine aktuelle Momentaufnahme des laufenden

Transformationsprozesses darstellen. Die weitere Entwicklung werden wir fortlaufend begleiten und im Interesse einer starken und unabhängigen Justiz gestalten.

Celle und Stuttgart, 24. April 2026

Stefanie Otte

Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle

Dr. Andreas Singer

Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart

LEITUNGEN DER ARBEITSGRUPPE UND DER UNTERARBEITSGRUPPEN

LEITUNG DER ARBEITSGRUPPE

OLG	Celle	Präs'inOLG		Stefanie	Otte
OLG	Stuttgart	PräsOLG	Dr.	Andreas	Singer

UAG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNG, GRUNDLAGEN ZU TRANSPARENZ, NACHVOLLZIEHBARKEIT UND ROBUSTHEIT SOWIE ALLGEMEINE RISIKEN DER ANWENDUNG

OLG	Zweibrücken	PräsOLG		Bernhard	Thurn
-----	-------------	---------	--	----------	-------

UAG 2 RECHTLICHE UND ETHISCHE ANFORDERUNGEN SOWIE GRENZEN DES EINSATZES KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

OLG	Bamberg	Präs'inOLG	Dr.	Karin	Angerer
-----	---------	------------	-----	-------	---------

UAG 3 POTENZIALE UND HERAUSFORDERUNGEN BEIM EINSATZ GROßER SPRACHMODELLE IN DER JUSTIZ

OLG	Köln	PräsOLG	Dr.	Bernd	Scheiff
-----	------	---------	-----	-------	---------

UAG 4 MÖGLICHE EINSATZGEBIETE VON KI UND ALGORITHMISCHEN SYSTEMEN IN DER JUSTIZ

OLG	Hamm	Präs'inOLG		Gudrun	Schäpers
OLG	Karlsruhe	PräsOLG		Jörg	Müller

UAG 5 SCHLUSSREDAKTION, GESAMTBEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

OLG	Celle	Präs'inOLG		Stefanie	Otte
OLG	Stuttgart	PräsOLG	Dr.	Andreas	Singer

TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMER DER ARBEITS-GRUPPE

	BayObLG	München	RiBayObLG		Christoph	Hagspiel
UAG 2	OLG	Bamberg	Präs'inOLG	Dr.	Karin	Angerer
UAG 2	OLG	Bamberg	VRiOLG		Carsten	Sellnow
UAG 2	KG	Berlin	RiAG		Andreas	Hartig
UAG 2	KG	Berlin	Ri	Dr.	Matthias	Schilde
UAG 2	OLG	Brandenburg	RiOLG	Dr.	Jan	Skrobotz
UAG 2	OLG	Braunschweig	Ri'inOLG	Dr.	Barbara	Rox
UAG 3	OLG	Bremen	RiLG		Christoph	Quade
UAG 5	OLG	Celle	Ri	Dr.	Kai	Hindahl
UAG 3/5	OLG	Celle	RiAG		Simon	Künnen
UAG 2/5	OLG	Celle	RiOLG		Thomas	Lasch
UAG 4/5	OLG	Celle	Ri'inOLG		Hanna	Mayer
UAG 1	OLG	Celle	Ri'inAG		Irene	Metzler
UAG 5	OLG	Celle	Präs'inOLG		Stefanie	Otte
UAG 2	OLG	Dresden	VRiOLG		Markus	Schlüter
UAG 4	OLG	Düsseldorf	Ri'inOLG		Nina	Weitzel
UAG 4	OLG	Frankfurt a.M.	RiOLG		Thomas	Kruza
UAG 4	OLG	Hamburg	Ri	Dr.	Jan	Lohse
UAG 2	OLG	Hamm	RiOLG	Dr.	Matthias	Bäumer
UAG 4	OLG	Hamm	Ri'inOLG		Isabelle	Biallaß
UAG 4	OLG	Hamm	VPräs'inOLG	Dr.	Annedore	Flüchter
UAG 4	OLG	Hamm	RiOLG		Stefan	Freitag
UAG 3	OLG	Hamm	Ri'inOLG	Dr.	Susann	Göertz
UAG 4	OLG	Hamm	JAR'in		Heike	Kappe
UAG 4	OLG	Hamm	Präs'inOLG		Gudrun	Schäpers
UAG 4	OLG	Hamm	Ri'in		Jule	Schoppmann
UAG 4	OLG	Jena	VPräsOLG		Philip	Redeker
UAG 4	OLG	Karlsruhe	PräsOLG		Jörg	Müller
UAG 4	OLG	Karlsruhe	VRiOLG	Dr.	Klaus	Stohrer
UAG 3	OLG	Koblenz	DirAG Diez	Dr.	Dennis	Graf
UAG 2	OLG	Koblenz	Ri'inOLG		Ines	Ritter
UAG 4	OLG	Koblenz	Ri		Maximilian	Rutz

UAG 3	OLG	Köln	RiSG	Dr.	Achim	Hoffmann
UAG 3	OLG	Köln	PräsOLG	Dr.	Bernd	Scheiff
UAG 4	OLG	Köln	LOStA		Henning	Schumacher
UAG 4	OLG	München	Präs'inLG	Prof.	Bettina	Mielke
			Ingolstadt	Dr.		
UAG 3	OLG	München	VRiLG		Martin	Sokoll
UAG 4	OLG	Naumburg	Ri'inLG		Claudia	Engelhardt
	OLG	Naumburg	VPräsOLG		Andreas	Grimm
UAG 4	OLG	Nürnberg	RpflOI		Andreas	Dietlmeier
UAG 4	OLG	Nürnberg	RiOLG	Dr.	Matthias	Engelhardt
UAG 3	OLG	Nürnberg	RiLG		Constantin	Hagg
UAG 4	OLG	Nürnberg	Direktor	Dr.	Ingo	Kindler
UAG 3	OLG	Oldenburg	VPräsOLG	Dr.	Hans	Oehlers
UAG 4	OLG	Rostock	RiOLG		David	Edlich
UAG 4	OLG	Saarland	RiOLG		Thomas	Emanuel
	OLG	Schleswig	PräsOLG	Dr.	Dirk	Bahrenfuss
UAG 3/4	OLG	Stuttgart	RiOLG	Dr.	Christian	Fix
UAG 4	OLG	Stuttgart	VRi'inOLG		Nicole	Helms
UAG 5	OLG	Stuttgart	PräsOLG	Dr.	Andreas	Singer
UAG 1-5	OLG	Stuttgart	RiLG	Dr.	Sebastian	Sonn
UAG 1	OLG	Zweibrücken	Ri'inLG		Caroline	Ernst
UAG 1	OLG	Zweibrücken	RiOLG	Dr.	Matthias	Kappel
UAG 1	OLG	Zweibrücken	RiOLG		Timo	Schöpfer
UAG 1	OLG	Zweibrücken	PräsOLG		Bernhard	Thurn

INHALTSVERZEICHNIS

A. BEGRIFFSBESTIMMUNG, GRUNDLAGEN ZU TRANSPARENZ, NACHVOLLZIEHBARKEIT UND ROBUSTHEIT SOWIE ALLGEMEINE RISIKEN DER ANWENDUNG (UNTERARBEITSGRUPPE 1)	1
I. Begriffsbestimmung „Künstliche Intelligenz“	1
1. Wissensbasierte Systeme	2
2. Maschinelles Lernen	2
3. „Deep Learning“	3
II. Konzepte zur Robustheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz	3
III. Allgemeine Risiken der Anwendung	4
1. Mangelnde Transparenz und Black-Box-Effekt	5
2. Automation Bias und Default Effekt	6
3. Halluzinationen	7
B. RECHTLICHE UND ETHISCHE ANFORDERUNGEN SOWIE GRENZEN DES EINSATZES KÜNSTLICHER INTELLIGENZ (UNTERARBEITSGRUPPE 2)	8
I. Rechtliche Anforderungen und Grenzen	8
1. Nationales Recht	9
a) Art. 92 GG – Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch Richterinnen und Richter Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG – Gesetzlicher Richter	9
b) Art. 97 Abs. 1 GG – Richterliche Unabhängigkeit, Gesetzesbindung Art. 20 Abs. 2 GG – Gewaltenteilung 9 RPfIG – Sachliche Unabhängigkeit	9
c) Art. 103 GG – Recht der Parteien auf rechtliches Gehör	9
d) Art. 19 Abs. 4 GG – Gebot effektiven Rechtsschutzes	9
e) Art. 1 GG – Menschenwürde	9
f) Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG – Allgemeines Persönlichkeitsrecht	9
g) Art. 3 Abs. 1, 3 GG – vor allem Diskriminierungsverbot	9
2. KI in der Justiz im Licht der Europäischen KI-Verordnung vom 13. Juni 2024	9
a) Anwendungsbereich	9
b) Rechtliche Anforderungen	10
II. Organisatorische Rahmenbedingungen und Governance von KI-Projekten	10
1. Risikomanagementsysteme auf Bundes-, Landes- und Behördenebene	10

2.	Technische Dokumentation und Protokollierungsfunktionen	11
3.	Informationsbereitstellung und Betriebsanleitungen	12
4.	Aufsichtsmaßnahmen, Kontroll- und Evaluationsmechanismen, Mensch-Maschine-Schnittstelle	13
5.	Datenschutz- und Grundrechte-Folgenabschätzungen	13
6.	Urheberrechtliche Aspekte	14
7.	Aspekte der Personalverwaltung und Mitbestimmung	14
8.	Austausch zwischen und innerhalb der Länder und mit dem Bund	15
III.	Ethische Anforderungen, gesellschaftlicher Kontext und Grenzen beim Einsatz von KI	16
1.	Allgemeine ethische Anforderungen	16
2.	Berufsethische Anforderungen	17
3.	(Gesellschaftliches) Vertrauen in Entscheidungen künstlicher Intelligenz	17
4.	Auswirkungen des Einsatzes von KI auf den Zugang zum Recht	19
	a) Zugang zur Rechtsinformation	19
	b) Zugang zu den Gerichten als Institution	19
5.	Umweltauswirkungen der Nutzung von KI und soziale Folgen	19
C.	POTENZIALE UND HERAUSFORDERUNGEN BEIM EINSATZ GROßER SPRACHMODELLE IN DER JUSTIZ (UNTERARBEITSGRUPPE 3)	21
I.	Potenziale und Herausforderungen beim Einsatz großer Sprachmodelle in der Justiz	21
II.	Daten und Daten-Governance bei Hochrisiko-KI-Systemen (Art. 10 KI-VO)	23
1.	Die Anforderungen der europäischen KI-VO	23
	a) Art. 10 KI-VO	23
	b) Betrachtung der Anforderungen aus entwicklungstechnischer Perspektive	23
	c) Die Einzelanforderungen des Art. 10 Abs. 3 KI-VO	23
2.	Aufbereitung & Bereitstellung der Daten	23
III.	Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von LLM's im Praxiseinsatz und Kriterien der Testung derselben	25
1.	Problemaufriss	25
2.	Notwendigkeit der Befassung mit geeigneten Testverfahren	26
	a) Anforderungen aus der KI-Verordnung	26
	b) Notwendigkeit von Tests jenseits der KI-VO	26
3.	Testkriterien	27

a)	Testung auf Funktionsfähigkeit im Einklang mit der Zweckbestimmung	27
b)	Testung der Einhaltung der Anforderungen von Kapitel III Abschnitt 2 der KI-VO	27
c)	Die Möglichkeit menschlicher Kontrolle als relevanter Faktor?	27
4.	Fazit	27
IV.	Urheberrechtliche Anforderungen bei dem Betrieb eines weiterentwickelten Open-Source-Sprachmodells durch die Justiz	28
1.	Notwendigkeit des Aufbaus auf einem Open-Source-Sprachmodell	28
2.	Urheberrechtlich geschütztes Trainingsmaterial	29
3.	Haftung des Betreibers für Urheberrechtsverstöße	30
4.	Rechtfertigungstatbestände	31
a)	§ 60d UrhG – Data-Mining für wissenschaftliche Zwecke	31
b)	§ 44b UrhG – Text- und Data-Mining	31
D.	MÖGLICHE EINSATZGEBIETE VON KI UND ALGORITHMISCHEN SYSTEMEN IN DER JUSTIZ (UNTERARBEITSGRUPPE 4)	32
I.	Zugang zum Recht	32
1.	Justizportal	32
2.	Kommunikationsplattform	33
3.	Projekt Digitale Rechtsantragstelle	33
4.	Projekt Zivilgerichtliches Online-Verfahren und digitales Basisdokument	34
5.	Perspektivische Einbindung von Automatisierungs- bzw. KI-Komponenten	35
6.	Chatbots	36
7.	KI-gestützte Zentralisierung telefonischer Auskünfte	37
a)	Einsatzszenarien	37
b)	Umsetzungsoptionen	37
c)	Bewertung	37
8.	„Nullte Instanz“ und automatisierte Vergleichsvorschläge	37
a)	Beschreibung	37
b)	Bewertung	37
II.	Einsatzmöglichkeiten von KI in der Justiz	37
1.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten	37
a)	Potenziale zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen im Servicebereich	37
b)	Konkrete Einsatzmöglichkeiten	37

c) Fokussierung auf die bestehende Systemlandschaft	37
2. Entscheiderinnen und Entscheider	37
a) Potenziale im Arbeitsfeld der Entscheiderinnen und Entscheider	37
b) Konkrete Einsatzmöglichkeiten	37
3. Besonderheiten im Ermittlungs- und Strafverfahren	38
a) Auswertung großer Datenmengen durch die Ermittlungsbehörden	38
b) Bewertung der Einsatzmöglichkeiten im gerichtlichen Verfahren	38
4. Weitere Verfahrensbeteiligte	38
a) Schnittstellenzentrierte Betrachtung	38
b) Der allgemeine Informationsaustausch / digitale Kommunikationsplattformen	38
c) Die Optimierung von Geschäftsprozessen	38
d) Beschleunigte Verfahrensabstimmung, insbesondere KI-gestützte Terminierung	38
5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	38
a) Problemaufriss	38
b) Umsetzungsoptionen	39
III. KI-Anwendungen im Bereich der juristischen Ausbildung	39
IV. Grundsätze für künftige Entwicklungslinien	42
1. Nutzerzentrierte Konzeption	42
2. Nachvollziehbarkeit	43
3. Neutralität	44
4. Ethischer Rahmen des KI-Einsatzes in der Justiz	44
5. Unabhängigkeit	45
E. GESAMTBEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	47
F. ANHANG I: STATUS QUO	53
I. Allgemeines	53
II. Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsprojekte	53
III. Spracherkennung und Transkription	55
IV. Übersetzung	57
V. Regelbasierte Anwendungen	58
1. Vornahme von Berechnungen	58
2. Übernahme strukturierter Verfahrensdaten	59
VI. Aktenstrukturierung und Durchdringung allgemein	60
VII. Aktenbearbeitung allgemein	61

VIII. Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren	62
IX. Nutzung von Sprachmodellen (allgemein)	63
X. Angebote von Fachverlagen	64
XI. Chatbots	65
XII. KI-Plattform	66
XIII. Ausbildung	66
XIV. Sonstiges	67
G. ANHANG II: PROJEKTÜBERSICHT	68
I. Anonymisierung und Pseudonymisierung	72
II. Spracherkennung und Transkription	75
III. Übersetzung	80
IV. Regelbasierte Anwendungen und RPA	82
V. Aktenstrukturierung und Durchdringung allgemein	83
VI. Aktenbearbeitung Allgemein	87
VII. Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren	91
VIII. Nutzung von Sprachmodellen (allgemein)	93
IX. Angebote von Fachverlagen	96
X. Chatbots	99
XI. Ausbildung	102

A. BEGRIFFSBESTIMMUNG, GRUNDLAGEN ZU TRANSPARENZ, NACHVOLLZIEHBARKEIT UND ROBUSTHEIT SOWIE ALLGEMEINE RISIKEN DER ANWENDUNG (UNTERARBEITSGRUPPE 1)

I. Begriffsbestimmung „Künstliche Intelligenz“

Der Begriff der „Künstlichen Intelligenz“ (KI) spielt eine zentrale Rolle im fortschreitenden Digitalisierungsprozess.¹ Dabei muss man sich allerdings zwei wesentliche Aspekte vor Augen führen: der Begriff ist – wenn auch die jüngste Entwicklung dies scheinbar nahelegt – weder neu, noch inhaltlich klar definiert.

Gleichwohl naheliegend ist es, die KI-Verordnung (KI-VO) als Definitionsgrundlage heranzuziehen. „KI-System“ ist in Art. 3 Nr. 1 KI-VO legaldefiniert als „maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“ (s. speziell zu großen Sprachmodellen C.I, S. Seite 21). Zu dessen Auslegung ist der Erwägungsgrund (EG) 12 heranzuziehen, der als maßgebliches Kriterium auf die Fähigkeit eines Systems zur „Ableitung“ abstellt im Unterschied zu Programmen, „die auf ausschließlich von natürlichen Personen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen“.

Diese Fähigkeit zur Ableitung ist nach EG 12 der KI-VO konstitutiv für einen (teil-) autonomen Betrieb, der „Lern,- Schlussfolgerungs- und Modellierungsprozesse ermöglicht“ und „bis zu einem gewissen Grad unabhängig von menschlichem Zutun“ agiert. Maßgeblich ist, welche Techniken im System zur Anwendung kommen, nicht hingegen, welche spezifischen Aufgaben und Funktionen das Programm übernimmt.

¹Bitkom/DFKI, Künstliche Intelligenz, 2017, S. 35 (https://www.dfki.de/fileadmin/user_upload/import/9744_171012-KI-Gipfelpapier-online.pdf, abrufbar am 20.01.2026) sprechen gar davon, dass KI „im Prinzip auch ganz pauschal als Ziel praktisch aller IT-Anwendungen formuliert werden kann“.

Entscheidungsbäume mit Wenn-Dann-Regeln und nach diesen Vorgaben aufgebaute algorithmische Systeme (regelbasierte Systeme), unterfallen daher von vornherein nicht den Beschränkungen der KI-VO, werden der Vollständigkeit halber aber im Folgenden auszugsweise behandelt. Demgegenüber sind sowohl Konzepte des maschinellen Lernens (*Deep Learning*) als auch logik- und wissensgestützte Konzepte als KI-Systeme anzusehen.²

1. Wissensbasierte Systeme

Insbesondere zu Beginn der Entwicklung standen wissensbasierte Systeme im Fokus. Diese waren in der Lage, den in der Anwendung vorhandenen Datenbestand auszuwerten und hieraus Schlüsse zu ziehen. Da sowohl der Datenbestand der Anwendung, als auch das Regelungsprogramm, nach dem das System arbeitet, manuell programmiert werden mussten, waren Entwicklung und Pflege entsprechend aufwendig und der Einsatzbereich damit begrenzt.³

2. Maschinelles Lernen

Dies änderte sich maßgeblich durch den technischen Fortschritt und die Möglichkeit leistungsfähigere Hardware einsetzen zu können. Bei Anwendungen, die auf dem Ansatz des maschinellen Lernens aufbauen, geht es – anders als bei Expertensystemen – darum, Programme in die Lage zu versetzen, Wissen automatisch aus Daten zu erlernen und weiterverarbeiten zu können.⁴ Die Überlegenheit gegenüber den klassisch-wissensbasierten Systemen liegt auf der Hand.⁵ Zwar werden auch hier große Datenmengen benötigt, um das System aufzusetzen, allerdings müssen diese nicht vollständig – wie bei den wissensbasierten Systemen – einprogrammiert werden. Ausreichend ist, das Verfahren der Auswertung und die Ziele zu definieren, das Lernen übernimmt das Programm dann eigenständig durch die Auswertung der zur Verfügung gestellten Datensätze.⁶ Je mehr Datensätze zur Verfügung gestellt werden, desto besser „lernt“, bzw.

²so ausdrücklich die EU-Guidelines vom 06.02.2025 (Fn. 25): „...machine learning approaches ... and logic- und knowledge-based approaches... should be understood as „AI techniques“.

³Bitkom/DFKI, Künstliche Intelligenz, a.a.O. (Fn. 1), S. 30.

⁴Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter, Künstliche Intelligenz und Robotik, 1. Aufl. 2020, § 2 Rn. 21.

⁵Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter, a.a.O. (Fn. 4), § 2 Rn. 20, sprechen in diesem Zusammenhang vom „*maschinellen Lernen als Motor der KI*“.

⁶Peek in: Chibanguza/Kuß/Steege, KI-Handbuch, 2. Aufl. 2026, 2.Teil: § 3 B., Rn. 1.

kann die Anwendung trainiert werden.⁷ Derartige Programme sind in der Lage Muster und Zusammenhänge zu erkennen und nach erfolgter Anlernphase auch auf unbekannte Datenbestände zu übertragen.⁸ Typische Anwendungsfelder derartiger Programme sind beispielsweise – und das macht sie auch im juristischen Kontext interessant – die Aufbereitung und Kategorisierung von Dokumenten, semantische Suchen, Fakten- und Themenextraktion⁹ und auch mit KI-Assistenten versehene Recherchertools und Datenbanken.

3. „Deep Learning“

Aus dem Ansatz des maschinellen Lernens entwickelte sich in jüngerer Zeit das sog. *Deep Learning*. Immer besser werdende Hardwarekomponenten ermöglichen den Aufbau künstlicher neuronaler Netze.¹⁰ Sie lassen sich nahezu unbegrenzt skalieren und sind damit in der Lage auch komplexeste Anwendungsfälle abzuarbeiten. Um zu verhindern, dass sich der Lernprozess derartiger Anwendungen verselbstständigt und sich fehlerhafte Ergebnisse festsetzen, gibt es Ansätze, die gezogenen Schlüsse des Programms mit einer Wissensdatenbank zu verknüpfen und letztlich gegenzuprüfen.¹¹

II. Konzepte zur Robustheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz

Für das Entstehen von Vertrauen in den Einsatz Künstlicher Intelligenz ist es entscheidend, dass KI-Systeme konsistent, fehlerfrei und zuverlässig funktionieren sowie unsere allgemeinen ethischen Grundsätze und Werte berücksichtigen, die einem gesellschaftlichen Wandel unterliegen.¹² Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind Konzepte zur Robustheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz unerlässlich.¹³

Robustheit in diesem Kontext meint, dass KI-Systeme grds. in der Lage sein müssen, auch auf unerwartete oder neuartige Situationen angemessen zu reagieren, dabei die

⁷Kaulartz/Braegelmann, AI und Machine Learning-HdB/Stiemerling, 1. Aufl. 2020, Kap. 2.1 Rn. 15.

⁸Ähnlich: Kaulartz/Braegelmann, a.a.O. (Fn. 7), Kap. 2.1 Rn. 15, 16 f.

⁹Beispiele der thematischen Aufzählung aus Ebers, StichwortKommentar Legal Tech, Maschinelles Lernen, 1. Aufl., 5. Ed. 2024, Rn. 42 ff.

¹⁰Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter, a.a.O. (Fn. 4), § 2 Rn. 56.

¹¹Hacker/Cordes/Berz, Transparenz generativer KI, GRUR 2024, 1777.

¹²<https://ethz.ch/de/news-und-veranstaltungen/eth-news/news/2025/03/globe-vertrauenswuerdige-ki-verlaesslich-und-berechenbar.html>, abrufbar am 11.02.2026; oder auch Dencker/Nguyen in: Schmiedchen/von Gernler/Hafner/Kratzer, Künstliche Intelligenz und Wir, S. 151 ff.

¹³Zur Transparenzproblematik auch Kumkar in: Hilgendorf/Roth-Isigkeit, KI-VO, 2. Aufl. 2025, § 6 Rn. 3.

Qualität der Ergebnisse aufrechterhalten und zugleich über einen wirksamen Schutz vor Bedrohungen, etwa Cyberangriffen, verfügen.¹⁴

KI-Systeme müssen nachvollziehbar gestaltet sein, sonst geht die menschliche Kontrolle verloren und sie agieren faktisch autonom. Nachvollziehbarkeit bedeutet, dass Nutzenden ermöglicht wird, die zugrundeliegende Arbeitsweise und Ergebnisentstehung entsprechend ihrem jeweiligen Kenntnisstand nachzuvollziehen. Die Bedeutung dieser Nachvollziehbarkeit wird insbesondere durch das Auftreten sog. *Halluzinationen* (s. dazu A. III. 3, Seite 7) bei großen Sprachmodellen, wie etwa *ChatGPT*, deutlich.¹⁵ Transparenz bedeutet, dass KI-Systeme so entwickelt und verwendet werden, dass sie angemessen nachvollziehbar und erklärbar sind, wobei den Menschen bewusst gemacht werden muss, dass sie mit einem KI-System kommunizieren oder interagieren, und dass die Betreiber ordnungsgemäß über die Fähigkeiten und Grenzen des KI-Systems informieren und die betroffenen Personen über ihre Rechte in Kenntnis setzen müssen (EG 27 KI-VO). Nur so können Nutzende Unsicherheiten richtig einschätzen und erkennen, wo KI-Systeme an ihre Grenzen stoßen. Das ist besonders wichtig, um *Halluzinationen* einordnen und erkennen zu können. Zur Transparenz gehört insbesondere auch die Offenlegung, wer¹⁶ das KI-System mit welcher Datengrundlage¹⁷ trainiert hat, um sicherzustellen, dass sie auf unseren ethischen Prinzipien und gesellschaftlichen Werten beruht.¹⁸

III. Allgemeine Risiken der Anwendung

Die Konzepte zur Robustheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz stehen in einem Spannungsverhältnis etwaiger technischer und verhaltenspsychologischer Risiken, die mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz einhergehen. Sie sind nicht abstrakt-theoretischer Natur, sondern folgen unmittelbar aus der Architektur und dem Funktionsprinzip moderner KI-Systeme.

¹⁴Dencker/Nguyen, a.a.O. (Fn. 12), S. 164.

¹⁵Dencker/Nguyen, a.a.O. (Fn. 12), S. 156.

¹⁶Dencker/Nguyen, a.a.O. (Fn. 12), S. 168.

¹⁷Dencker/Nguyen, a.a.O. (Fn. 12), S. 168.

¹⁸<https://ethz.ch/de/news-und-veranstaltungen/eth-news/news/2025/03/globe-vertrauenswuerdige-ki-verlaesslich-und-berechenbar.html>, abrufbar am 08.02.2026; oder auch Dencker/Nguyen, a.a.O. (Fn. 12), S. 168.

1. Mangelnde Transparenz und Black-Box-Effekt

Regelmäßig im Mittelpunkt von Diskussionen über den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz steht die Frage nach fehlender Transparenz dieser Systeme. Allerdings ist keineswegs jedes KI-System gleichermaßen intransparent. Klassische wissensbasierte Systeme (A. I. 1, Seite 2) sind für den Menschen zumindest theoretisch vollständig nachvollziehbar: Der Weg von der Sachverhaltseingabe zum Ergebnis lässt sich wie das Entlangfahren eines Entscheidungsbaums mit dem Finger rekonstruieren.

Anders verhält es sich bei Systemen, die nicht deterministisch arbeiten, also solchen, die auf maschinellem Lernen (A. I. 2, Seite 2) oder gar *Deep Learning* (A. I. 3, Seite 3) basieren. Prominente Beispiele für die dort genutzten neuronalen Netze sind *Large Language Models* („LLM“, näher unter C, Seite 21) wie OpenAIs GPT, Anthrophics Claude oder Bilderkennungssysteme. Das fertig trainierte Modell besteht bei komplexeren Systemen aus hunderten Millionen Knoten und Gewichtungen in der Form von Formeln und Zahlen. Das Problem der fehlenden Transparenz lässt sich anhand eines einfachen Beispiels veranschaulichen: Wird ein neuronales Netz darauf trainiert, Katzenbilder zu erkennen, so liefert es nach erfolgreichem Training zuverlässige Ergebnisse. Doch selbst durch vollständiges „Öffnen“ des Modells, also ein Blick auf alle Zahlen und Vektoren, lässt sich nicht feststellen, was für das System eine Katze ausmacht. Ist es der Schwanz? Die Form der Ohren? Eine Kombination aus beidem? Die Antwort verbirgt sich in einer schiereren Menge numerischer Parameter, die für den Menschen nicht interpretierbar ist.

Dieser Befund bedarf allerdings wichtiger Differenzierungen:

Der *Black-Box-Effekt* bedeutet nicht, dass ein KI-System seine Ausgabe nicht begründen kann. Das aktuelle o1-Modell von OpenAI etwa gibt Auskunft über die Schritte, die es unternimmt, um zu seinen Ergebnissen zu gelangen. Dies ist jedoch kein direkter Einblick in das Modell, sondern eine vom Modell generierte Erklärung seiner eigenen Aktivität, ein Großteil der zugrunde liegenden Gedankenkette bleibt im Verborgenen. Andere Ansätze verbergen sich hinter dem Stichwort Explainable AI (xAI). Hier werden verschiedene Methoden entwickelt, solche Erklärungen methodisch zu gewinnen. Ein bekanntes Verfahren ist hierbei Local Interpretable Model-Agnostic Explanation (LIME). Allerdings sind die so gewonnenen Erklärungen daher etwas kategorial anderes als eine Einsicht in den tatsächlichen internen Prozess. Es sind plausible Rekonstruktionen, keine authentischen Protokolle des Rechengvorgangs.

Dass ein *LLM* aus technischer Perspektive eine Blackbox ist, also die interne Logik eines Modells, das auf *Deep Learning* basiert, intransparent ist, muss nicht zwangsläufig zur Intransparenz des richterlichen Entscheidungsvorgangs bzw. zu einer Begründung führen, die diesen bloß rekonstruiert, ihn aber nicht zu ersetzen vermag. Es kommt vielmehr auf die Ausgestaltung des Einsatzes an. Vereinfacht gesprochen: Lässt man sich durch ein *LLM* einen Sachverhalt zusammenfassen, bei dem es zu einer Körperverletzung in einem Park an einer Bank gekommen ist, wird man das Sprachmodell kaum öffnen können und genau sehen, woher dieses weiß, dass es sich um eine Sitzgelegenheit und nicht etwa um das Kreditinstitut handelt. Nutzt man nun diese Zusammenfassung zur Vorbereitung des Urteils, muss dies nicht zur Intransparenz der Entscheidungsfindung führen.

Es greift damit auf vielen Ebenen zu kurz, Künstliche Intelligenz schlicht ohne Kontext als intransparent und als Black-Box zu bezeichnen. Gleichzeitig birgt die tatsächlich vorhandene systemimmanente Intransparenz auch die Gefahr, dass unbewusst eingelernte Vorurteile erst retropektiv erkannt werden oder gar unerkant bleiben.

2. Automation Bias und Default Effekt

Als *Automation Bias* wird die kognitive Tendenz bezeichnet, automatisierten Systemempfehlungen eine überproportionale Autorität beizumessen und die eigene kritische Urteilsbildung dadurch zu verdrängen.¹⁹ Das Phänomen ist kognitionspsychologisch gut belegt und tritt in zwei Formen auf: Nutzerinnen und Nutzer folgen Systemempfehlungen ohne kritische Prüfung, selbst dann, wenn eigene Informationen dagegensprechen (*commission errors*), und sie bemerken Fehler, die das System nicht anzeigt, seltener, weil die aktive Überprüfung unterbleibt (*omission errors*).²⁰ Im Justizumfeld erlangt der *Automation Bias* besondere Bedeutung, da die Gefahr des *Automation Bias* besonders in Umgebungen, in denen routinemäßig eine große Anzahl gleichartiger Entscheidungen zu treffen ist, steigt.²¹

¹⁹Romeo/Conti, Exploring automation bias in human–AI collaboration: a review and implications for explainable AI, AI & SOCIETY, (2026.) H. 41, 259, 260.

²⁰Romeo/Conti, a.a.O. (Fn. 19), 262.

²¹Parasuraman/Manzey, Complacency and Bias in Human Use of Automation: An Attentional Integration, Human Factors, H. 52(3), 381, 405.

Eine ähnlich gelagerte kognitive Verzerrung ist der sogenannte *Default Effekt*. Der Default-Effekt beschreibt die Tendenz, vorliegende Ausgaben, Ausgangszustände und Standardzustände beizubehalten, selbst wenn eine Abweichung keine wesentliche Zusatzeanstrengung erfordern würde.²² Vom *Automation Bias* unterscheidet er sich dadurch, dass er auch bei grundsätzlicher Skepsis gegenüber dem System wirkt: Bereits das Vorliegen einer formulierten Option setzt einen Anker, von dem Abweichungen kognitiv als Aufwand empfunden werden.

3. Halluzinationen

Das Risiko von *Halluzinationen* betrifft insbesondere große Sprachmodelle und generative KI. Denn Sprachmodelle sind – entgegen ihres häufigen Einsatzes – keine Wissensmodelle. Das Modell ist zwar darauf trainiert, eine Antwort zu geben. Diese Antwort wird jedoch dadurch erstellt, dass aufgrund der gestellten Frage oder Aufgabe eine wahrscheinliche Wortfolge Wort für Wort generiert wird. Für jedes folgende Wort errechnet das System, welches – aufgrund der vorangegangenen Wörter – das nächst wahrscheinliche ist. Um diese Wahrscheinlichkeit der Wortfolge zu ermitteln, muss das Modell zuvor mit einer kaum überschaubaren Menge an Daten und Texten trainiert werden, welche neben dem primären linguistischen Wissen auch Allgemeinwissen beinhalten. Das Allgemeinwissen wird aber beim Trainieren so stark generalisiert, dass die Modelle zu einem gewissen Prozentsatz halluzinieren – oder anders formuliert: unreflektiert falsche Antworten geben (näher unter C. III. 3. b), Seite 27).²³

Alle drei Risiken können zusammenspielen: Eine Antwort wird überzeugend gegeben, obgleich sie der objektiven Faktenlage widerspricht (*Halluzination*), der Nutzer vertraut ungerechtfertigt auf diese Antwort (*Automation Bias*), wobei sich aus einer technischen Sicht nicht genau sagen lässt, wieso die KI diese Antwort ausgegeben hat.

²²Jachimowicz et al., When and why defaults influence decisions: a meta-analysis of default effects, Behavioural, Public Policy 2019, H. 3:2, 159, 160.

²³Zhao et al., A Survey of Large Language Models, 2023, S. 1; Otte/Künnen, Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Unterstützung richterlicher Entscheidungsfindung: Ein Paradox zwischen Black-Box und gebotener Transparenz?, ZdiW 2024, 111, 112.

B. RECHTLICHE UND ETHISCHE ANFORDERUNGEN SOWIE GRENZEN DES EINSATZES KÜNSTLICHER INTELLIGENZ (UNTERARBEITSGRUPPE 2)

I. Rechtliche Anforderungen und Grenzen

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz und algorithmischen Systemen in der Justiz hat die rechtlichen Anforderungen zu beachten, woraus – vielfach quasi als deren Kehrseite – zugleich auch Grenzen ihres Einsatzes folgen.

Vieles ergibt sich dabei aus der Verfassung, aber auch aus einfachgesetzlichen nationalen Regelungen zur Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Rahmens (B. I. 1, Seite 9).

Die „Magna Charta“ für den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Justiz im europäischen Rechtsrahmen ist die KI-Verordnung,²⁴ deren Vorschriften gestaffelt bis zum 02. August 2027 in Kraft treten (Art. 113 KI-VO)²⁵ (B. I. 2, Seite 9). Weitere Vorgaben finden sich auch in der Rahmenkonvention des Europarats,²⁶ die einen ersten globalen Mindeststandard mit Blick auf die Risiken für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit setzt. Ergänzend werden verwaltungs- und personalwirtschaftliche Aspekte des KI-Einsatzes beleuchtet (B. II. 7, Seite 14).

²⁴Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).

²⁵Die KI-VO wird durch die Guidelines der EU-Kommission zur Definition des KI-Begriffs vom 06.02.2025 ergänzt. Weitere relevante Normen für den Einsatz von KI finden sich in der Daten-Governance-VO vom 30.05.2022 (VO (EU) 2022/868).

²⁶Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law, Council of Europe Treaty Series No. 225, zur Unterzeichnung aufgelegt in Vilnius am 05.09.2024, CETS 225 - Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law, abrufbar am 16.04.2026.

1. Nationales Recht

- a) Art. 92 GG – Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch Richterinnen und Richter
Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG – Gesetzlicher Richter**
- b) Art. 97 Abs. 1 GG – Richterliche Unabhängigkeit, Gesetzesbindung Art. 20 Abs. 2 GG – Gewaltenteilung § 9 RPfIG – Sachliche Unabhängigkeit**
- c) Art. 103 GG – Recht der Parteien auf rechtliches Gehör**
- d) Art. 19 Abs. 4 GG – Gebot effektiven Rechtsschutzes**
- e) Art. 1 GG – Menschenwürde**
- f) Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG – Allgemeines Persönlichkeitsrecht**
- g) Art. 3 Abs. 1, 3 GG – vor allem Diskriminierungsverbot**

2. KI in der Justiz im Licht der Europäischen KI-Verordnung vom 13. Juni 2024

Mit der KI-VO will die EU die Einführung vertrauenswürdiger KI fördern und gleichzeitig ein hohes grundrechtliches Schutzniveau sicherstellen (EG 1). Sie nimmt dabei auch die erheblichen Auswirkungen des Einsatzes von KI in der Strafverfolgung und bei den Gerichten in den Blick.

Die Verordnung verfolgt einen risikobasierten Ansatz⁶⁷ mit einem abgestuften Pflichtenkorsett der Verantwortlichen.

a) Anwendungsbereich

⁶⁷s. EG 26 KI-VO.

b) Rechtliche Anforderungen

II. Organisatorische Rahmenbedingungen und Governance von KI-Projekten

Die Einführung von KI an Gerichten erfordert nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Pflichten, sondern auch geeignete organisatorische Vorkehrungen und eine verantwortende und handhabbare Governance. Dabei ist die entsprechende Steuerung und Entwicklung von KI-Projekten in der Justiz ebenso zu betrachten wie die Kontrolle von Strukturen und Prozessen für den Einsatz von KI-Tools. Wichtig ist aber auch, dass organisatorische Rahmenbedingungen sowie die Governance Entwicklungsräume nicht über Gebühr einengen. Sie müssen vielmehr ein Feld für Agilität und Veränderung eröffnen, welches gleichsam als Gegenstück die gesetzlichen Vorgaben und weiteren regulatorischen Anforderungen erfüllt.

1. Risikomanagementsysteme auf Bundes-, Landes- und Behördenebene

Angesichts der komplexen Risiken von KI verlangt nicht zuletzt der eigene Anspruch der Justiz an die Entwicklung und den Einsatz von KI ein systematisches Risikomanagement auf allen Ebenen. Bei Hochrisiko-KI-Systemen ist nach Art. 9 KI-VO ein Risikomanagementsystem gesetzlich vorgeschrieben (s. B. I. 2. b) (3) aa), oben).

Zu einem Risikomanagementsystem gehört insbesondere auch die Etablierung von internen Prozessen in den Gerichten zur Bewältigung von KI-Risiken:

- Diese knüpfen an die vom E-Justice-Rat verabschiedete Strategie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz¹⁰⁸ an, die den Rahmen für einen verantwortungsvollen Einsatz von KI vorgibt. Ergänzend hierzu ist der Prozess einer perspektivischen KI-Regulierungsaufsicht auf Bundesebene konstruktiv zu begleiten.¹⁰⁹ Sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung von KI-Systemen ist darauf zu achten, keine Abhängigkeiten von kommerziellen Anbietern, insbesondere aus Nicht-EU-Staaten entstehen zu lassen. Cloud-Lösungen müssen sich an den Anforderungen der Art. 44 ff. DSGVO messen lassen.
- Diese Strategie ist auf Landesebene zu begleiten.

¹⁰⁸https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2025_KI_Strategie.html?nn=17134, abrufbar am 14.04.2026.

¹⁰⁹Die KI-VO sieht eine nationale Aufsichtsbehörde und ein *European AI Board* vor, Art. 64 ff.

- Schließlich muss das Risikomanagement praktisch umgesetzt werden: Hierzu gehört eine Risikoanalyse für den konkreten Anwendungsfall, die Fragen beantwortet, welche Fehler passieren könnten, welche Folgen Fehler hätten und welche Maßnahmen das Risiko minimieren können. Viele Elemente einer solchen Analyse entsprechen einer Grundrechte- bzw. Datenschutz-Folgenabschätzung, die ohnehin teilweise aus anderen Rechtsgründen verpflichtend sein können. Basierend auf diesen Analysen verlangt das Risikomanagement interne Richtlinien dazu, wann und wie das KI-Tool zu verwenden ist, und wann nicht. Zudem verlangt das Risikomanagement die klare Benennung von Verantwortlichen, die etwa als interdisziplinäre Projektverantwortliche den KI-Einsatz betreuen.

Insgesamt gilt: Risikomanagement in der Justiz muss proaktiv, aber auch praktikabel und handhabbar sein. Ein Mitdenken von Risiken bei Entwicklung und Einsatz und die Einbettung in die Prozess- und Entwicklungslandschaft der Digitalisierung (z.B. *Privacy by design*) sichert dies ab. Die Justiz verfügt dabei bereits über besondere Qualitätsmanagement-Erfahrungen aus den Transformationsprozessen und der Zusammenarbeit der Länder bei der Einführung von gemeinsamen Fachverfahren und der elektronischen Aktenführung. Diese Strukturen lassen sich nutzen und ausbauen, um die speziellen regulatorischen Herausforderungen im Zusammenhang mit KI zu meistern. Ein besonderes Augenmerk sollte darauf liegen, dass von internen Richtlinien insofern keine prohibitive Wirkung ausgeht, als diese Verantwortung übermäßig auf die Endanwendenden übertragen wird.

2. Technische Dokumentation und Protokollierungsfunktionen

Eine gründliche technische Dokumentation beim Einsatz von KI ist unerlässlich. Wissenstransfer und Dokumentation müssen Teil des Projektmanagements sein. In KI-(Pilot-)Projekten der Justiz sollte von Anfang an insbesondere dokumentiert werden, welche Konfigurationen verwendet und welche Trainingsdaten genutzt wurden sowie welche Parametereinstellungen das KI-System hat. Häufig entstehen KI-Lösungen in Zusammenarbeit mit IT-Unternehmen oder Universitäten. Es ist entscheidend, dass am Ende die Justiz selbst im Besitz aller Dokumentationsunterlagen ist und dass diese verständlich genug sind, damit diese auch von Dritten (z.B. nach Personalwechsel) nachvollzogen werden können. Bei proprietären Systemen muss im Vertrag geregelt werden, welche Dokumentation der Anbieter liefert (möglichst inkl. Audit-Berichte, Architekturbeschreibung etc.).

Über die bei Hochrisiko-KI-Systemen gemäß Art. 12 KI-VO vorgeschriebene Protokollierung hinaus sollten auch die anderen eingesetzten KI-Anwendungen eine Protokollierungsfunktion (*Logging*) bieten. Es muss insofern auch geklärt werden, wo die entsprechenden Daten gespeichert werden, wer Zugriff hat und wie lange sie aufbewahrt werden. Ferner sollte es intern Verfahren für eine spätere Modellvalidierung geben. Die Ergebnisse werden dokumentiert; wenn eine Verschlechterung auffällt, muss das System nachjustiert oder gar außer Betrieb genommen werden. Dieser iterative Prozess stellt sicher, dass man nicht blind auf initiale Zertifizierungen vertraut, sondern die KI laufend im Blick behält.

3. Informationsbereitstellung und Betriebsanleitungen

Die KI-VO verpflichtet Anbieter (s. Art. 13 Abs. 2 KI-VO), dem Betreiber alle nötigen Informationen in Form von Betriebsanleitungen bereitzustellen. In der Praxis bedeutet das: Wenn eine KI-Lösung eingekauft wird, sollte ein ausführliches Handbuch enthalten sein und bereitgestellt werden. Allerdings zeigen Erfahrungen mit Software-Einführungen, dass es insbesondere auch praktische Schulungen und übersichtliche sowie nutzerfreundliche Anwenderhinweise braucht. Gleichwohl sollte organisatorisch vorgesehen werden, dass für jedes KI-System eine Benutzer-Dokumentation vorliegt, die idealerweise auch für den technischen Laien verständlich ist.

Intern müssen Entscheider hinreichend sensibilisiert werden, wie mit den KI-Ergebnissen umzugehen ist (s. zur KI-Kompetenz B. I. 2. b) (1), Seite 10). Z.B. sollte festgehalten werden, dass die bearbeitende Person das Ergebnis eigenständig zu prüfen hat und bei Zweifeln die KI-Empfehlung zu verwerfen ist. Solche Richtlinien erhöhen die einheitliche Handhabung und sichern Qualität.

Zudem sollte der Anbieter – falls es ein externer Dienstleister ist – Support und Updates gewährleisten. Organisatorisch muss geregelt sein, wer auf Justizseite bei Problemen den Support kontaktiert, wie Updates eingespielt werden (*Testing* in abgesicherter Umgebung etc.). Das gehört zwar zum üblichen IT-Betrieb, ist bei KI aber noch wichtiger, weil bereits kleine Änderungen im Modell große Auswirkungen haben können.

4. Aufsichtsmaßnahmen, Kontroll- und Evaluationsmechanismen, Mensch-Maschine-Schnittstelle

Die Nutzung von KI in einer gerichtlichen Umgebung verlangt fortlaufende Kontrolle und Evaluation. Während Risikomanagement (s. B. II. 1, Seite 10) proaktiv plant, geht es hier um die Sicherstellung der Einhaltung der Regeln:

- Interne Kontrollmechanismen: Jede Organisation, die KI einsetzt, sollte einen Modus haben, wie die Einhaltung der zugrundeliegenden Regeln sichergestellt wird.
- Evaluationsmechanismen: Nach einer Pilotphase sollte eine Evaluation erfolgen: Hat das KI-System die erwarteten Vorteile gebracht? Gab es Zwischenfälle? Wie zufrieden sind die Nutzer? Wurden Qualitätsziele erreicht? – Solche Evaluationen sollten idealerweise wissenschaftlich begleitet werden. Diese externe Sicht kann dazu beitragen, eine objektive Sicht auf die Themen zu erhalten. Evaluationsberichte könnten intern zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden, damit alle Länder profitieren.
- Externe Aufsicht: Laut KI-VO werden die Mitgliedstaaten zuständige Aufsichtsbehörden benennen. Diese könnten z.B. bei den Landesdatenschutzbehörden oder Marktüberwachungsbehörden angesiedelt sein. Eine etwaige exekutive Aufsicht steht jedoch in einem Spannungsverhältnis zur Gewaltenteilung. Aus diesem Grund sollte man in der Justiz Selbstaufsichtsgremien vorsehen.

5. Datenschutz- und Grundrechte-Folgenabschätzungen

Der Einsatz von KI an Gerichten betrifft regelmäßig sensible personenbezogene Daten und ggf. auch Grundrechte, soweit sie bspw. zur Erstellung von gerichtlichen Entscheidungen herangezogen wird. Daher sind Folgenabschätzungen ein wichtiges Instrument, um mögliche Beeinträchtigungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen:

- Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA): Nach Art. 35 DSGVO ist eine DSFA durchzuführen, wenn neue Technologien *voraussichtlich ein hohes Risiko* für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen. Das dürfte bei vielen KI-Projekten der Justiz der Fall sein. Die DSFA betrachtet primär den Schutz der persönlichen Daten und die IT-Sicherheit. Das Ergebnis der DSFA sind Empfehlungen, wie das Risiko zu mindern ist – z.B. Pseudonymisierung von Datensätzen, Beschränkung von KI-Zugriffen auf bestimmte Datenkategorien und Löschrufen.

- Grundrechte-Folgenabschätzung (GRFA): Diese neue Pflicht gem. Art. 27 KI-VO ergänzt die DSFA und geht in Teilen darüber hinaus. Eine GRFA betrifft alle Grundrechte, nicht nur das Recht auf informationelle Selbstbestimmung/Datenschutz. Sie muss von Betreibern von Hochrisiko-KI i.S.v. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8a) (s. dazu B. I. 2. a) (3), Seite 9) durchgeführt werden. Inhaltlich soll die GRFA untersuchen, welche Grundrechte betroffen sein könnten, welche Risiken oder Schäden daraus entstehen können und welche Maßnahmen getroffen werden, um diese zu mindern. Die GRFA muss aufzeigen, wie verhindert wird, dass die KI diese Rechte verletzt.

6. Urheberrechtliche Aspekte

Außerdem können urheberrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen sein, insbesondere bei dem Aufbau und Betrieb eines weiterentwickelten Open-Source Sprachmodells durch die Justiz (s. dazu im Einzelnen C. IV, Seite 28).

7. Aspekte der Personalverwaltung und Mitbestimmung

Bei der Dienstaufsicht, der Beteiligung, aber auch bei der Personal- und Geschäftsverteilung kann der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen Spannungsfelder eröffnen, derer sich die Verwaltung bewusst sein und denen sie adäquat Rechnung tragen muss.

Im Zusammenhang mit dienstlichen Beurteilungen ist zu gewährleisten, dass trotz der Nutzung solcher Systeme noch ausreichende Feststellungen zur Fachkompetenz und Fachkenntnissen getroffen werden (können), zugleich jedoch Beurteilungen keinen Druck auf Bedienstete ausüben, KI einzusetzen (s. dazu bereits B. I. 1. b), Seite 9).

Die Einführung neuer Technologien im öffentlichen Dienst unterliegt in Deutschland regelmäßig der Mitbestimmung durch Personal- bzw. Richterräte. KI-Systeme bilden hier keine Ausnahme – im Gegenteil, ihr Einsatz birgt besondere mitbestimmungsrechtliche Fragen, da, wie bereits unter B. I. 1. b), Seite 9) ausgeführt, u.a. auch die richterliche Unabhängigkeit und die sachliche Unabhängigkeit nach § 9 RPfIG tangiert sein können.

Neben formellen Beteiligungsverfahren muss auch der Sorge um die eigene berufliche Zukunft begegnet werden. Wie in vielen anderen Bereichen befürchten auch Beschäftigte der Gerichte, durch Automatisierung ersetzbar zu werden. Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz darf aber keinesfalls als Mittel zu

Personaleinsparungen missverstanden werden. Vielmehr kann der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen die Tätigkeit von Entscheidenden oder von Servicekräften unterstützen und erleichtern und so zu Effizienzgewinnen führen. Die Entlastung in eher standardisierten, repetitiven Abläufen (s. dazu B. I. 2. a) (3) cc), Seite 9 und D. II. 1, Seite 37) bietet die Gelegenheit, Freiräume für die Kerntätigkeiten der Gerichte zu schaffen, die nur durch Menschen vorgenommen werden können. Auf diese Weise generierter Zeitgewinn wird die Qualität der wichtigen und zentralen inhaltlichen Aspekte justizieller Arbeit maßgeblich erhöhen: Wenn mehr Zeit für die Kerntätigkeiten zur Verfügung steht, steigt auch die Qualität ihrer Ausführung. Dies vermag auch mitunter anzutreffender grundsätzlicher Skepsis gegenüber Neuerungen entgegenzuwirken und so die Akzeptanz von KI nachhaltig zu fördern. Begleitet werden muss dies durch eine vertrauensbildende Einführung, welche über die formellen Beteiligungsverfahren hinausgeht. Transparente Kommunikation, klare Abgrenzung der Einsatzgebiete und die frühzeitige Einbindung der Beschäftigten sind zentrale Erfolgsfaktoren.

8. Austausch zwischen und innerhalb der Länder und mit dem Bund

Ein besonderer Faktor für den Einsatz von KI-Tools an Gerichten ist, dass Erfahrungen hiermit länderübergreifend ausgetauscht und genutzt werden müssen (Skalierung). Dies kann zu einer aus technischer Sicht einheitlicheren und effizienten Rechtspflege beitragen.

Ein Austausch zwischen und innerhalb der Länder und zwischen Bund und Ländern dient weiter auch der Vermeidung von Parallelentwicklungen. Wenn jedes Bundesland eigene Lösungen erarbeitet, entstehen nicht nur höhere Kosten, sondern auch technische Insellösungen, die oftmals nicht miteinander kompatibel sind. Ein Austausch ermöglicht dagegen Synergien und senkt Entwicklungs- und Betriebskosten. Zudem schafft die gemeinsame Nutzung von Werkzeugen einheitliche Standards in Qualität, Sicherheit und Transparenz, was gerade im sensiblen Aufgabenfeld der Gerichte besonders relevant ist. Durch den Austausch können zudem *Best Practices* verbreitet und Risiken, etwa im Hinblick auf Datenschutz oder Bias, frühzeitig erkannt und minimiert werden.

Die bestehenden Kanäle und Erfahrungen aus den Verfahrensverbänden sollten auch in diesem Bereich fruchtbar gemacht werden.

III. Ethische Anforderungen, gesellschaftlicher Kontext und Grenzen beim Einsatz von KI

Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen an Gerichten hat die generellen ethischen Grundlagen und Anforderungen an ein funktionierendes Gesellschaftssystem zu beachten und zu wahren und sich damit an den Grundwerten einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaftsordnung auszurichten. Darüber hinaus sind auch die Anforderungen in ethischer Hinsicht an die Verhaltensweisen und Tätigkeiten der Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu berücksichtigen.

Diesen Anforderungen gerecht werden zu können, erfordert eine wirksame menschliche Aufsicht im Sinne des Art. 14 KI-VO. Das System muss ein Werkzeug des Anwenders sein und von diesem mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Es darf nicht die Arbeitsgeschwindigkeit des Anwenders und den Grad seiner erforderlichen Sorgfalt bestimmen; der *human in the loop* darf nicht zum bloßen Verantwortungsträger ohne eine effektive und sachgerechte Entscheidungsmöglichkeit über den Einsatz und die Ergebnisse des Systems verkommen.

1. Allgemeine ethische Anforderungen

KI-Systeme müssen auf den Menschen ausgerichtet sein und deshalb jedenfalls die Werte von Achtung menschlicher Autonomie, Schadensverhütung, Fairness und Erklärbarkeit wahren. Ihr Einsatz soll dem Gemeinwohl, der menschlichen Freiheit und dem Wohlbefinden dienen. Die Vorteile des Einsatzes von KI sind zu nutzen und Risiken so weit wie möglich zu minimieren. Daraus ergeben sich insbesondere die folgenden Anforderungen:¹¹⁰

- Vorrang menschlichen Handelns und menschliche Aufsicht,
- Technische Robustheit und Sicherheit,
- Schutz der Privatsphäre und Daten-Qualitätsmanagement,
- Transparenz,
- Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness,
- Gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen und

¹¹⁰s. zum Ganzen im Einzelnen und vertiefend: Unabhängige hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz, Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d3988569-0434-11ea-8c1f-01aa75ed71a1>, abrufbar am 30.03.2026; Gutachten der Datenethikkommission, a.a.O. (Fn. 47).

- Rechenschaftspflicht.

Diese – zugleich verfassungs- und einfachgesetzlich verankerten – Prinzipien sollen auch künftig in der Diskussion um den Einsatz von KI und algorithmischen Systemen an Gerichten als Leitlinien für weitere Rahmenbedingungen dienen.

2. Berufsethische Anforderungen

Der Amtsethos richterlicher und rechtspflegerischer Tätigkeit fußt auf zentralen – in Verfassung und Gesetz (z.B. Art. 97 Abs. 1 GG, § 38 DRiG) verankerten – Werten.¹¹¹ Dazu gehören insbesondere Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit, Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Mäßigung und Zurückhaltung, Menschlichkeit, Mut, Gewissenhaftigkeit sowie Transparenz.

3. (Gesellschaftliches) Vertrauen in Entscheidungen künstlicher Intelligenz

Das gesellschaftliche Vertrauen in Entscheidungen von KI bewegt sich in einem Spannungsfeld aus großen Hoffnungen einerseits und großen Befürchtungen andererseits. Ob und in welchem Maße die Menschen KI vertrauen, hängt zentral von der Ausgestaltung bzw. den Anwendungsbereichen der KI-Systeme, deren Qualität und individuellen sozialen, kulturellen sowie biografischen Erfahrungen einzelner Menschen als Anwenderinnen und Anwender ab. Menschen, die weniger vertraut mit digitalen Technologien sind oder andere Erfahrungen mit diesen haben, dürften eine größere Skepsis gegenüber dem Einsatz von KI zeigen.¹¹² Menschen hingegen, die im alltäglichen Umgang mit Algorithmen sozialisiert sind, könnten eher zu einem pragmatischen oder sogar sorglosen Vertrauen in KI-basierte Empfehlungen und den Einsatz von KI an Gerichten tendieren. Bei einer Befragung im Zusammenhang mit dem Legal Tech Monitor 2025 gaben über 90 % der Befragten an, dass sie die Digitalisierung des Rechtsmarktes sowohl für unumgänglich als auch für richtig halten.¹¹³ Allerdings variiert der Grad der Zustimmung zwischen Legal-Tech-Anbieterinnen und Anbietern, Investorinnen und Investoren, Angehörigen der Justiz, Kanzlei- und Inhouse-Anwältinnen und Anwälten. Einer von der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft EY zum Thema KI zwischen Dezember 2024 und Februar

¹¹¹s. dazu ausführlich das Thesenpapier des Deutschen Richterbundes, https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Ethik/1901_DRB-Broschuere_Richterethik_in_Deutschland.pdf, abrufbar am 30.03.2026.

¹¹²Schröder, LTZ 2025, 135, 138.

¹¹³Legal Tech Monitor 2025, S. 10, <https://legaltechverband.de/wp-content/uploads/2025/01/Legal-Tech-Monitor-v1.0b.pdf>, abrufbar am 30.03.2026.

2025 durchgeführten internationalen Umfrage zufolge, an der aus Deutschland mehr als 1000 Personen teilnahmen, überprüfen nur ein Viertel der Nutzerinnen und Nutzer Künstlicher Intelligenz (27 %) die Ergebnisse, die KI-Chatbots wie *ChatGPT*, Google *Gemini* und Microsoft *Copilot* erstellen.¹¹⁴

In besonders sensiblen Bereichen wie Gerichten stellt der Einsatz von KI eine besondere Herausforderung dar. Menschen vertrauen darauf, dass eine unabhängige, faire und verantwortungsvoll handelnde Justiz dafür sorgt, dass Recht nicht nur zeitnah, sondern auch sachlich richtig, unparteiisch und insgesamt gerecht durchgesetzt werden kann. Dieses Vertrauen ist die Grundlage dafür, dass gerichtliche Entscheidungen anerkannt und befolgt werden und der Rechtsstaat funktionsfähig ist.

Der Einsatz von KI an Gerichten löst bei Teilen der Bevölkerung Angst vor Kontrollverlust, Intransparenz von Entscheidungen, Diskriminierungen sowie dem Verlust an Empathie und menschlicher Urteilskraft aus, insbesondere bei moralischen Abwägungen sowie der menschlichen Letztentscheidung. Viele KI-Modelle funktionieren wie *Black-Boxes* und ihre Entscheidungsprozesse sind schwer nachvollziehbar (hierzu unter A. III. 1, Seite 5). Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Gerichte kann beschädigt werden, wenn eine Entscheidung – insoweit allerdings nicht zwingend – aufgrund dieser *Black-Box* nicht erklärt werden kann oder wenn Entscheiderinnen und Entscheider KI-Systemen ohne jegliche eigene Prüfung und Verantwortungsübernahme folgen würden.¹¹⁵ Zudem besteht die Gefahr und Sorge, dass KI aufgrund fehlerhafter Trainingsdaten oder einer nicht-diskriminierungsfreien programmtechnischen Ausgestaltung des jeweiligen KI-Systems, bestehende gesellschaftliche Vorurteile reproduziert und verstärkt (Bias und Diskriminierung), sodass hierdurch gesellschaftliche Gruppen benachteiligt werden könnten.¹¹⁶ Technische Sicherheitsrisiken, Angst vor einer Manipulation oder einem Verlust der Daten können ebenfalls Ängste auslösen.

Hinsichtlich der Auswahl der genutzten KI-Systeme wird teilweise mit Sorge betrachtet, dass die Anbieter von KI-Systemen von denselben großen Technologiekonzernen dominiert würden, die auch zahlreiche Social-Media-Plattformen beherrschen würden. Deren Marktmacht könne zu Medienmonopolen, zu gesellschaftlicher Spaltung, Hassreden und

¹¹⁴EY AI Sentiment Index 2025, ey-praesentation-ai-sentiment-index-2025.pdf, abrufbar am 30.03.2026.

¹¹⁵Vasel, LTZ 2023, 179, 183; Winkelmann, LTZ 2022, 163, 165.

¹¹⁶Vasel, a.a.O. (Fn. 115), 183.

sog. „Fake News“ führen.¹¹⁷ Im Justizkontext besteht die Gefahr der auch reihenweisen, unerkannten Beeinflussung von Entscheidungen durch die privaten, oftmals ausländischen Akteure.

Zugleich werden KI-Systeme jedoch als Chance wahrgenommen, das Vertrauen der Gesellschaft in die Gerichte weiter zu stärken, indem sie den Zugang zum Recht weiter erleichtern, deren Arbeit transparenter machen, Verfahren beschleunigen und die Erreichbarkeit erhöhen (s. D. I, Seite 32).¹¹⁸

4. Auswirkungen des Einsatzes von KI auf den Zugang zum Recht

Der Zugang zum Recht umfasst, in welchem Umfang Menschen ihre Rechte kennen, diese wahrnehmen und effektiv durchsetzen können.¹¹⁹ KI kann den Zugang zum Recht erleichtern. Zugleich birgt sie jedoch Risiken, etwa, dass nicht-digitalaffine Personen, Menschen mit fehlenden digitalen Kompetenzen, mangelnder Infrastruktur oder eingeschränkten finanziellen Mitteln von digitalen Angeboten ausgeschlossen oder überfordert werden (sog. *digital divide*).¹²⁰ Deshalb sollte neben der Kommunikation über KI-Systeme stets eine Kommunikation auf analogen Kommunikationswegen möglich bleiben.

a) Zugang zur Rechtsinformation

b) Zugang zu den Gerichten als Institution

5. Umweltauswirkungen der Nutzung von KI und soziale Folgen

Der Einsatz Künstlicher Intelligenz führt zu einem Anstieg des Energiebedarfs für den Betrieb von Rechenzentren,¹²⁹ die sowohl für das Training von KI-Modellen als auch für deren Betrieb benötigt werden. Damit verbunden ist ein steigender Ausstoß von Treibhausgasen.¹³⁰ Selbst mit energieeffizienten Algorithmen wird der Strombedarf durch

¹¹⁷Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, Environmental Impacts of Artificial Intelligence, Vorwort – allerdings nicht bezogen auf den Einsatz von KI in der Justiz, Report: Environmental Impacts of Artificial <https://www.greenpeace.de/publikationen/20250514-greenpeace-studie-umweltauswirkungen-ki-eng.pdf>, abrufbar am 30.03.2026.

¹¹⁸Zur Beschleunigung: Otte, LTZ 2025, 173, 173; Stöhr, LTZ 2025, 42, 43.

¹¹⁹vgl. Jandek, RD 2025, 459, 459 und 465; Ebers, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 62 f.

¹²⁰vgl. Jandek, a.a.O. (Fn. 119), 465; Ebers, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 62 f.

¹²⁹Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), S. 14 ff.; Kranzlmüller/Grimshaw in: Schmiedchen/von Gerner/Hafner/Kratzer, a.a.O. (Fn. 12), S. 123.

¹³⁰Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), S. 18 ff.

KI-Anwendungen steigen, da immer mehr Menschen KI im Beruf und privat nutzen.¹³¹ Zudem erfordern sowohl die Hardware- und Chipherstellung als auch der Betrieb der Rechenzentren große Wassermengen.¹³² Dieser Wasserbedarf könnte mit dem von Landwirtschaft oder Trinkwasserversorgung konkurrieren, v.a. in Regionen mit ohnehin knappen Wasserressourcen.

Die Herstellung der für KI benötigten Hardware (Chips, Server) ist ressourcen- und energieintensiv.¹³³ Es besteht die Gefahr, dass der Elektroschrott zunimmt. Auf der anderen Seite bietet der Einsatz von KI auch Chancen zur Optimierung im Bereich der Logistik, Produktion, beim Ressourcenmanagement sowie bei Prozessen.¹³⁴ Zugleich besteht jedoch die Gefahr, dass die durch Effizienzsteigerungen gesunkenen Kosten zu einer verstärkten Nutzung von KI führen und die Einsparungen wieder aufheben (sog. Rebound-Effekt).¹³⁵

Nutzungen, deren Vorteile diese Nachteile nicht überwiegen, sollten vermieden werden.

¹³¹Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), Vorwort.

¹³²Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), S. 22 ff.

¹³³Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), S. 27 ff.

¹³⁴Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), S. 32; Europäische Kommission, Weißbuch Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, COM (2020) 65 final, S. 6, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/aace9398-594d-11ea-8b81-01aa75ed71a1>, abrufbar am 15.04.2026.

¹³⁵Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), S. 32.

C. POTENZIALE UND HERAUSFORDERUNGEN BEIM EINSATZ GROßER SPRACHMODELLE IN DER JUSTIZ (UNTERARBEITSGRUPPE 3)

I. Potenziale und Herausforderungen beim Einsatz großer Sprachmodelle in der Justiz

Während der Digitalisierungsprozess in der Justiz bislang primär auf die Automatisierung administrativer Abläufe und die Strukturierung von Datenbeständen durch deterministische Systeme ausgerichtet war, ermöglicht die technologische Evolution großer Sprachmodelle nunmehr die automatisierte Verarbeitung und Erzeugung komplexer natürlicher Sprache. Der Justiz steht hierfür jedenfalls in der Theorie ein enormer Datenschatz in Form von Verfahrensakten und Entscheidungen zur Verfügung, der für die Entwicklung eines justizspezifischen großen Sprachmodells herangezogen werden könnte. Dies stellt die Justiz vor die Herausforderung, das erhebliche Potenzial zur Effizienzsteigerung und zur Bewältigung steigender Verfahrenszahlen mit den strengen Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit, die richterliche Unabhängigkeit und die prozedurale Transparenz in Einklang zu bringen. Aufgrund der großen Bedeutung von Sprachmodellen für den KI-Einsatz in der Justiz, soll diese Form der KI in Kapitel C gesondert betrachtet werden.

Zugleich sind die regulatorischen Grenzen eng. Da große Sprachmodelle die Technologie darstellen, die einem KI-System i.S.v. Art. 3 Nr. 1 KI-VO zugrunde liegt,¹³⁶ weil es sich bei dem Modell um den aufgabenerfüllenden Teil eines KI-Systems¹³⁷ handelt, sind diese Vorgaben zu beachten. Ausgehend hiervon bestehen Anforderungen an die Qualität des Trainings sowie die Leistungsfähigkeit, Testung und den Betrieb der Modelle, die je nach Einordnung als Hochrisiko-KI-System (s. dazu S. B. I. 2. a) (3) bb), Seite 9) unterschiedlich ausgestaltet sind. Hochrisiko-KI-Systeme unterliegen den strengen Vorgaben des Risikomanagements der Artikel 8 ff. KI-VO.

¹³⁶vgl. *Noller/Rappenglück*, RDi 2026,15, 17.

¹³⁷vgl. *Hofmann-Coombe* in: Hilgendorf/Roth-Isigkeit, a.a.O. (Fn. 13), § 7 Rn. 15-19.

Soll ein großes Sprachmodell in unterschiedlichen Anwendungsszenarien zum Einsatz kommen, sind diese Anforderungen bereits dann einzuhalten, wenn nur eines der vorgesehenen Szenarien zu einer Hochrisikoeinstufung führt. Daher ist es bei der Entwicklung eines großen Sprachmodells ratsam, von den Anforderungen an Hochrisikosysteme auszugehen. Nur so kann man ein am Markt verfügbares großes Sprachmodell für den Einsatz im Justizbereich spezifisch anpassen und dieses zumindest perspektivisch einem universellen Einsatz in der Justiz zuführen. Bereits aus Gründen der Ressourceneffizienz sollte der erhebliche Aufwand für Training und Testung eines Sprachmodells sowie die Bereitstellung justizspezifischer Entwicklungsdaten nicht getrennt für Hochrisiko- und Nichthochrisikobereiche betrieben werden.

Auch die technische Leistungsfähigkeit der Systeme variiert erheblich in Abhängigkeit von der Modellarchitektur und der gewählten Parametrisierung. In der praktischen Anwendung muss abgewogen werden, ob generalistische Modelle mit maximaler Parameteranzahl oder spezialisierte, ggf. lokal betriebene Modelle für justizspezifische Aufgabenstellungen besser geeignet sind. Dies führt unmittelbar zur Notwendigkeit belastbarer Testverfahren.

Daneben bestehen weitere regulatorische Grenzen, die es zu beachten gilt. Im Rahmen des Projekts *GSJ* erfolgte bereits eine eingehende datenschutz- und urheberrechtliche Betrachtung,¹³⁸ auf die an dieser Stelle nicht nochmals näher eingegangen werden soll. Ergänzend stellt sich jedoch die Frage, inwieweit in Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Training großer Sprachmodelle eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung vermieden werden muss oder sich in diesem Kontext auf explizite Rechtsgrundlagen stützen lässt. So wird Art. 10 Abs. 5 S. 1 KI-VO als Rechtsgrundlage für die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO im Rahmen von KI-Entwicklungsdaten zur Korrektur von Verzerrungen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 S. 2 lit. f) und g) KI-VO verstanden.¹³⁹ Aus dem Landesrecht kann beispielhaft auf das am 04. Februar 2026 durch den Landtag von Baden-Württemberg beschlossene *Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze* hingewiesen werden, das mit einem neu eingefügten § 11a LDSG unter den dort genannten Voraussetzungen eine eigene Rechtsgrundlage für die

¹³⁸Paal/Radtke, Training eines Sprachmodells in der Justiz – Urheberrechtliche und datenschutzrechtliche Anforderungen, Schriften zum Daten-, Informations- und Medienrecht, Band 84, <https://doi.org/10.5771/9783748955818>, abrufbar am 16.04.2026.

¹³⁹Steinrötter/Markert, a.a.O. (Fn. 94), Rn. 24; Müller-Peltzer/Tanczik, RDi 2023, 452, Rn. 22 f.

Verwendung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Training, dem Testen, der Validierung und der Beobachtung von KI-Systemen und KI-Modellen schafft.¹⁴⁰

Daneben bestehen weitergehende urheberrechtliche Probleme bei der Verwendung von Open-Source-Basismodellen, die bereits mit (ggf. unbekanntem) Daten vortrainiert wurden. Die Erstellung leistungsfähiger Sprachmodelle basiert auf der Verarbeitung massiver Datenmengen, die oftmals urheberrechtlich geschützte juristische Fachliteratur, Kommentierungen und Datenbankinhalte umfassen. Hier ist zu klären, inwieweit die Nutzung dieser Werke durch die geltenden Schrankenregelungen für das Text- und Data-Mining gedeckt ist oder ob der Justizsektor eigenständige Lizenzierungsstrategien entwickeln muss, um die digitale Souveränität zu wahren und gleichzeitig die Rechte der Urheber zu schützen.

II. Daten und Daten-Governance bei Hochrisiko-KI-Systemen (Art. 10 KI-VO)

1. Die Anforderungen der europäischen KI-VO

a) Art. 10 KI-VO

b) Betrachtung der Anforderungen aus entwicklungstechnischer Perspektive

c) Die Einzelanforderungen des Art. 10 Abs. 3 KI-VO

2. Aufbereitung & Bereitstellung der Daten

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung eines für den Einsatz im Justizbereich angepassten großen Sprachmodells kommt den Fragen der Bereitstellung und Zusammenstellung sowie der Aufbereitung der KI-Entwicklungsdaten entscheidende Bedeutung zu. Bereits im Grundlagenpapier aus dem Jahr 2022 wurde darauf hingewiesen, dass es strukturierter Planungen zur Schaffung eines gemeinsamen Datenpools aller Länder

¹⁴⁰Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 17/10253 (https://www.landtag-bw.de/resource/blob/618360/663b1f5a2f8a39ad677a32207d03963f/17_10253_D.pdf, abrufbar am 30.03.2026).

bedarf. Für die Bereitstellung der Verfahrensakten aus den Ländern wurden Schnittstellen zu allen drei bestehenden eAkten-Systemen angeregt; für die Datenübermittlung wurde auf den XJustiz-Standard verwiesen.¹⁴⁷ Im Hinblick auf die Dimension eines solchen Vorhabens und die damit verbundenen Aufwände kann der Ansatz eines einheitlichen

Vorgehens für alle Länder nur bekräftigt werden. Wird der Versuch unternommen, eine Datensammlung für das justizspezifische Training eines Sprachmodells zu erzeugen, sollte dieser Ansatz von vornherein darauf gerichtet sein, dass die Datensammlung (jedenfalls perspektivisch) zu einer einheitlichen und gemeinsamen Sammlung von KI-Entwicklungsdaten für die gesamte deutsche Justiz ausgebaut wird. Ein Flickenteppich von Einzelentwicklungen ist weder effizient, noch wird er zu einem nachhaltigen Erfolg einzelner Modelle führen.

Neben den technischen Fragen zur Datenbereitstellung und -zusammenführung stellt die erforderliche inhaltliche Aufbereitung von Verfahrensdaten, die im Vorfeld der Aufnahme in KI-Entwicklungsdaten erforderlich ist, den zentralen Aspekt dar. Bereits das Grundlagenpapier aus dem Jahr 2022 stellte fest, dass es notwendig sein wird, zu Dokumenten zusätzliche Metadaten zu erfassen, die eine möglichst genaue Zuordnung zu einem bestimmten Rechtsgebiet sowie die Erkennung der Region, der Instanz oder der Rechtskraft zulassen.¹⁴⁸ Es ist damit der Bereich der erforderlichen Annotation von Daten angesprochen. Die Ausführungen zu den Einzelanforderungen des Art. 10 Abs. 3 S. 1 KI-VO an KI-Entwicklungsdaten (s. C. II. 1. c), Seite 23) machen deutlich, welcher ganz erheblicher Aufwand zur Erzeugung von justizspezifischen Entwicklungsdaten insoweit für die Durchführung von (über bereits vorhandene Metadaten hinausgehende) Kategorisierungen zu leisten ist. Sofern aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Verfahrensdaten erfolgen muss, steigt dieser Aufwand zusätzlich.

Für die Annotation von Verfahrensdaten werden Möglichkeiten der Automatisierung zu prüfen sein (z.B. hinsichtlich der Erkennung des Fachbereichs, des Gerichtstyps und der Instanz). Zu anderen (inhaltlich anspruchsvolleren) Aspekten dürften beim derzeitigen

¹⁴⁷Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145), S. 38.

¹⁴⁸Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145), S. 38.

Stand die erforderlichen Annotationen zuverlässig nur durch manuelle Bearbeitung erfolgen können, die den umfangreichen Einsatz fachlich geschulten Personals erfordert.

III. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von LLM's im Praxiseinsatz und Kriterien der Testung derselben

1. Problemaufriss

Sprachmodelle, also Systeme, die darauf trainiert sind, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Tokens anhand seines Kontextes vorherzusagen,¹⁴⁹ gehen in ihrer theoretischen Konzeption jedenfalls auf die 1940er Jahre zurück und fanden erstmals in den frühen 1980er Jahren Anwendung.¹⁵⁰

Eingesetzt wurden zunächst *statistical language models*, die Wortfolgen aufgrund eines sehr begrenzten Kontexts vorhersagen; auch große Sprachmodelle sind probabilistische Modelle einer Zeichenkette, die die Ausgabe basierend auf allen vorhergehenden Token der Zeichenkette bedingen.¹⁵¹ Sie enthalten Milliarden Parameter und sind auf riesige Korpora, deren Umfang an die Größe des Internets grenzt, trainiert.¹⁵² Aufgrund dessen stehen sie am (vorläufigen) Ende einer Entwicklung, bei der Sprachmodelle immer vielfältigere Aufgaben erfüllen können: Während erste Erscheinungsformen von Sprachmodellen noch für spezifische, klar abgegrenzte Aufgaben eingesetzt wurden, sind große Sprachmodelle in der Lage, unspezifische Aufgaben zu erfüllen.¹⁵³ Mit dieser Fähigkeit geht jedoch der Umstand einher, dass die konkreten Mechanismen, nach denen ein großes Sprachmodell Entwicklungsdaten verarbeitet, unklar bleiben.¹⁵⁴ Damit verbunden zeigt sich das Problem, dass – jedenfalls für den konkreten Nutzer – nicht vorhersehbar ist, welche konkrete Antwort auf eine Anfrage, den Prompt, hin gegeben wird und ob bzw. unter welchen Umständen die Antwort fehlerhaft ist.¹⁵⁵

¹⁴⁹vgl. *Bender et al.*, On the Dangers of Stochastic Parrots: Can Language Models Be Too Big? In Proceedings of the 2021 ACM Conference on Fairness, Accountability, and Transparency, <https://dl.acm.org/doi/epdf/10.1145/3442188.3445922>, abrufbar am 30.03.2026, S. 610.

¹⁵⁰vgl. *Bender et al.*, a.a.O. (Fn. 149), S. 611.

¹⁵¹vgl. *Xu et al.*, Hallucination is Inevitable: An Innate Limitation of Large Language Models, <https://arxiv.org/html/2401.11817v2>, abrufbar am 30.03.2026, S. 2.

¹⁵²vgl. *Dahl et al.*, Large Legal Fictions: Profiling Legal Hallucinations in Large Language Models, *Journal of Legal Analysis* 16, no. 1 (2024): 64-93, S. 7.

¹⁵³vgl. *Zhao et al.*, a.a.O. (Fn. 23), S. 2.

¹⁵⁴vgl. *Zhao et al.*, Towards Uncovering How Large Language Model Works: An Explainability Perspective, <https://doi.org/10.48550/arXiv.2402.10688>, abrufbar am 30.03.2026, S. 2.

¹⁵⁵vgl. *Pacchiardi et al.*, Benchmarking LLM Score Predictability, Juni 2025, <https://arxiv.org/abs/2502.14445>, abrufbar am 30.03.2026, S. 1.

Damit stellen große Sprachmodelle die Justiz vor bislang nicht gekannte Herausforderungen bei der Implementierung von Systemen zur Unterstützung der Verfahrensbearbeitung: Während sich die Anforderungen bei klar definierten Funktionen – wie bei der Datenverwaltung oder bei PKH-Berechnungen – leicht überprüfen ließen, gestaltet sich dies bei großen Sprachmodellen ungleich schwieriger. Zum einen führt die Unvorhersehbarkeit des jeweiligen Ergebnisses dazu, dass, anders als bei den genannten deterministischen Systemen, von einem erfolgreichen Test nicht auf ein erwünschtes Verhalten in einem anderen Fall geschlossen werden kann, zum anderen wirft das große Spektrum der Einsatzmöglichkeiten großer Sprachmodelle – von der Klassifikation und Extraktion von Inhalten bis hin zur generativen Entwicklung von Argumenten¹⁵⁶ – in deutlich komplexerer Weise die Frage auf, wie überhaupt der Maßstab definiert werden kann, durch den die Güte einer Antwort des großen Sprachmodells taxiert werden kann. Das wird deutlich, vergleicht man die Antwort, die durch ein großes Sprachmodell auf eine potenziell sehr abstrakt gehaltene Frage gegeben werden kann, bei der ein Spektrum vertretbarer Antworten möglich ist, mit der Aufgabenstellung in einem herkömmlichen deterministischen System, bei dem klar abgrenzbar ist, ob sich das System wie erwünscht verhält oder nicht.

2. Notwendigkeit der Befassung mit geeigneten Testverfahren

Die Notwendigkeit, sich mit diesen Fragen auseinander zu setzen, ergibt sich dabei zum einen aus der KI-VO selbst, diese außer Acht gelassen aber auch aus allgemeinen Erwägungen.

a) Anforderungen aus der KI-Verordnung

b) Notwendigkeit von Tests jenseits der KI-VO

¹⁵⁶vgl. *Bashir et al.*, Domain-Adaptation through Synthetic Data: Fine-Tuning Large Language Models for German Law, Januar 2026, <https://arxiv.org/abs/2601.14160>, abrufbar am 30.03.2026, S. 2.

3. Testkriterien

Die KI-VO definiert auch Kriterien, die die Tests zu berücksichtigen haben (s. dazu B. I. 2. b) (3) aa), Seite 10). Gemäß Art. 9 Abs. 6 S. 2 KI-VO wird durch das Testen sichergestellt, dass Hochrisiko-Systeme

- stets im Einklang mit ihrer Zweckbestimmung funktionieren (s. C. III. 3. a), unten) und
- die Anforderungen des 2. Abschnitts von Kapitel III der KI-VO erfüllen (s. C. III. 3. b), unten).

a) Testung auf Funktionsfähigkeit im Einklang mit der Zweckbestimmung

b) Testung der Einhaltung der Anforderungen von Kapitel III Abschnitt 2 der KI-VO

c) Die Möglichkeit menschlicher Kontrolle als relevanter Faktor?

4. Fazit

Die dargestellte Diskussion führt zu folgenden Thesen:

- Die Justiz muss sich, will sie große Sprachmodelle zum Einsatz bringen, intensiv mit der Frage auseinandersetzen, wie sie die Qualität deren Antworten messen kann, weil die Funktionstests für die bisher eingesetzten deterministischen Systeme auf diese nicht übertragbar sind.
- Die Maßstäbe hierfür können nicht auf rein technische Fragen ausgelagert werden, sondern setzen eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung mit der Zwecksetzung des einzusetzenden Modells voraus.
- Diese Auseinandersetzung zeigt ein reziprokes Verhältnis von Zwecksetzung und Testbarkeit: weil die Testbarkeit von der Zwecksetzung abhängt, sollten umgekehrt auch nur solche Zwecksetzungen ins Auge gefasst werden, die nachvollziehbar getestet werden können.
- Dies zugrunde gelegt erscheint es vielversprechender, den Einsatzbereich großer Sprachmodelle zunächst auf klar abgrenzbare, in ihrer Komplexität überschaubare Fragen zu beschränken, die im Idealfall die von dem mit der Sache befassten

menschlichen Richter bzw. der Richterin zu treffenden Entscheidungen lediglich vorbereiten, nicht aber inhaltlich beeinflussen. Zu denken wäre hier etwa an die Extraktion von Metadaten (z.B. Datum und Urheber des jeweiligen Schriftsatzes) aus den Bestandteilen einer Akte, um dem Entscheidungsträger die Strukturierung der Akte zu erleichtern und damit dessen Kapazitäten auf den eigentlichen Entscheidungsprozess zu fokussieren.

- Weniger problematisch in Anwendung und damit Testung ist auch der Einsatz von Modellen zur bloßen fachlichen Recherche außerhalb der Akte, weil diese infolge der zu formulierenden Frage zwangsläufig nur einen abgrenzbaren Zwischenschritt darstellt, dessen Qualität leichter zu bewerten ist.

IV. Urheberrechtliche Anforderungen bei dem Betrieb eines weiterentwickelten Open-Source-Sprachmodells durch die Justiz

1. Notwendigkeit des Aufbaus auf einem Open-Source-Sprachmodell

Die folgenden Ausführungen basieren auf der Annahme der Notwendigkeit einer domänenspezifischen Feinjustierung von Open-Weights-Modellen¹⁷⁶ im Bereich der Anwendung eines großen Sprachmodells im Justizbereich. Diese ergibt sich primär aus der Unvereinbarkeit proprietärer Cloud-Lösungen mit den verfassungsrechtlich verankerten Grundsätzen der Datensouveränität und der richterlichen Unabhängigkeit sowie des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG. Die Justiz muss die Herrschaft über die ihr vorliegenden Daten behalten: Sie muss selbst bestimmen können, wo diese verarbeitet werden und wer Zugriff hat. Dies ist nicht gewährleistet, wenn sensible Justizdaten in eine von Dritten beherrschte, intransparente Betriebsumgebung abgegeben werden.¹⁷⁷ Ein bloßer Rückgriff auf vortrainierte, allgemeine Sprachmodelle greift zu kurz, da sie die hochspezialisierte juristische Fachsprache sowie die strengen Anforderungen an die Subsumtionslogik nur unzureichend abbilden. Das Fine-Tuning auf spezifische, justizinterne Korpora wie Urteilstexte, Schriftsätze und Fachkommentare ist daher keine bloße Option, sondern eine funktionale Voraussetzung für die Praxistauglichkeit. Darüber hinaus stehen wirtschaftliche Gesichtspunkte der Erstellung eines eigenen Basismodells

¹⁷⁶Ein Open-Weights-Modell ist ein KI-Modell, dessen trainierte Gewichte – also die gelernten Parameter des fertigen Modells – öffentlich zugänglich gemacht werden. Im Unterschied zu Open Source sind damit jedoch nicht automatisch auch der Trainingscode, die Trainingsdaten oder alle weiteren Bestandteile des Systems offengelegt.

¹⁷⁷vgl. dazu näher *Skupin*, jM 2025, 342.

entgegen, da davon auszugehen ist, dass sich die Kosten großer Sprachmodelle mittlerweile auf zweistellige Millionenbeträge pro Modell belaufen können.¹⁷⁸

2. Urheberrechtlich geschütztes Trainingsmaterial

Das Training eines *LLM* setzt zunächst voraus, dass umfangreiche Datenbestände erhoben, aufbereitet und in maschinenlesbarer Form in das Modell eingespeist werden, wobei die Inhalte typischerweise systematisch analysiert und in Form statistischer Repräsentationen im Modell verankert werden.¹⁷⁹ In der urheberrechtlichen Literatur zum KI-Training wird dieser Prozess überwiegend als Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 ff. UrhG qualifiziert, da die geschützten Werke zunächst technisch kopiert, in Zwischenspeichern gehalten und zur Parametrisierung des Modells genutzt werden.¹⁸⁰ Vor diesem Hintergrund ist das Training eines *LLM* mit urheberrechtlich geschützten Werken bzw. Texten grundsätzlich als Verletzungshandlung einzuordnen, sofern keine Einwilligung der Rechteinhaber vorliegt und keine Schrankenregelung eingreift.

Nach § 2 Abs. 1 UrhG gehören zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst insbesondere Sprachwerke – etwa Schriftwerke und Reden – sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Tabellen und plastische Darstellungen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass es sich um eine „persönliche geistige Schöpfung“ im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG handelt, also die individuelle Formgestaltung ein Mindestmaß schöpferischer Eigenart erkennen lässt.¹⁸¹ Die Rechtsprechung konkretisiert diese Anforderungen dahin, dass bei wissenschaftlichen Schriftwerken und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art die eigenschöpferische Leistung in der individuellen Darstellung, nicht in den zugrunde liegenden Fakten oder Daten liegen muss.¹⁸² Ausgehend von diesen Grundsätzen sind – bei der Betrachtung juristischer Dokumente – vornehmlich die Schriftsätze der Prozessbeteiligten als Sprachwerke grundsätzlich dem Werktyp des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG zuzuordnen.¹⁸³ Folglich kann ein anwaltlicher Schriftsatz urheberrechtlich schutzfähig sein, sofern er – was den Regelfall darstellen sollte – eine hinreichende schöpferische Eigentümlichkeit in der

¹⁷⁸BT-Drs. 20/11500, S. 123.

¹⁷⁹Köhler/Vogel, ZdiW 2024, 238 ff. m.w.N.; Dornis, CR 2024, 765, 767.

¹⁸⁰Köhler/Vogel, a.a.O. (Fn. 179), 238 ff.

¹⁸¹vgl. dazu BGH, Urteil vom 27.09.1990 – I ZR 244/88 –, BGHZ 112, 243-258.

¹⁸²OLG Köln, Urteil vom 06.08.1999 – 6 U 80/98 –, juris, Rn. 26.

¹⁸³Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 8. Aufl., Kap. 3.1.

sprachlichen Darstellung, Strukturierung und Argumentation aufweist.¹⁸⁴ Im Gegenzug unterfallen solche Schriftsätze nicht dem urheberrechtlichen Schutz von § 2 UrhG, wenn diese lediglich standardisierte, schematische oder rein sachlogische Darstellungen enthalten. Selbiges gilt beispielsweise für von Dritten erstellte Gutachten im Rahmen ihrer etwa wissenschaftlichen, technischen oder rechtlichen Expertisen, welche entweder als Sprachwerke i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG oder als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG geschützt sein können, sofern eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt.¹⁸⁵

3. Haftung des Betreibers für Urheberrechtsverstöße

Ungeachtet der Frage, ob die urheberrechtlich geschützten Werke ohne Einwilligung des Rechteinhabers seitens des Anbieters des Open-Source-Basismodells zum Training verwendet wurden, oder ob dies im Nachgang durch die Justiz als Betreiber im Rahmen des Fine-Tunings geschieht, steht stets die Frage der Haftung im Raum.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verbleibt es für die Vervielfältigung bei einer Haftung nach den strafrechtlichen Grundsätzen der Täterschaft und Teilnahme. Hersteller der Vervielfältigung ist derjenige, der die Vervielfältigung und damit die körperliche Festlegung technisch bewerkstelligt.¹⁸⁶ In der Rechtsprechung wird insoweit argumentiert, dass die Betreiber des Sprachmodells für Urheberrechtsverletzung durch Outputs haften, weil sie die Tatherrschaft durch das vorherige (Weiter-) Training des Modells und der Gewichte ausüben. Zwar kann die Tatherrschaft an den Nutzer verloren gehen, wenn Outputs durch den Nutzer provoziert werden, was bei einfach gehaltenen Prompts aber nicht der Fall sei.¹⁸⁷ In der logischen Konsequenz dürfte ein einmal mit rechtswidrigen Inhalten trainiertes Modell nicht mehr verwendet oder weitertrainiert werden, da die Speicherung in den Parametern technisch nicht rückgängig gemacht werden kann.¹⁸⁸

Vor diesem Hintergrund kommt der Frage der Rechtfertigung einer etwaigen urheberrechtlich relevanten Verarbeitung eine herausgehobene Bedeutung zu. Dies gilt

¹⁸⁴LG Hamburg, Beschluss vom 12.08.2025 – 310 O 127/25 –, NJW-RR 2026, 438, Rn. 4.

¹⁸⁵BGH, Urteil vom 27.09.1990 – I ZR 244/88 –, BGHZ 112, 243-258.

¹⁸⁶vgl. dazu BGH, Urteil vom 23.10.2024 – I ZR 112/23 –, GRUR 2024, 1809, Rn. 73.

¹⁸⁷so LG München I, Urteil vom 11.11.2025 – 42 O 14139/24 –, GRUR 2025, 1917, Rn. 277, welches insoweit auf den Betreiber des Sprachmodells abstellt.

¹⁸⁸so *Bußmann-Welsch/Wegner*, jurisPR-ITR 24/2025, Anm. 4, die an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Modellanbieter den Output z.B. über das Textmatching in Verbindung mit Textähnlichkeitsmessungen kontrollieren und so die (teilweise) Wiedergabe des urheberrechtlich geschützten Werkes verhindern könnten.

insbesondere angesichts der Gefahr, für etwaige Urheberrechtsverletzungen der Anbieter des Basismodells haften zu müssen, da die genauen Trainingsdaten in den seltensten Fällen bekannt sein werden.¹⁸⁹

4. Rechtfertigungstatbestände

a) **§ 60d UrhG – Data-Mining für wissenschaftliche Zwecke**

b) **§ 44b UrhG – Text- und Data-Mining**

¹⁸⁹*Schmidt*, DSiZ 2025, 594, 606 m.w.N., der ausführt, dass eine Kontrolle der Trainingsdaten durch die fehlenden rechtlichen Vorgaben zu einer etwaigen Offenlegungspflicht faktisch nicht möglich ist.

D. MÖGLICHE EINSATZGEBIETE VON KI UND ALGORITHMISCHEN SYSTEMEN IN DER JUSTIZ (UNTERARBEITSGRUPPE 4)

I. Zugang zum Recht

1. Justizportal

Bereits im März 2023 hieß es in einer gemeinsamen Erklärung zur Digitalisierung der Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern:²¹⁰

„Die Länder begrüßen zudem die Finanzierung von Machbarkeitsstudien durch den Bund zur Schaffung einer Justizcloud, zur Schaffung weiterer IT-Standards für die Justiz sowie zur Einrichtung eines Bund-Länder-Justizportals für Onlinedienstleistungen.“

Auch der Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft befürwortet die Umsetzung eines Bund-Länder-Justizportals.²¹¹ Hierfür sprachen sich zudem die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs im Rahmen der „Münchener Thesen“ zum Zivilprozess der Zukunft aus.²¹² Ausweislich des Koalitionsvertrags des Bundes soll das Justizportal mit Kommunikationsplattform eingeführt werden. Die konkrete Umsetzung bleibt abzuwarten.²¹³

Ein Bund-Länder-Justizportal würde einen zentralen Zugangspunkt für sämtliche justizbezogenen Informationen und Dienstleistungen darstellen. Denkbare Bauteile neben der Bereitstellung von Abfragemasken für digitale Antragstellungen (s. D. I. 3, Seite 33) sind beispielsweise eine Bezahlplattform für Gerichtsgebühren oder Hinweise über Optionen zur gütlichen Streitschlichtung.

²¹⁰Gemeinsame Erklärung zur Digitalisierung der Justiz in Deutschland vom 30.03.2023, S. 5, https://www.enorm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/230330_Digitalgipfel_Gemeinsame_Erklaerung.html, abrufbar am 24.02.2026.

²¹¹Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, a.a.O. (Fn. 73), S. 47 ff.; Paschke, AnwBl 2025, 356, 357.

²¹²Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft, These A.3, S. 6, <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/download/207274>, abrufbar am 30.03.2026

²¹³s. Biallaß, NJW-aktuell 21/2025, 19; Biallaß, AnwBl 2025, 330, 332.

2. Kommunikationsplattform

Aktuell wird im elektronischen Rechtsverkehr die bisherige Kommunikation in Papierform lediglich auf die elektronische Kommunikation übertragen. Es wird gefordert, stattdessen eine Kommunikationsplattform zum Austausch von Verfahrensdaten zu schaffen.²¹⁴ Dort könnten perspektivisch Schriftsätze nicht nur elektronisch eingereicht und eingesehen sowie – ggf. unter zusätzlicher Information des Adressaten auf einfachem elektronischem Wege²¹⁵ – gerichtliche Entscheidungen zugestellt oder bereitgestellt werden, sondern auch strukturierte Daten ausgetauscht und visualisiert oder in einem gemeinsamen Verfahrensdokument gearbeitet werden.

Ein Prototyp für eine bundeseinheitliche Kommunikationsplattform wird in einem Teilprojekt des Projekts „Zivilgerichtliches Online-Verfahren“ (s. D. I. 4, Seite 34) entwickelt.²¹⁶

3. Projekt Digitale Rechtsantragstelle²¹⁷

Ein zentrales Vorhaben ist bereits seit 2021 die *Digitale Rechtsantragstelle*. Erklärtes Ziel ist es dabei, dass Bürgerinnen und Bürger online Anträge stellen können und dass das Vorgehen auch für Menschen ohne juristischen Hintergrund intuitiv, informativ und verständlich ist. Ihnen soll so der Zugang zum Recht erleichtert werden. Gleichzeitig sollen durch die Digitalisierung Bürokratie abgebaut und Justizmitarbeitende entlastet werden, etwa durch die einfachere Übernahme von Daten oder eine bessere Qualität der von den Bürgerinnen und Bürgern ausgefüllten Formulare.

Das BMJV hat zusammen mit der DigitalService GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Bundesrepublik Deutschland ist, ein Rahmenkonzept erstellt, nach welchem Einzelprojekte nach und nach vollständig digital umgesetzt werden. Es soll ein bundeseinheitliches Justizportal unter service.justiz.de geschaffen werden, auf dem künftig sämtliche Dienste der Justiz verlässlich, verständlich und rechtssicher angeboten werden. Die Antragstellung wird durch einfache Sprache, übersichtliche Abfragedialoge und eine

²¹⁴Riehm/Yuan, ZRP 2024, 101 ff.; Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, a.a.O. (Fn. 73), S. 53 ff.; Arbeitsgruppe „Zivilprozess der Zukunft“, S. 19 ff., Zivilprozess der Zukunft - Tagungsband der Abschlussveranstaltung | Oberlandesgericht Celle, abrufbar am 14.04.2026.

²¹⁵Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft, a.a.O. (Fn. 212), These A.1, S. 5.

²¹⁶https://www.bmju.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/_articles/zivilgerichtliches_onlineverfahren_artikel.html, abrufbar am 24.02.2026; <https://digitalservice.bund.de/blog/erste-schritte-fuer-eine-kommunikationsplattform-fuer-zivilgerichtliche-online-verfahren>, abrufbar am 24.02.2026.

²¹⁷<https://digitalservice.bund.de/projekte/digitale-rechtsantragstelle>, abrufbar am 30.03.2026.

barrierefreie Gestaltung unterstützt. Die Einzelprojekte betreffen typische Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern, die sie bei der Rechtsantragstelle vorbringen. Beispiele können der Website entnommen werden.²¹⁸

4. Projekt Zivilgerichtliches Online-Verfahren²¹⁹ und digitales Basisdokument

Das zivilgerichtliche Online-Verfahren soll es Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, im Bereich niedriger Streitwerte ihre Ansprüche in einem nutzerfreundlichen, niederschweligen und digitalen gerichtlichen Verfahren geltend zu machen.²²⁰

Seit März 2025 steht Bürgerinnen und Bürgern für Zahlungsklagen aus dem Bereich der Fluggastrechte die Möglichkeit eines Vorab-Checks zur Verfügung, mit dessen Hilfe geprüft werden kann, ob ein Ausgleichsanspruch in Betracht kommt. Nach dem Vorab-Check kann auch eine Klage mithilfe eines digitalen Eingabesystems in einfacher Sprache erstellt und bei Gericht eingereicht werden, sofern das ermittelte Amtsgericht am Pilotprojekt beteiligt ist.

Am 15. April 2026 wurden die ersten pilotierenden Amtsgerichte und der Beginn der dortigen Pilotierung bekanntgegeben.²²¹ Dort können Klägerinnen und Kläger – soweit keine Beschränkung der Eröffnung erfolgt – sämtliche Zahlungsklagen bis zu einem Streitwert von 10.000,00 € im Wege des Online-Verfahrens führen (§ 1122 ZPO).

Die Abfrage für die Klageerstellung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird ein pilotierendes Gericht gefunden und sodann die Klage erstellt. Hier sind im Abfragemenü vor allem offene Textfelder vorgesehen.²²² Die Klageeinreichung erfolgt für Bürgerinnen und Bürger über das MJP.²²³ Die zukünftige Bereitstellung einer Kommunikationsplattform (s. D. I. 2, Seite 33) könnte sowohl für digitale Eingabesysteme im Rahmen einer Direkteingabe der Klage als auch für den Up- und Download von elektronischen Dokumenten genutzt

²¹⁸<https://digitalservice.bund.de/projekte/digitale-rechtsantragstelle>, abrufbar am 30.03.2026.

²¹⁹<https://www.zugang-zum-rechtprojekte.de/onlineverfahrenhttps://digitalservice.bund.de/projekte/zivilgerichtliches-online-verfahren>, abrufbar am 30.03.2026.

²²⁰ https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/_articles/zivilgerichtliches_onlineverfahren_artikel.html, abrufbar am 30.03.2026.

²²¹ Amtsgerichte Bremen, Hamburg-Mitte, Frankfurt am Main, Leipzig, Nürnberg, Schöneberg, Mannheim, Nürtingen (jew. ab 20.04.2026), Amtsgerichte Bonn, Bitburg, Dortmund, Essen, Sinzig (jew. ab 01.06.2026); zusätzlich nur in Bezug auf Fluggastrechte: Amtsgerichte Düsseldorf und Steinfurt (ab 01.06.2026), Amtsgerichte Erding, Eilenburg, Königs-Wusterhausen (ab 01.10.2026), s. dazu https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/0415_Onlineverfahren_Zivilgerichte.html?mtm_campaign=linksFromNewsletter, abrufbar am 15.04.2026.

²²² <https://service.justiz.de/geld-einklagen>, abrufbar am 15.04.2026.

²²³ Kurz für „Mein Justizpostfach“, s. § 130a Abs. 4 S. 1 Nr. 5 ZPO.

werden (§§ 1124 Abs. 2, 1125, 1132 Abs. 2 ZPO). Ein Versand im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) würde so entfallen.

5. Perspektivische Einbindung von Automatisierungs- bzw. KI-Komponenten

Bislang werden in den oben beschriebenen Projekten keine KI-Komponenten eingesetzt. Durch ihren Einsatz könnte jedoch für die Nutzenden ein Mehrwert generiert werden.

Vorstellbar wäre eine automatisierte Übersetzungsfunktion für die Bürgerinnen und Bürger, bei der maschinelles Lernen zum Einsatz kommt. Die Übersetzung von standardisierten Texten der Digitalen Rechtsantragstelle und des Zivilgerichtlichen Online-Verfahrens in Fremdsprachen, würde den Zugang zu diesen Informationen verbessern.²²⁴

Der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft ist dahingehend beizupflichten, dass die automatisierte Datenerfassung perspektivisch über intelligente Abfragemasken anstelle von statischen Formularen erfolgen sollte²²⁵ und dass die Bereitstellung von automatisierten „Vorab-Check-Verfahren“ wünschenswert ist.²²⁶

Eine effizientere Erarbeitung des Sach- und Streitstands ohne den Einsatz von KI könnte auch durch die Verwendung eines über eine Online-Plattform bereitgestellten digitalen Basisdokuments erfolgen.²²⁷ Die im Rahmen der Pilotierung des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens vorgesehene Erprobung einer Kommunikationsplattform (§§ 1131 ff. ZPO), lässt bei der Integration von Werkzeugen zur kollaborativen Arbeit in die Plattform eine Erprobung des digitalen Verfahrensdokuments bei den pilotierenden Amtsgerichten zu.²²⁸ Die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ hat sich aus gutem Grund für eine Erprobung des digitalen Basisdokuments auch bei ausgewählten Landgerichten und Oberlandesgerichten ausgesprochen.²²⁹

²²⁴Zum Einsatz von Übersetzungs-Tools vergleiche D. II. 1. b) (4) bb), Seite 90.

²²⁵Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, a.a.O. (Fn. 73), S. 89.

²²⁶Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, a.a.O. (Fn. 73), S. 51.

²²⁷Greger, NJW 2019, 3429, 3431; Zwickel, MDR 2021, 716, 722; Althammer/Bauer/Mielke/Wolff, NJW 2025, 3132 ff.; Althammer/Wolff, Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens, https://www.uni-regensburg.de/assets/forschung/reallabor-parteeivortrag-im-zivilprozess/Abschlussbericht_2024-07-24.pdf, abrufbar am 30.03.2026.

²²⁸BT-Drs. 21/1509, S. 63 f.

²²⁹Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, a.a.O. (Fn. 73), S. 63 ff.

6. Chatbots

Zur Verbesserung des Zugangs zum Recht können Chatbots im Rahmen der unter D. I. 1 (Seite 32) und D. I. 3 (Seite 33) dargestellten Szenarien eingesetzt werden. Hierbei muss stets sichergestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger auch die Option haben, im Rahmen der Sprechzeiten die Kommunikation mit einer menschlichen Ansprechperson zu wählen. Auch zur Steigerung der Qualität der Antworten von menschlichen Ansprechpersonen können Chatbots eingesetzt werden. Ihre Verknüpfung mit Handbüchern und bereits beantworteten Anfragen lässt ein effektives Wissensmanagement zu.

Es gibt verschiedene technische Umsetzungsmöglichkeiten. Regelbasierte Chatbots geben verlässliche Antworten, führen aber nur definierte Szenarien aus. Sie sind mit interaktiven FAQ zu vergleichen und eignen sich wegen ihrer einfachen Umsetzung und vergleichsweise geringen Entwicklungskosten gut zur Beantwortung von häufig wiederkehrenden Standardfragen.²³⁰

Ein Beispiel für den erfolgreichen Einsatz eines regelbasierten Chatbots ist der Chatbot der Zentralen Zahlstelle der Justiz am OLG Hamm (NW).²³¹

Im Gegensatz hierzu weisen auf dem Training großer Textmengen basierende KI-Chatbots eine hohe sprachliche Qualität auf und sind in der Lage, den Kontext und die Intentionen von Fragen zu berücksichtigen.²³² In den letzten Jahren ist es auf dem Gebiet der generativen KI zu immensen technischen Fortschritten gekommen und die generativen KI-Chatbots haben sich von einem Nischenthema zu einem Werkzeug entwickelt, das sowohl im Alltag als auch im Berufsleben weitverbreiteten Einsatz findet. Problematisch ist, dass generative KI-Chatbots sprachlich überzeugende, aber faktisch inkorrekte Antworten geben können (hierzu A. III. 3, Seite 7).²³³ Bei einem Einsatz in der Justiz müssen technische Maßnahmen ergriffen werden, um fehlerhafte Antworten zu verhindern. Hierzu kommt aktuell insbesondere *Retrieval-Augmented Generation (RAG)* zum Einsatz, d. h. zur Beantwortung von Anfragen wird nur auf das in einer (juristischen) Datenbank oder in organisationsinternen (juristischen) Dokumenten vorhandene Wissen zurückgegriffen.²³⁴

²³⁰Höttele/Bäumer/Biallaß/Sommerfeld, CR 2021, 770, 771.

²³¹Chatbot ermöglicht es, Fragen zu Gerichtskosten zu stellen (s. F).

²³²Höttele/Bäumer/Biallaß/Sommerfeld, a.a.O. (Fn. 230), 771.

²³³Biallaß, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 107 f.

²³⁴Biallaß, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 115.

7. KI-gestützte Zentralisierung telefonischer Auskünfte

a) Einsatzszenarien

b) Umsetzungsoptionen

c) Bewertung

8. „Nullte Instanz“ und automatisierte Vergleichsvorschläge

a) Beschreibung

b) Bewertung

II. Einsatzmöglichkeiten von KI in der Justiz

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten

a) Potenziale zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen im Servicebereich

b) Konkrete Einsatzmöglichkeiten

c) Fokussierung auf die bestehende Systemlandschaft

2. Entscheiderinnen und Entscheider

a) Potenziale im Arbeitsfeld der Entscheiderinnen und Entscheider

b) Konkrete Einsatzmöglichkeiten

3. Besonderheiten im Ermittlungs- und Strafverfahren

KI in der Strafverfolgung, namentlich im Ermittlungsverfahren ist bereits heute Gegenstand von konkreten Projekten, insbesondere im Bereich der Internetkriminalität und Wirtschaftsstrafverfahren. Diese zielen indes im Schwerpunkt auf die Unterstützung der (polizeilichen) Ermittlungsarbeit (dazu sogleich). Auch wenn ein spezifischer Einsatz bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten in Strafsachen noch nicht ersichtlich ist, sind auch hier Effizienz und Qualität steigernde Einsatzszenarien denkbar. Infolge der engen Verknüpfung der gerichtlichen mit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ist es wichtig, die KI-Strategien miteinander abzustimmen und im gebotenen Rahmen behördenübergreifend zu betrachten und zu entwickeln. Im Rahmen dieses Grundlagenpapiers wird allerdings vornehmlich die gerichtliche Perspektive eingenommen.

a) Auswertung großer Datenmengen durch die Ermittlungsbehörden

b) Bewertung der Einsatzmöglichkeiten im gerichtlichen Verfahren

4. Weitere Verfahrensbeteiligte

a) Schnittstellenzentrierte Betrachtung

b) Der allgemeine Informationsaustausch / digitale Kommunikationsplattformen

c) Die Optimierung von Geschäftsprozessen

d) Beschleunigte Verfahrensabstimmung, insbesondere KI-gestützte Terminierung

5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

a) Problemaufriss

b) Umsetzungsoptionen

III. KI-Anwendungen im Bereich der juristischen Ausbildung

Da die juristische Profession durch die Digitalisierung und die Möglichkeiten von KI generell an einem Wendepunkt steht, verändern sich damit auch die Anforderungen an die Qualifikationen von Nachwuchs-Juristinnen und -Juristen. Zwar ergibt sich nicht unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften, dass die Rechtsanwendungskompetenz auch die Fähigkeit einschließt, mit KI umzugehen. Aus § 5a DRiG in Verbindung mit den Prüfungsanforderungen des § 5d Abs. 1 S. 1 DRiG lässt sich allerdings ableiten, dass der Gesetzgeber einer Praxisorientierung einen hohen Stellenwert zuschreibt.³²⁶ Im Rahmen der juristischen Ausbildung erfährt KI aktuell daher eine immer größere Relevanz – sowohl inhaltlich als Gegenstand der Ausbildung als auch methodisch als Werkzeug.

Mittlerweile hat die Vermittlung technologischer Grundkenntnisse und deren rechtliche Implikation Einzug in die Lehre gefunden: An der LMU München beispielsweise werden Praktikerinnen und Praktiker eingebunden, um die Stärken und Schwächen verschiedener KI-Systeme für juristisches Arbeiten vorzustellen und Tipps zum Prompt-Engineering zu geben. Die Universität Marburg bietet die Schlüsselqualifikationsveranstaltung „Jura und KI“ an, um die Funktionsweise, Einsatzmöglichkeiten und Grenzen zu vermitteln.³²⁷ Die Universität Saarland betreibt ein juristisches KI-Projekt (JIPS), in dem Studierende KI-Tools im Rahmen verschiedener Anwendungsfälle praktisch erproben können.³²⁸ Einen Zertifikatsstudiengang „KI und Legal Tech“ bietet zudem die Universität Göttingen an.³²⁹ Mittlerweile gibt es auch eine Reihe von Bachelor- und Masterstudiengängen, wie z.B. den LL.B. Digital Law und den LL.M. Legal Tech an der Universität Regensburg oder den LL.B. Legal Tech und den LL.M. Rechtsinformatik an der Universität Passau. Daneben hat die Vermittlung von Kenntnissen zu KI und Digitalisierung im Rechtswesen auch in der Referendarausbildung Einzug gehalten. So gibt es etwa in Bayern und Berlin dazu mehrtägige Zusatzveranstaltungen, in Bayern ist der Besuch solcher Veranstaltungen in der Rechtspflegerausbildung sogar verpflichtend. Seit 2023 können Referendarinnen und

³²⁶So u.a. *Möller-Klapperich*, NJ 2025, 529.

³²⁷<https://www.uni-marburg.de/de/fb01/aktuelles/nachrichten/jura-und-ki-aber-sicher-neue-schlüsselqualifikationsveranstaltung-im-ws-2025-2026>, abrufbar am 30.03.2026.

³²⁸<https://www.jura.uni-saarland.de/juristisches-ki-projekt-saarbruecken/>, abrufbar am 30.03.2026.

³²⁹<https://www.uni-goettingen.de/de/698161.html>, abrufbar am 30.03.2026

Referendare in Bayern zudem das Berufsfeld „Informationstechnologierecht und Legal Tech“ für die mündliche Prüfung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wählen.

Darüber hinaus werden KI-Tools nun auch immer mehr zum Lernen und Erarbeiten rechtlicher Fragestellungen in Form von Recherchehilfen sowie speziellen Chatbots³³⁰ genutzt. So erhalten immer mehr Studierende der Rechtswissenschaften Zugang zu KI-gestützten Rechercheumgebungen wie *juris-KI* und *beck-Chat*.³³¹ An verschiedenen juristischen Ausbildungsstandorten werden auch zunehmend KI-gestützte Lernwerkzeuge und Prüfungssimulatoren eingesetzt, um Studium und Examensvorbereitung interaktiver und individueller zu gestalten.³³² So unterstützen etwa realitätsnahe Prüfungssituationen Studierende dabei, sich gezielt auf Leistungsnachweise vorzubereiten. Durch die automatisierte Auswertung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer eine strukturierte Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand und können ihre Stärken und Schwächen besser einschätzen. Dadurch wird eine individualisierte Lernkontrolle ermöglicht.

Als besonders nützlich könnte sich der Einsatz von KI-Tools auch im Bereich der Klausurenkorrektur erweisen. Ein solches Tool namens *Deepwrite*,³³³ das die menschlichen Korrigierenden beim Bewertungsprozess unterstützt, wird beispielsweise an der Universität Passau entwickelt. Im Gegensatz zu vielfach genutzten pauschalen, knappen Kommentaren bietet *Deepwrite* umfangreichere und strukturiertere Rückmeldungen. Mehrere Universitäten experimentieren bereits mit der Nutzung von *Deepwrite* im Korrekturprozess.³³⁴ Diese Versuche zeigen das Potenzial, die Arbeitsbelastung der Lehrenden zu reduzieren und vor allem eine objektivere Bewertung zu ermöglichen. Eine Studie der LMU München ergab, dass die Bewertung ein und derselben Klausur durch verschiedene Korrektorinnen und Korrektoren im Durchschnitt um mehr als 6 Punkte schwankte.³³⁵ Dies allein verdeutlicht den bestehenden Verbesserungsbedarf. Zusätzlich bieten Plattformen wie *Klausurenkiste*³³⁶ mit KI-gestützten Korrekturverfahren ein schnelles und effizientes System zur Bewertung und Reflexion studentischer Leistungen. Solche Tools

³³⁰Z.B. „Rechtsmentor“ für Referendare aus NRW, abrufbar am 15.04.2026.

³³¹Z.B. Uni Bielefeld juris-KI i.R.e. Hausarbeit: <https://aktuell.uni-bielefeld.de/2025/05/07/jura-studierende-schreiben-als-erste-hausarbeiten-mit-ki/>, abrufbar am 30.03.2026.

³³²Z.B. LMU München KI-Tutor „OneTutor“; Universität Bayreuth Prüfungssimulator „ExamSim“, jew. abrufbar am 15.04.2026.

³³³<https://www.uni-passau.de/deepwrite>, abrufbar am 30.03.2026.

³³⁴Z.B. Uni Bielefeld und FAU Erlangen-Nürnberg, jew. abrufbar am 15.04.2026.

³³⁵Hufeld, ZDRW 2024, 59-83.

³³⁶<https://www.klausurenkiste.de/>, abrufbar am 30.03.2026.

bleiben allerdings derzeit in Teilen noch repetitiv und stellen somit eine Ergänzung, aber keinen Ersatz für die menschliche Bewertung dar.

Als weiteres Einsatzfeld Künstlicher Intelligenz etablieren sich derzeit VR-KI-Simulationen im Referendariat. Seit 2024 arbeitet eine Projektgruppe des Niedersächsischen Justizministeriums an der VR-gestützten KI-Anwendung *CourtNAI* (s. F. XIII, Seite 66) zur Förderung von Soft Skills in der juristischen Ausbildung.³³⁷ In der KI-Simulation wird ein Gerichtssaal mit einem Avatar als Zeugen generiert. Dieser Avatar ist mit einem generativen KI-Chatbot verbunden und wurde durch umfangreiche Eingaben vorbereitet. Fragen können per Spracheingabe gestellt werden, woraufhin der Avatar entsprechend der voreingestellten Parameter antwortet. Das Angebot ermöglicht realitätsnahe Zeugenvernehmungen mit unterschiedlichen Charaktertypen, etwa emotionalen oder konflikthaften Personen. Der Zeugen-Avatar kann sogar ein Kind darstellen, was in entsprechenden Fortbildungen selbst für erfahrene Richterinnen und Richter, z.B. im Straf- oder Familienrecht, sinnvoll eingesetzt werden kann. Eine integrierte Feedbackfunktion analysiert den Verlauf der Vernehmung und die angewandte Fragetechnik, um Lerninhalte aus Fortbildungen nachhaltig zu festigen. Inzwischen wurde die Anwendung auch auf komplette Gerichtsverhandlungen sowie die mündliche Prüfung im zweiten Staatsexamen ausgeweitet. Ein weiteres Projekt aus Rheinland-Pfalz (s. F. XIII, Seite 66) verfolgt einen ähnlichen Ansatz: Eine *VR-KI-Simulation* ermöglicht die realitätsnahe Durchführung von Zeugenbefragungen im virtuellen Raum, wobei fiktive Sachverhalte und individuelle Zeugenprofile erstellt und in simulierten Vernehmungen trainiert werden können.³³⁸

Zusammenfassend ist festzustellen, dass KI der Ergänzung der Lernprozesse in der juristischen Ausbildung sehr dienlich ist – beispielsweise durch schnelle Informationsrecherchen, simulationsbasierte Übungen oder Unterstützung bei der Fallanalyse. Perspektivisch sollten entsprechende Tools und Systeme jedoch lediglich unterstützend als Hilfsmittel gesehen werden und keinen ersetzenden Charakter haben. Grundlegendes Basiswissen und fundierte Methodenlehre bleiben als zentrale Qualifikationen weiterhin unverzichtbar, da sie systematisches Denken, juristische Argumentationsstrukturen und Vorgehensweisen vermitteln, die durch KI nicht substituiert werden können. KI

³³⁷https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/kunstliche_intelligenz_und_automation_in_der_justiz/kunstliche-intelligenz-und-automation-in-der-justiz-246705.html, abrufbar am 30.03.2026.

³³⁸https://www.th-koeln.de/hochschule/ki-gestuetzter-zeuge-in-einem-virtuellen-gerichtssaal_117111.php, abrufbar am 30.03.2026.

sollte daher als zusätzliche Qualifikation neben der etablierten Methodenlehre verstanden und gezielt in passenden Kontexten integriert werden.

IV. Grundsätze für künftige Entwicklungslinien

1. Nutzerzentrierte Konzeption

Die Nutzung digitaler Systeme an Gerichten ist kein Selbstzweck, sondern soll sicherstellen, dass die Gerichte auch unter veränderten Bedingungen – seien es neue Arten von Verfahren, veränderte Erwartungen der Rechtsuchenden oder der zunehmende Fachkräftemangel – eine hohe Qualität der Rechtsprechung in akzeptabler Zeit durch das vorhandene Personal leisten können, ohne die Beschäftigten zu überfordern. Daher muss sich IT in der Justiz immer am Bedarf der Beteiligten konkret ausrichten. Dazu gehört:

- Partizipative Entwicklung: Frühe Einbindung aller Akteure und relevanten Interessengruppen (Entscheidende, Prozessbevollmächtigte, Sachbearbeitende, Bürgerinnen und Bürger etc.) in Konzeption, Priorisierung und Praxiserprobung, um sicherzustellen, dass reale und vorrangige Bedarfe in allen relevanten Diensten gedeckt sowie effiziente, praktikable Abläufe implementiert werden.
- Barrierefreiheit: KI und algorithmische Systeme müssen für Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und technischem Vorwissen zugänglich sein (z.B. durch variable Bedienbarkeit, Optionen für einfache Sprache / Fremdsprache / audio-visuelle Vermittlung).
- Schulung und Sensibilisierung: Kompetenter, effizienter Umgang mit KI und algorithmischen Systemen setzt regelmäßige Fortbildungen für Justizmitarbeitende und Führungskräfte voraus, die gerade bei generativer KI nicht nur die effektive Anwendung, sondern auch das grundsätzliche Verständnis des technischen Konzepts voraussetzt, um einschätzen zu können, was z.B. große Sprachmodelle leisten können, wo grundsätzliche Limitationen bestehen und welcher Einsatz besondere Risiken birgt (s. zur KI-Kompetenz B. I. 2. b) (1), Seite 10).
- Feedbackmechanismen: Die hohe Entwicklungsgeschwindigkeit bei KI und algorithmischen Systemen eröffnet immer wieder neue Optionen auch für justizielle Abläufe. Daher ist ein bidirektionales, kontinuierliches Feedback zwischen Anwendenden

und Entwicklungsverantwortlichen vorzusehen, auch unter Einbindung der Mitwirkungs-gremien, nicht zuletzt, um künftige Bedarfe rechtzeitig erkennen zu können.

2. Nachvollziehbarkeit

Transparenz und Rationalität sind für justizielle Entscheidungen in einem Rechtsstaat unverzichtbar und werden auch von der KI-VO für an Gerichten eingesetzte Systeme gefordert. Denn nur unter diesen Voraussetzungen kann Rechtsprechung auf Akzeptanz treffen. Daran hat sich die Gestaltung von KI und algorithmischen Systemen für Gerichte zu orientieren, unabhängig davon, ob es sich im normativen Sinne um Hochrisiko-KI handelt. Dies setzt strukturelle Grenzen beim Einsatz generativer KI:

- Vorrang deterministischer Systeme: Soweit Justiz-IT nicht ohne probabilistische Elemente wie z.B. große Sprachmodelle auskommt, ist deren Einsatz auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die Nutzung deterministischer, algorithmischer Systeme ist vorzuziehen. Gegebenenfalls sind digitale Werkzeuge als Kombination verschiedener Techniken so zu konzipieren, dass für geeignete Teilaufgaben deterministische und nur im Übrigen probabilistische Systeme zum Einsatz kommen. Probabilistische Systeme sind so zu konfigurieren, dass Konfabulationen (*Halluzinationen*) möglichst verlässlich vermieden werden, etwa durch niedrige „Temperatureinstellung“, *Retrieval-Augmented Generation* und ähnliche Absicherungen.
- Dokumentations- und Offenlegungspflicht: Die Überprüfbarkeit digitaler oder digital unterstützter Entscheidungsprozesse für Entscheidende ist durch visuelle³³⁹ oder sprachliche (*Reasoning*) Darstellung von Zwischenschritten, direkt aufrufbare Quellverweise und ähnliche Vorkehrungen zu fördern.
- Sicherung des Zugangs zu menschlichen Entscheidenden: Es muss in jedem Einzelfall der Zugang zu einer von Menschen zu treffenden und individuell zu begründenden Überprüfungsentscheidung sichergestellt sein, um den o. g. Anforderungen (gesetzlicher Richter, rechtliches Gehör, Menschenwürde) zu entsprechen.
- Zertifizierung technischer Standards: An Gerichten für die digitale oder digital unterstützte Generierung von Entscheidungen eingesetzte Systeme sind regelmäßig auch im Hinblick auf Transparenzkriterien extern oder durch Gremien der justiziellen Selbstverwaltung zu zertifizieren.

³³⁹s. die Ausführungen zu D. II. 2. b) (3) dd), Seite 104.

3. Neutralität

Beim Einsatz von KI und algorithmischen Systemen an Gerichten ist die grundrechtsadäquate Neutralität der Trainingsdaten, Algorithmen, KI-Systeme und der generierten Ergebnisse laufend zu prüfen und nachhaltig anzustreben. Dafür sind den von der KI-VO vorgegebenen Standards entsprechende, geeignete Verfahren zu entwickeln und zu implementieren. Besonderes Augenmerk ist dabei zu richten auf:

- **Bias-Prävention:** Es sind regelmäßige Audits der Trainingsdaten, der Algorithmen und KI-Systeme – auch soweit sich diese durch maschinelles Lernen weiterentwickeln – auf Diskriminierungsrisiken durch fachkundige, neutrale Stellen vorzusehen. Systeme, die eine solche Überprüfung nicht zulassen, und Anbieter, die ihre Trainingsdaten nicht offenlegen, sollen vom Einsatz an Gerichten nach Möglichkeit ausgenommen bzw. zeitnah ersetzt werden.
- **Repräsentative Diversität:** Es ist die quantitative und qualitative Repräsentativität der Datengrundlagen auch hinsichtlich gesellschaftlicher Vielfalt anzustreben, um Verzerrungen zu verhindern. Mit Unterstützung von KI und algorithmischen Systemen generierte Ergebnisse sollen regelmäßig darauf geprüft werden, ob diese die gesellschaftliche Diversität angemessen abbilden. Hierfür sind geeignete Verfahren zu entwickeln und zu implementieren.
- **Korrekturmechanismen:** Für die Meldung und Behebung von Fehlern oder Verzerrungen in den Daten, Algorithmen und Ergebnissen sind aufwandsarme, schnell reagierende Mechanismen zu entwickeln und zu implementieren (s. B. II. 4, Seite 13). Ziel dabei ist es, dass als mangelhaft erkannte Datengrundlagen oder Systeme möglichst nicht weiter zum Einsatz kommen, ohne dass die Anwendenden handhabbare Möglichkeiten zur Korrektur der Abläufe und Ergebnisse in den individuellen Verfahren erhalten. Ist Letzteres nicht möglich, ist der Einsatz des Systems im Zweifel bis zur Fehlerkorrektur auszusetzen.

4. Ethischer Rahmen des KI-Einsatzes in der Justiz

Die Justiz wird bei Training und Einsatz von KI auch hinsichtlich Ressourcenschonung und der Einhaltung von Sozialstandards verantwortungsvoll vorgehen (s. B. III. 5, Seite 19).

5. Unabhängigkeit

- Open-Source-Vorrang: Gleichwertiger, quelloffener Software ist bei gleicher Eignung im Übrigen der Vorrang zu geben. In rechtsstaatlich und grundrechtlich besonders sensiblen Bereichen sind gegebenenfalls entsprechende Entwicklungen anzustoßen bzw. zu fördern. Mit Unterstützung der Justiz entwickelter Code soll Gerichten frei zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- Vermeidung der *Black-Box*: Nicht nachvollziehbare bzw. vom Hersteller nicht offenlegte deterministische Algorithmen sind an Gerichten möglichst nicht einzusetzen. Bei prinzipbedingt mindestens teilweise probabilistischen Systemen sollen zumindest die wesentliche Funktionsweise sowie zentrale Parameter vom Hersteller offengelegt werden und nachvollziehbar sein.³⁴⁰
- Technologische Unabhängigkeit: Es ist zu vermeiden, dass die Justiz für KI und algorithmische Systeme in finanzielle, technische oder wirtschaftliche Abhängigkeit von externen Anbietern gerät (*Lock-in-Effekt*).³⁴¹ Exklusive Partnerschaften für Entwicklung oder Betrieb mit einzelnen Unternehmen, auch und gerade, wenn diese marktführend oder marktbeherrschend sind, sind unter diesem Aspekt mit Vorsicht zu bewerten. Insbesondere mit Unternehmen, bei denen die Gefahr von nach europäischem Recht unbefugten Zugriffen Dritter auf Hardware, technische Abläufe oder Daten der Justiz besteht, sollen nach Möglichkeit keine vertraglichen oder faktischen Bindungen eingegangen bzw. sobald wie möglich beendet werden.
- Nachhaltig gesicherte Finanzierung: Ein der prozessualen Waffengleichheit angemessener Standard bei der Ausstattung der Gerichte ist qualitativ wie hinsichtlich des Zeitpunkts der Bereitstellung auch bei KI und algorithmischen Systemen wie z.B. den Angeboten der großen juristischen Verlage dauerhaft sicherzustellen. Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen an Gerichten darf daher auch nicht als Mittel von Personaleinsparungen missverstanden werden. Dies ist berufsrechtlich und haushalterisch in geeigneter Weise abzusichern.
- Richterliche Unabhängigkeit und IT: Die Nutzung bestimmter Fachverfahren, Kommunikationsmittel und sonstiger IT darf Entscheidenden nur im Rahmen einfacher Abläufe vom Dienstherrn vorgeschrieben werden. Weitere positive wie negative Vorgaben zur Nutzung von KI und algorithmischen Systemen für die Entwicklung

³⁴⁰S. B. II. 2, Seite 34.

³⁴¹S. B. II. 1, Seite 33.

von Entscheidungsinhalten müssen stets der richterlichen Unabhängigkeit bzw. der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Rechnung tragen und dürfen auch nicht mittelbar zu deren Einsatz zwingen.

E. GESAMTBEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Das Grundlagenpapier zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz aus dem Jahr 2022 war als Momentaufnahme angelegt und mit der Absichtserklärung verbunden, die fortlaufende Entwicklung im Blick zu behalten. Diese Formulierung wirkt heute fast zurückhaltend: Die Vielzahl mittlerweile frei zugänglicher KI-Systeme hat die zunehmende Ausbreitung in Alltag und Arbeitswelt sichtbar gemacht und zeigt, wie schnell sich ihre Leistungsfähigkeit weiterentwickelt.

Mit diesem Transformationsprozess gehen nicht nur veränderte rechtliche Rahmenbedingungen einher, sondern auch Produktivitätsversprechen, Qualitätsfragen, Sorgen über Kontrollverlust, Energie und Rohstoffe sowie Beschäftigungseffekte (B. III, Seite 16).

Die Gerichte sind von dieser rasanten Entwicklung nicht unberührt geblieben: Die Auseinandersetzung mit KI-generierten Schriftsätzen etwa in Massenverfahren gehört bereits zur Praxis. Zahlreiche Projekte der Landesjustizverwaltungen zur Nutzung von KI-Anwendungen durch die Gerichte befinden sich in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium, in der Testphase / Testung oder werden bereits pilotiert (C, Seite 21, und D, Seite 32).

Auch der normative Rahmen hat sich verändert. Zu den unmittelbar aus der Verfassung resultierenden Anforderungen ist im Jahr 2024 die KI-VO getreten und zieht Grenzen für die Nutzung von KI durch staatliche Stellen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Frage, wann von Gerichten genutzte KI-Systeme als Hochrisiko-KI einzustufen sind und wann Ausnahmen gelten, da hiervon spezifische regulatorische Pflichten abhängen. Daneben sind insbesondere Grenzen des Datenschutzes und des Urheberrechts zu beachten (B. I. 2, Seite 9, und C. II. 1, Seite 23).

In diesem dynamischen Umfeld trägt die Justiz besondere Verantwortung. Sie darf nicht den Anschluss verlieren und muss bei Einhaltung des strengen rechtlichen Rahmens die Potenziale schöpfen, die der technologische Fortschritt ermöglicht. Dabei dürfen Unabhängigkeit, Integrität, Neutralität und damit letztlich die Akzeptanz der dritten Gewalt in der Bevölkerung durch den Einsatz von KI nicht gefährdet werden.

Ziel darf vor diesem Hintergrund gerade nicht sein, Menschen durch KI zu ersetzen. Vielmehr bieten KI und algorithmische Systeme die Chance, die hochbelasteten Beschäftigten von repetitiven und standardisierten Nebenaufgaben zu entlasten, sodass sie sich auf die eigentlichen Kerntätigkeiten konzentrieren und die Vorteile digitaler Assistenz voll ausschöpfen können. Dafür ist zudem durch Fortbildung und Sensibilisierung sicherzustellen, dass die Beschäftigten in der Lage sind, KI-Systeme sachkundig, verantwortungsvoll und sicher einzusetzen (B. I. 2. b) (1), Seite 10).

KI und die Fortentwicklung algorithmischer Systeme können so den Zugang zum Recht erleichtern, die Qualität und Akzeptanz der Justiz fördern und Verfahren beschleunigen sowie die Gerichte für Beschäftigte attraktiver machen: **Support, not Substitute** – KI dient der Vorbereitung, Strukturierung, Standardisierung, Recherche; sie übernimmt repetitives, formalisiertes, datenlastiges Zuarbeiten, um den Gerichten möglichst viele Freiräume für den Kern der richterlichen Tätigkeit zu schaffen: eine Rechtsprechung auf höchstem Niveau. Der Mensch ist und bleibt dabei alleinverantwortlicher Entscheider.

Daher ist eine Trennlinie erforderlich zwischen zulässiger, nützlicher Unterstützung und dem Bereich, in dem KI die rechtsstaatlich gebotene menschliche Entscheidung gefährdet. Informationsgewinnung, Strukturierung, Organisation und Standardisierung sind grundsätzlich assistenzfähig, solange die eingesetzten Systeme nachvollziehbar und transparent sind. Wertende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen sowie ihre Begründung bleiben dagegen dem Menschen vorbehalten (D. II. 2. b) (3), Seite 37).

Determinierte, statische bzw. rein regelbasierte Systeme können zur Unterstützung eingesetzt werden, weil ihr Ergebnis voll nachvollzogen werden kann. Probabilistische *Black-Box-Systeme* wie Sprachmodelle können dagegen allenfalls Vorbereitungsaufgaben übernehmen. Dabei sind sie so zu konfigurieren, dass *Halluzinationen* vermieden werden. Zugleich bestehen hohe Anforderungen an die Entwicklungsdaten, die Testung und die Leistungsfähigkeit (B. I. 2. b) (3) aa), Seite 10, und C. II, Seite 23). Die eingesetzten Systeme müssen beispielsweise durch visuelle oder sprachliche Zwischenschritte (*Rule Mapping* oder *Reasoning*) ihr Vorgehen für den Nutzenden transparent und nachvollziehbar machen (A. II, Seite 3, D. IV. 2, Seite 43).

Praktisch ist ein solcher unterstützender Einsatz entlang des gesamten Workflows denkbar. In der justiziellen Praxis entsteht ein erheblicher Teil des Zeitaufwands nicht durch die eigentliche Rechtsanwendung, sondern durch das Sichten, Ordnen und Aufbereiten

des Verfahrensstoffs. Hier können KI und regelbasierte Automatisierung unterstützen: Beim Case- und Dokumenten-Management, bei Informationsgewinnung und Recherche sowie durch Entwurfsunterstützung bei vorgegebenen Mustern. Durch digitales Erkennen, Extrahieren und Aufbereiten von Daten, Erstellen von Übersichten, Zeitachsen und Strukturvorschlägen, Auffinden wiederkehrender Muster in Massenverfahren, Sortieren, Markieren, Übersetzen, Transkription oder Terminplanung bleibt Entscheidern mehr Raum für die rechtliche Bewertung des Einzelfalls. Gerade nicht KI-basierte Formen der Automatisierung wie *Robotic Process Automation* (RPA) sollten in größerem Umfang eingesetzt werden. Diese Ansätze sind besonders attraktiv, da sie transparent, deterministisch und damit leichter zu kontrollieren sind. Sie schaffen rasch spürbare Entlastung, ohne in den Kernbereich justizieller Tätigkeit einzugreifen. Zugleich sind die technischen Hürden niedrig. Ein großzügigerer Einsatz kann auch im Hinblick auf Justizverwaltungsaufgaben erfolgen, etwa bei der Pressearbeit (D. II. 5, Seite 38) oder in der Ausbildung (D. III, Seite 39).

Zudem kann KI den Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger erleichtern. Ein einheitliches Justizportal mit KI-Komponenten (wie z.B. Chatbots) kann Rechtsinformationen einfach auffindbar machen und verständlich erläutern. Digitale Rechtsantragstelle, Online-Verfahren und Kommunikationsplattform eröffnen zusätzliche und moderne Wege zu den Gerichten (D. I, Seite 32).

Die rote Linie verläuft aber dort, wo KI nicht mehr zuarbeitet, sondern präjudiziert: bei der Würdigung von Beweisen, bei normativer Subsumtion, bei Ermessens- und Abwägungsentscheidungen sowie bei Prognosen mit unmittelbarer Rechtsfolge. Beim Vorformulieren von Entscheidungsvorschlägen ist Vorsicht geboten, denn selbst wenn formell Menschen entscheiden, kann faktisch ein *Automation Bias* den Denkprozess anstoßen, verengen oder ankern. Der Rechtsstaat verlangt jedoch, dass Entscheidungen methodisch kontrolliert, nachvollziehbar und individuell verantwortet werden. Rechtssuchende dürfen nicht einem undurchsichtigen Vorentscheidungsmechanismus ausgeliefert werden (D. II. 2. b) (3), Seite 37).

Trotz der zahlreichen Projekte auf Länderebene in den verschiedensten Einsatzgebieten (D. II. 1. b), Seite 37, und F, Seite 53), hält die Justiz mit der atemberaubenden Geschwindigkeit der privatwirtschaftlichen Entwicklung derzeit kaum Schritt. Die Anwendungen der Justizverwaltungen sind bislang – teilweise parallel entwickelte – Insellösungen. Eine frühzeitige Verständigung auf einheitliche bundesweit geltende Standards und

gemeinsame Lösungen ist daher auch mit Blick auf eine effiziente Konzentration der Ressourcen dringlicher denn je. Bei der Entwicklung von Anwendungen müssen offene und standardisierte Schnittstellen geschaffen werden. Das gilt insbesondere für die in Deutschland eingesetzten eAkten-Systeme und für Schnittstellen zu Fachverfahren. Zur Erreichung dieser Ziele muss die Justiz ihre Kräfte bündeln und Prioritäten setzen.

Zunächst sollten konsequent *Quick Wins* erzielt werden, die ohne komplexe KI erreichbar sind. Hier liegen die niedrigsten rechtlichen und technischen Hürden, aber häufig die kurzfristig sichtbaren Effekte: RPA-gestützte Geschäftsstellenprozesse, Workflow-Automatisierung, Standardisierung wiederkehrender Verfügungen, Fristensteuerung, strukturierte Aktenzusammenstellungen und Verbesserungen der Schnittstellenlogik. Diese Maßnahmen sind auch deshalb besonders wertvoll, weil sie die Voraussetzungen (wie Datenqualität, Prozessklarheit, einheitliche Metadaten) schaffen, auf denen KI-Assistenz sinnvoll aufsetzen kann (D. II. 1. b), Seite 37).

Der Einsatz von KI-Systemen hat in gesicherten Betriebsumgebungen und auf Grundlage effektiver Governance zu erfolgen. Leitend ist dabei stets der Gedanke, dass KI die Datenverarbeitung erleichtert, ohne die normativen Kernaufgaben zu übernehmen. Je stärker der Einsatz in die richterliche Tätigkeit hineinwirken könnte, desto mehr Kontroll- und Sicherheitsmechanismen müssen greifen. Wo Systeme bewerten, priorisieren, prognostizieren oder „Vorschläge“ für Rechtsfolgen machen, steigt nicht nur das Risiko des *Automation Bias*, sondern regelmäßig auch die technische und regulatorische Komplexität. In diesem Bereich sind umfangreiche Erprobung und Evaluation notwendig. Das gilt insbesondere für den Einsatz externer generischer Tools, die zu Datenabfluss und unbemerkter Einflussnahme von Außen führen können. Sie sind nicht im selben Maß kontrollierbar wie justizspezifische Systeme und externe Anbieter unterliegen kommerziellen Zwängen, die den Aufgaben der Justiz zuwiderlaufen können. Der Einsatz solcher Systeme muss vertraglich und technisch eng begleitet werden. Technologische Abhängigkeit muss vermieden werden (D. IV. 5, Seite 45).

Zu einer erfolgreichen KI-Einführung gehört ein professionelles Beschaffungsmanagement. KI-Lösungen sind selten „ein Produkt“, sondern ein laufender Dienst mit Updates, Support, Sicherheitsanforderungen und stetigem Änderungsbedarf. Daher müssen Vergabe, Vertragsgestaltung und Betrieb von Beginn an auf Lock-in-Vermeidung, Datenhoheit, Audit-Rechte, Exit-Szenarien und klare Verantwortlichkeiten ausgerichtet werden.

Nur so lassen sich technologische Abhängigkeiten reduzieren und die Souveränität der Justiz wahren.

Schließlich muss die Justiz systematisch auf den Einsatz von KI durch Verfahrensbeteiligte reagieren. KI-gestützte Schriftsätze, halluzinierte Fundstellen, synthetische Beweismittel und Deepfakes erfordern verfahrenspraktische Antworten: Sensibilisierung der Entscheider, Prüfroutinen, technische Unterstützungswerkzeuge und prozessuale Regelungen. Die Justiz muss die Anforderungen an Nachprüfbarkeit, Zitierfähigkeit und Belegbarkeit stärken, um die Verfahrensfairness zu sichern (D. II. 2, Seite 37).

All dies setzt eine Erhöhung der Investitionen in Technik und Personal voraus. Die Kosten für moderne Justiz-IT bedürfen einer langfristig verlässlichen Finanzierung, um Planungssicherheit zu schaffen. Ohne ausreichende Mittel für sichere Betriebsumgebungen, Entwicklungen, Schnittstellen, Informationssicherheit und Fachpersonal kann KI in der Justiz nicht verantwortbar skaliert werden.

Auf dieser Grundlage sind die Anforderungen an den Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in Gerichten:

- 1. Die Nutzung von KI und algorithmischen Systemen in Gerichten dient der Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung sowie der Verfahrensbeschleunigung, nicht aber als Instrument der (Personal-) Einsparung.**
- 2. KI und algorithmische Systeme in Gerichten unterstützen bei der Vorbereitung, Strukturierung und Standardisierung, ersetzen aber keine richterlichen Entscheidungen. Die größten kurzfristig sichtbaren und positiven Effekte liegen in der Bewältigung repetitiver vorbereitender Aufgaben.**
- 3. Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in Gerichten erfordert eine effektive und verbindliche Governance zur Einhaltung rechtlicher und ethischer Grenzen. Außerdem sind kontrollierbare Betriebsumgebungen, Datenhoheit und einheitliche bundesweite Standards erforderlich.**
- 4. Bei der Implementierung von KI und algorithmischen Systemen in den Gerichten sind Insellösungen und Parallelentwicklungen zu vermeiden. Die Justizverwaltungen müssen ihre Ressourcen bündeln und gemeinsame Prioritäten setzen.**
- 5. Die Nutzbarmachung von KI und algorithmischen Systemen in Gerichten erfordert umfangreiche Investitionen in technische Infrastruktur und**

Fachpersonal. Gerichte benötigen flächendeckend Zugriff auf verfügbare Legal Tech-Anwendungen und KI-gestützte Tools.

- 6. Die Nutzung von KI und algorithmischen Systemen in Gerichten erfordert die verpflichtende Fortbildung und Sensibilisierung der Beschäftigten, um Systeme sachkundig, verantwortungsvoll und sicher einzusetzen sowie Risiken eigener und durch Dritte genutzter KI-Tools zu erkennen.**
- 7. KI und algorithmische Systeme können den Zugang zu Informationen und den Gerichten für Bürgerinnen und Bürger erleichtern und stärken, wenn sie nutzerzentriert und neben den bestehenden Kommunikationswegen eingesetzt werden.**

F. ANHANG I: STATUS QUO

I. Allgemeines

Zur Vervollständigung der Überlegungen über den künftigen Einsatz von KI in der Justiz wird abschließend – in Ergänzung zu den Ausführungen unter D. I. bis III. – ein Überblick über die aktuelle IT-Landschaft gegeben. Hierzu wurden Steckbriefe der aktuellen und abgeschlossenen KI und algorithmische Systeme betreffenden Projekte, die für die vorliegenden Ausführungen von Bedeutung sind, erstellt. Die Übersicht konzentriert sich auf den Geschäftsbereich der ordentlichen Gerichte. Viele dieser Projekte haben in den vorstehenden Ausführungen bereits Erwähnung gefunden.

Über KI-Systeme i. S. d. KI-VO hinaus wird in diesem Abschnitt auch – sofern dies sinnvoll ist – auf sonstige algorithmische Systeme verwiesen. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass stets der einfachste und zuverlässigste Weg zur Erreichung des gewünschten Ziels gewählt werden sollte. Hierbei sind Methoden zum strukturierten Datenaustausch oder rein regelbasierte Lösungen vielfach für die Bedarfe der Justiz besser geeignet bzw. einfacher einsetzbar als auf maschinellem Lernen basierende KI-Systeme. Im Folgenden erfolgt eine Gruppierung artverwandter Projekte. Eine trennscharfe Zuordnung ist jedoch nicht möglich. Viele Projekte lassen sich mehreren Gruppen zuordnen. Hierbei wurde versucht, die speziellste Gruppe auszuwählen.

II. Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsprojekte

In der deutschen Justiz gibt es aktuell mehrere Projekte, die sich mit der Entfernung bzw. Unkenntlichmachung personenbezogener Daten befassen.

In Baden-Württemberg und Hessen befasst sich das in Kooperation mit der IBM Deutschland GmbH durchgeführte Projekt **JANO** (Justiz-Anonymisierung) mit der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Gerichtsentscheidungen. In Baden-Württemberg befindet sich **JANO** in den Zivilabteilungen der ordentlichen Gerichte im Echtbetrieb. Ermöglicht wird die Schwärzung personenbezogener Daten oder deren Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung. Auch in Sachsen wird **JANO** erprobt.

Die Länder Bayern und Niedersachsen verantworten federführend das aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz finanzierte³⁵⁵ und in Kooperation mit der SINC GmbH durchgeführte Projekt **ALeKS** (Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen). Projektziel sind die automatisierte Pseudonymisierung bzw. Anonymisierung von Entscheidungen und eine automatisierte Leitsatzerstellung. Die Anwendung wird perspektivisch ebenfalls in der Justiz in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen getestet. Allen anderen Ländern steht die Möglichkeit zur Nachnutzung ebenfalls offen.

Das Projekt **ALeKS** baut auf die Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt **LeAK**, das das bayerische Staatsministerium der Justiz mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt hat,³⁵⁶ auf. Ebenfalls in das Projekt eingeflossen sind Erkenntnisse aus dem Projekt **LeA** aus Niedersachsen, in dem verschiedene Anonymisierungstools getestet wurden.³⁵⁷

Das Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (**ALeKS**) befindet sich derzeit bayernweit im Echtbetriebsaufbau und soll im ersten Quartal 2026 zunächst für ausgewählte Anonymisierungsstellen in den Regelbetrieb genommen werden.

Am Kammergericht läuft das Projekt **KANONYM** (KI- gestützte Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen) mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, das sich mit der Entwicklung eines KI-Tools zur automatisierten Anonymisierung befasst. Im Fokus des Vorhabens stehen datenschutzrechtliche Fragestellungen, insbesondere ob und unter welchen Rahmenbedingungen der Hochschule nicht-anonymisierte Entscheidungen zum Zwecke des POC zur Verfügung gestellt werden können.

In Sachsen wurde seitens des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz das Anonymisierungstool der Europäischen Kommission „**Anonymisierung**“ unter Hinweis auf die

³⁵⁵https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_14_ALeKS.html, abrufbar am 30.03.2026.

³⁵⁶Adrian/Dykes/Evert/Heinrich/Keuchen/Proisl in: Adrian/Kohlhause/Evert/Zwickel, Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 173 ff.; Adrian/Dykes/Evert/Heinrich/Keuchen, LTZ 2022, 233 ff.; Projekt 2 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145).

³⁵⁷Irskens in: Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 5/2024, Rn. 17 ff.

geltenden Datenschutzvorschriften allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Nutzung freigestellt.

Vielfach kommen aktuell im Rahmen der Veröffentlichung technisch weniger anspruchsvolle Werkzeuge zum Einsatz, z.B. das sog. **Schwärzen-Tool** der VPS NRW in Nordrhein-Westfalen oder das **Anonymisierungstool** der juris GmbH in Schleswig-Holstein und im Saarland.

III. Spracherkennung und Transkription

KI ermöglicht die Übertragung von Sprache in Text. Hierbei kommt sowohl die nachträgliche Übertragung von digitalen Diktaten, die automatische Spracherkennung von Diktaten oder die Transkription von Verhandlungen oder Vernehmungen in Betracht.

Der Einsatz von digitaler Spracherkennung gehört mittlerweile zur Standard-IT-Ausstattung von Justizarbeitsplätzen. Zur Stimmenerkennung und Trainingsverbesserung kommt *Deep Learning* und somit Technik der Künstlichen Intelligenz zum Einsatz.

In allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland kommt oder kam die Software **Dragon** in verschiedenen Versionen zum Einsatz. Sie wird an den Entscheiderarbeitsplätzen zur Verfügung gestellt.

In Thüringen erfolgt aktuell unter dem Projektnamen **eDiktat** die Ablösung der Spracherkennungssoftware DictNow (Wolters Kluwer) durch Dragon Naturally Speaking. Die Pilotierung bei einem Amtsgericht ist erfolgt. Der Projektfortgang und die flächendeckende Einführung ist noch von der finalen Freigabe des Sicherheitskonzepts abhängig.

Vorhaben zur Transkription befinden sich häufig noch in einem Test- bzw. Pilotstadium. § 613 ZPO sieht vor, dass bei den Commercial Courts und den Commercial Chambers ein – auf Antrag mitlesbares – Wortprotokoll geführt wird. Hierdurch hat eine Technikunterstützung auf diesem Gebiet neue Relevanz erlangt. Am Commercial Court Baden-Württemberg wird derzeit eine Transkriptionsanlage eingerichtet. In Bayern wird für den Commercial Court (OLG München) derzeit geprüft, die Transkriptionssoftware **Video Taxi** einzusetzen; hier stehen derzeit Fragen des Datenschutzes im Zentrum der Überlegungen. Aktuell testet das Amtsgericht Bremen die Transkription von per Video aufgezeichneten Zeugenaussagen sowie die Transkription von richterlichen Diktaten mit Hilfe des

Programms **dSprachKI**. Beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg läuft ebenfalls insoweit das Projekt **dSprachKI** mit der dataport AöR und IBM.

Auch beim Oberlandesgericht Rostock läuft ein Projekt mit der dataport AöR zur **automatischen Spracherkennung und Audiotranskription**.

Im Saarland kommt beim Amtsgericht Saarbrücken im Rahmen von Videovernehmungen nach § 58a StPO zur Transkription derzeit testweise die Anwendung **MultiCenter V5** der SuH EDV Systeme zum Einsatz.

In Schleswig-Holstein wird perspektivisch eine Ablösung durch das Produkt **dSpracherkennung** der Dataport AöR geprüft, das auch unter dem Namen **dSprach-KI** bekannt ist. Bei den Amtsgerichten im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts wird gemeinsam mit dataport und IBM die automatisierte Sprachverarbeitung mittels **dSprachKI** erprobt. Eine zweimonatige Testphase ist geplant.

In mehreren Ländern laufen Projekte zur Live-Transkription für Commercial Courts unter Einsatz von **GoSpeech** von Grundig: Beim Oberlandesgericht Celle, beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, beim Oberlandesgericht Koblenz mit der Universität Koblenz und beim Oberlandesgericht Düsseldorf. In Bayern wird in Kooperation mit Microsoft die Anfertigung von Gesprächsprotokollen erprobt.

Beim Oberlandesgericht Dresden wird die automatische SprachErkennungsLösung (**A-SEL**) gemeinsam mit der Appsfactory GmbH und dem Polizeiverwaltungsamt Sachsen erprobt.

Am Amtsgericht Potsdam wird aktuell die **Transkriptionssoftware von alphasoft** pilotiert. Bei erfolgreichem Abschluss ist die Ausweitung jedenfalls auf die für die Vernehmung nach § 58a StPO zuständigen Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte geplant. Auch die Transkription von Verhandlungsprotokollen erscheint denkbar.

Auf Ebene des bayerischen Staatsministeriums der Justiz sowie des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz wird aktuell eine Erprobung von **Microsoft Copilot** zur Transkription ausgewählter Teams-Konferenzen durchgeführt.

Als weiteres Transkriptionsprojekt betreibt das Oberlandesgericht Koblenz einen **Transkriptionsserver**, der in der Lage ist, Audiodateien automatisiert zu transkribieren. Hochgeladene Audiodateien werden nach einer definierten Bearbeitungszeit automatisch per E-Mail an die Nutzenden zurückgesendet. Darüber hinaus können im Rahmen der

Transkription zusätzliche Nachbearbeitungsfunktionen aktiviert werden, etwa eine automatische Textformatierung. Dabei werden ausgeschriebene Satzzeichen wie „Punkt“, „Komma“ oder „Absatz“ automatisch in die entsprechenden Schriftzeichen umgewandelt. Die Transkription erfolgt auf Grundlage der **Whisper-Bibliothek**.

IV. Übersetzung

In Baden-Württemberg steht allen Justizangehörigen ein Übersetzungswerkzeug zur Verfügung, das von der SYSTRAN S.A. entwickelt wurde.³⁵⁸ In dem aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz geförderten Nachfolgeprojekt Maschinelle Übersetzungsplattform der Justiz (**MÜP**) soll unter der Federführung von Baden-Württemberg eine Nachfolgelösung zur Nachnutzung durch alle Länder und die Bundesgerichte ermöglicht werden.³⁵⁹

In Bayern wurde **DeepL** im Sommer 2024 erfolgreich getestet. Derzeit wird das Programm **Supertext** anstelle von DeepL pilotiert. Nach Abschluss der Pilotierung soll entschieden werden, welches Übersetzungstool beschafft wird. Beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hessen, und dem Oberlandesgericht Celle, Niedersachsen, kommt aktuell **DeepL** zur Übersetzung zum Einsatz. **DeepL** soll im 1. Halbjahr 2026 im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz als vorübergehende Lösung nach Zuteilung der Lizenzen zum Einsatz kommen. Perspektivisch soll **ASEL** zur Verschriftung von Audio- oder Videodateien sowie die Übersetzung von Text, Audio- oder Videodateien zum Einsatz kommen. Aktuell läuft eine Erprobung bei fünf Gerichten. In einigen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit kommt, insbesondere im Bereich des Sozialen Dienstes / Bewährungshilfe, die Hard- und Softwarelösung **Vasco Translator** zum Einsatz. Die Nachnutzung der „Maschinellen Übersetzungsplattform der Justiz“ wird erwartet.

In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von der Europäischen Kommission eingerichtete maschinelle Übersetzungsdienst **eTranslation** zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

³⁵⁸Projekt 12 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145); *Bornscheuer/Beck*, DRiZ 2023, 388 f.

³⁵⁹https://www.bmju.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_08_maschinell.html, abrufbar am 30.03.2026.

V. Regelbasierte Anwendungen

In der Justiz kommen bereits zahlreiche regelbasierte Anwendungen zum Einsatz. Ein umfassender Überblick über alle Anwendungen ist für die Zwecke dieses Papiers nicht notwendig. Es sollen zur Verdeutlichung nur einige Beispiele genannt werden. Von einer Darstellung der Nutzungsmöglichkeiten in Grundbuch- und Registersachen wurde abgesehen.

1. Vornahme von Berechnungen

Im Fachverfahren **forumSTAR** sind regelbasierte Unterstützungen zur Berechnung von Fristen (z.B. i.S.v. § 121 StPO), Vollstreckungsdaten und Unterhaltsleistungen enthalten. Außerdem bietet forumSTAR als größtes Fachverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Möglichkeit, im Wege regelbasierter Module PKH- und VKH-Berechnungen durchzuführen.

Auch das in Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommende Fachverfahren **JUDICA** enthält regelbasierte Module, z.B. zur PKH- bzw. VKH-Berechnung oder zur Strafzeitberechnung. Für die Strafzeitberechnung existiert in Brandenburg ein eigenständiges Programm.

In Schleswig-Holstein bietet die regelbasierte Software **Logos** Unterstützungsfunktionen, z.B. Kostenquotenberechnungstool samt Tenorierung, Berechnung der Berufungseinlegungs- und -begründungsfrist.

Beim Amtsgericht Frankfurt am Main unterstützt die im Rahmen einer Pilotierung eingesetzte regelbasiert arbeitende Anwendung **FRIDA** Richterinnen und Richter bei der Erstellung von Dokumenten in Verfahren von Verkehrsordnungswidrigkeiten.

In Hamburg kommt der **PfÜB-Assistent** bei allen Amtsgerichten zur Vorbereitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch Verbindung des eingereichten Entwurfs und der Forderungsaufstellung sowie Eintragung des gerichtlichen Aktenzeichens über RPA-Klickroboter zum Einsatz.

Ebenfalls in Hamburg soll das Projekt **PostBOTe** in allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit anhand definierter Regeln durch einen RPA-Klickroboter ERV-Eingänge (inkl. Scans) aus dem fs-EGK in das gerichtliche Verfahren (inkl. eAkte) übernehmen und den zuständigen Geschäftsstellen vorlegen.

In Hessen wurde in dem Projekt **Emma** untersucht, ob RPA zur Automation sich häufig wiederholender Arbeitsschritte zum Einsatz kommen kann. Wegen nur marginaler Effizienzsteigerungen ist kein Flächeneinsatz geplant.

Zur **Durchführung familienrechtlicher Unterhaltsberechnungen** kommen in Baden-Württemberg die Anwendungen WinFam, FTCAM und 1x1 des Familienrechts zum Einsatz. Die Berechnungssoftware WinFam wird auch an den Familiengerichten in Berlin, Brandenburg, Hamburg und im Saarland genutzt. In den Familienabteilungen in Bremen wird FTCAM genutzt. In Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz stehen WinFam und FTCAM allen Richterinnen und Richtern zur Verfügung. In Thüringen stehen wahlweise WinFam oder FTCAM zur Verfügung. In Niedersachsen kommen iFam und FTCAM zum Einsatz. In Nordrhein-Westfalen kommen WinFam und FTCAM, perspektivisch auch iFam zum Einsatz. In Schleswig-Holstein und Sachsen befinden sich WinFam und FTCAM in Einsatz. Bei den Familiengerichten des Landes Sachsen-Anhalt kommen die Anwendungen FTCAM, WinFam, und auch die Online-Version iFam zum Einsatz. Außerdem besteht die Möglichkeit, den ASGLA-Rechner zu testen. In Schleswig-Holstein wird der Einsatz von iFam derzeit vorbereitet.

2. Übernahme strukturierter Verfahrensdaten

ForumSTAR ist nach entsprechender Ertüchtigung in der Lage, strukturierte Datensätze im XJustiz-Format einzulesen. Hierzu gehören die sog. Strafgerichtliche Neuanlage (**SGNA**) zur Datenübernahme von der Staatsanwaltschaft, der **MAHN-Aufsatz** zur Übernahme von Daten der Mahngerichte, die Datenübermittlung **ZENVG** der Zentralen Vollstreckungsgerichte mit dem Vollstreckungsportal und der Datenaustausch **ZTR** mit dem Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer. Das Einlesen von im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs übermittelten Daten ist beabsichtigt.

ForumSTAR ist noch nicht in der Lage, eingehende strukturierte Datensätze im XJustiz-Format aus elektronisch beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen automatisch einzulesen. Dies soll voraussichtlich zum 01. Juli 2026 möglich sein. Aktuell können insoweit eingehende XJustiz-Nachrichten lediglich unter Verwendung eines Stylesheets lesbar gemacht werden.

Auch das in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen eingesetzte Fachverfahren **JUDICA** ist dazu fähig, strukturierte Datensätze im XJustiz-Format einzulesen.

VI. Aktenstrukturierung und Durchdringung allgemein

In den Ländern des e²-Verbunds können die Durchdringungs- und Strukturierungswerkzeuge von **e²A** (Projekte 8-10 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022) genutzt werden.

Die eAkte **VIS-Justiz** (Kooperation eAS) bietet Annotationsfunktionen zur manuellen Strukturierung von Akten.

Das Projekt **INTAKT** (Intelligente Aktenfilterung), das in Baden-Württemberg gemeinsam mit der IBM Deutschland GmbH durchgeführt wird, hat zum Ziel, für die Verfahrensbearbeitung relevante Informationen (z.B. zur PKH-/VKH-Berechnung) aus der Akte zu extrahieren.

Auch das baden-württembergische Projekt **StruKI** (Strukturierung mit KI), in dessen Rahmen bislang mit der Materna Information & Communications SE und der Codefy GmbH zwei Machbarkeitsstudien erstellt wurden, befasst sich mit der Extraktion und Strukturierung relevanter Informationen aus Gerichtsakten. Es wird aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz gefördert.³⁶⁰

Das Projekt **DOCCO** (Document Comparison), das in Baden-Württemberg gemeinsam mit der Renner Spirit GmbH durchgeführt wird, befasst sich mit dem automatisierten Vergleich von Dokumenten.

Die Anwendung **Codefy** ist in zahlreichen Oberlandesgerichtsbezirken im Einsatz bzw. wurde oder wird erprobt:

- Flächendeckend in Bayern (Ende 2024 erfolgte der Rollout)
- Kammergericht Berlin
- Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg
- Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hessen
- Oberlandesgericht Rostock, Mecklenburg-Vorpommern
- Oberlandesgericht Koblenz, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Rheinland-Pfalz

Auch das Tool **Logos** der Rulemapping Group GmbH befindet sich in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirk im Einsatz. In dem Projekt **Logos II** beim Landgericht

³⁶⁰https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_07_struki.html, abrufbar am 30.03.2026.

München I wird die Erstellung einer automatischen Relationstabelle nach Datenextraktion aus den Schriftsätzen getestet. Auch beim Landgericht Kiel wird die Erstellung von Relationen getestet.

In dem bayerischen Projekt **Digitaler Begleiter**, in dem eine automatisierte Übersicht der Parteianträge in bestimmten Zivilverfahren erstellt werden kann, wurde ein Proof of Concept entwickelt. Ein Folgeprojekt ist nicht geplant.

In dem Projekt **Robin** des Oberlandesgerichts Koblenz und des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Rheinland-Pfalz, wird der Prototyp einer Assistenz-Software für die strukturierte Darstellung von Akteninhalten, eine Frage-Funktion zu Inhalten der e-Akte und die strukturierte Anzeige in einer Relationstabelle getestet.

VII. Aktenbearbeitung allgemein

In dem baden-württembergischen Projekt **VERA** (Verfügungs-Assistent) ist eine Machbarkeitsstudie zur automatisierten Assistenz (Einsatz von KI und RPA) bei der Bearbeitung von Standardverfügungen geplant.

In dem Projekt **KI-PfÜB** in Bayern in Kooperation mit der IBM Deutschland GmbH ist die Extraktion der Eingaben aus Anträgen auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses geplant.

Das Projekt **Unterstützung bei der Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen** beim Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken hat zum Ziel, eingereichte Dokumente im Rahmen der Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch ein generatives Sprachmodell aufzubereiten, um Informationen in strukturierter und editierbarer Form zur Verfügung zu stellen.

Die Projekte **SMART** (Semantische Metadatengewinnung und Textanalyse) bzw. **IMJ** (Input Modules Justiz) mit den Projektpartnern IBM (eIP-Entwickler) / Paradatec GmbH / SINC GmbH befassen sich mit der Strukturierung elektronischer Dokumente in der e-Akte, insbesondere im Zuge der elektronischen Veraktung (z.B. Kategorisierung und Benennung der Dokumente nach Namenskonvention). Ein Pilotprojekt beim Landgericht Kaiserslautern, Rheinland-Pfalz, ist abgeschlossen. Beim Landgericht Hamburg läuft noch ein entsprechendes Pilotprojekt.

Das Projekt **INDATA** (Automatisierte Aktenbearbeitung mit Hilfe von intelligenter Textanalytisesoftware) der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen befasst sich mit der intelligenten Datenextraktion zur Automatisierung der Aktenbearbeitung und somit Entlastung der Geschäftsstellen. Es wird aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz gefördert.³⁶¹ Auch in Nordrhein-Westfalen wird INDATA getestet.

Das Projekt **KI-gestützte Schriftguterkenung** des Oberlandesgerichts Rostock, Mecklenburg-Vorpommern, hat zum Ziel, die Erfassung und Katalogisierung von Nachlasskarteikarten zur Erbenfeststellung zu unterstützen.

In Nordrhein-Westfalen ermöglicht der **XJustiz-Generator (XJG)**, aus Schriftsätzen im pdf-Format anhand einer nicht KI-basierten Suchfunktion zu ermitteln, ob es sich um eine Fluggastrechtesache handelt, und in diesem Fall Daten, wie Parteien und Anschriften, im XJustiz-Format zu extrahieren, die sodann in das Fachverfahren JUDICA eingelesen werden können. Die Daten müssen auf diese Weise nicht mehr händisch durch die Serviceeinheiten übertragen werden.

Das Projekt **RPA für Gerichtsvollzieher** des Oberlandesgerichts Dresden, Sachsen, mit dem InfAI (Institut für Angewandte Informatik e.V.) erprobt die automatisierte Weiterleitung von auf der Gerichtsvollzieherverteilerstelle eingehenden Nachrichten an den zuständigen Gerichtsvollzieher.

Das Projekt **Digitalisierung der Zwangsvollstreckung** des Oberlandesgerichts Naumburg, Sachsen-Anhalt, mit dem European Center of Just Transition (JTC), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg soll für interaktive, bürgerfreundliche Verfahrensabläufe, z.B. automatisierte Prozesse zur Eintragungslöschung aus dem Schuldnerverzeichnis sorgen.

VIII. Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren

Projekte zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren haben in der Vergangenheit große Medienaufmerksamkeit erhalten und sind daher die wohl bekanntesten Einsatzfälle von künstlicher Intelligenz in der Justiz.³⁶²

³⁶¹https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/in-data_artikel.html, abrufbar am 30.03.2026.

³⁶²s. dazu auch *Mielke*, Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Rechtspflege. Anwendungsbereiche und aktuelle Projekte in Zivil- und Strafrecht, Forum Strafvollzug, 2025, 101-104; *Mielke*, Künstliche Intelligenz in der Justiz. Sechs Einsatzbereiche am Beispiel von aktuellen Pilotprojekten, 28.11.2023, <https://legal-tech.de/kuenstliche-intelligenz-in->

Bei dem Projekt **FraUKe** (Frankfurter Urteilsconfigurator elektronisch) handelt es sich um ein in Kooperation mit der IBM Deutschland GmbH durchgeführtes, abgeschlossenes Projekt beim Amtsgericht Frankfurt am Main, in dem bereits 2022 ein Richterassistententool als Demonstrator entwickelt wurde, das bei der Bearbeitung und bei der Formulierung von Urteilen in Massenverfahren im Bereich der Fluggastrechte unterstützt.³⁶³

Das Projekt **OLGA** (OLG-Assistent) der Oberlandesgerichte Stuttgart und Karlsruhe in Kooperation mit der IBM Deutschland GmbH unterstützt bei der Bearbeitung von Diesel-Massenverfahren.³⁶⁴

Das Projekt **MAKI** (Massenverfahrensassistenz mithilfe von KI), das federführend durch Niedersachsen geleitet wird und dem die Länder Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg beigetreten sind, hat zum Ziel, die Entscheidung in Massenverfahren zu unterstützen, indem bei der Durchdringung, Strukturierung, Zusammenfassung und Gegenüberstellung von Akteninhalten geholfen wird.³⁶⁵ Das Projekt wird durch die SINC GmbH umgesetzt. Es wird aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz gefördert.³⁶⁶

In dem Projekt **Fluggastrechteverfahren II** beim Amtsgericht Erding, das ggf. auch bei den Amtsgerichten Nürnberg und Memmingen zum Einsatz kommen soll, ist in Kooperation mit der Firma Ocos Solutions GmbH geplant, einen Urteilsentwurf für bestimmte Fluggastrechteverfahren nach Datenextraktion aus der Klage zu erstellen.

IX. Nutzung von Sprachmodellen (allgemein)

Das Projekt **GSJ** (Generatives Sprachmodell der Justiz) der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit der TU München und der Universität zu Köln befasst

der-justiz-pilotprojekte/, abrufbar am 30.03.2026; *Mielke*, Künstliche Intelligenz in der Justiz – ein Update, 11.03.2025, <https://legal-tech.de/kuenstliche-intelligenz-in-der-justiz-update/>, abrufbar am 30.03.2026.

³⁶³Projekt 16 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145).

³⁶⁴Projekt 13 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145); *Spoenle*, DRiZ 2023, 386 f.; *Spoenle*, DRiZ 2023, 68 f.

³⁶⁵*Irskens/Rox*, DRiZ 2023, 382 ff.; *Irskens* in: *Viefhues*, a.a.O. (Fn. 357), Rn. 21 ff.

³⁶⁶https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_13_MAKI.html, abrufbar am 30.03.2026.

sich mit der Anpassung eines Sprachmodells für die Justiz. Es wird aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz gefördert.³⁶⁷

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg wird in Kooperation mit Microsoft der verwaltungsinterne Einsatz von **Copilot** getestet.

Im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg wird im Rahmen des Projekts **LLMoin** in Kooperation mit dataport der Einsatz eines *Large Language Models* für verwaltungsinterne Anwendungen getestet. Auch in Bremen wird eine Erprobung von LLMoin avisiert.

In den Bezirken der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln wurde der verwaltungsinterne Einsatz einer über IT.NRW bereitgestellten **ChatGPT-Instanz** mit datenschutzkonformen Prompts getestet.

Nunmehr soll in den Bezirken der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln ein verwaltungsinterner Einsatz von **NRW.Genius**, einem von IT.NRW bereitgestellten modelagnostischen, KI-basierten Verwaltungsassistenten mit verschiedenen Funktionen (Zusammenfassung und Textgenerierung), erprobt werden.

In den Verwaltungsabteilungen der baden-württembergischen Gerichte und Justizbehörden steht das KI-Assistenz-Tool **F13** zur Verfügung.

Im 4. Quartal 2025 wurden in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern – so auch in der Justizverwaltung – zwei KI-Assistenzsysteme für die öffentliche Verwaltung (**JAIDE** und **PGA/F13**) über einen Zeitraum von acht Wochen von einigen wenigen Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeitern getestet. Die Ergebnisse werden aktuell ausgewertet.

X. Angebote von Fachverlagen

Auch die juristischen Fachverlage haben in ihr Angebot KI-Tools aufgenommen.

Die **juris-KI** wird in zahlreichen Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt) getestet.

³⁶⁷https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_06_gsj.html, abrufbar am 30.03.2026.

Beck-Chat wird in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt getestet. In Mecklenburg-Vorpommern stand Beck-Chat allen beck-online-Nutzerinnen und -Nutzern im 2. Halbjahr 2025 zur Verfügung. Eine Evaluierung der Ergebnisse wird demnächst folgen. In Nordrhein-Westfalen ist die Testphase bereits beendet. Die entsprechenden Pilotberichte wurden an das zuständige Ministerium der Justiz übersandt. In Bremen wurde eine Erprobung ausgesetzt.

Eine Testung von **Beck Noxtua** ist in Baden-Württemberg und Bayern geplant.

Die 84. Auflage von **Frag den Grüneberg** wurde jedenfalls in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und durch das Oberlandesgericht Naumburg getestet, ebenso in Mecklenburg-Vorpommern von einigen Richterinnen und Richtern.

Legal Co-Pilot LDA „Mietrecht“ des Otto-Schmidt-Verlags wurde in Nordrhein-Westfalen getestet.

XI. Chatbots

Chatbots können sowohl zur justizinternen Kommunikation als auch zur Kommunikation mit Externen zum Einsatz kommen.

In dem Projekt **KI-Wiss** (KI-Wissensportal), das in Baden-Württemberg in Kooperation mit der PDV GmbH durchgeführt wird, wird ein KI-Chatbot für einen vereinfachten Zugriff auf die eAkte-bezogenen Inhalte des Wissensportals der baden-württembergischen Justiz (Handreichungen, Handbücher usw.) pilotiert.

In Brandenburg steht in dem Projekt **KAI** eine Chatbot-unterstützte Datenbank von Entscheidungen zu Fluggastrechten zur Verfügung.

In dem Projekt **Chatbot zur Anwenderunterstützung** des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz NRW, OLG Köln, ist der Einsatz eines Chatbots zur Unterstützung der Anwenderbetreuung (BIT) und/oder der Verfahrenspflegestellen geplant.

Der **Chatbot für die Zentrale Zahlstelle Justiz** des Oberlandesgerichts Hamm in Kooperation mit IT.NRW ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, Fragen insbesondere zur Vollstreckung von Gerichtskostenrechnungen zu stellen.

In dem Projekt **eManuel** wird in den Landgerichtsbezirken Kaiserslautern, Frankenthal, Bad Kreuznach und Mainz ein KI-Assistent zur Unterstützung der eAkte-Nutzenden bereitgestellt.

In dem Projekt **MS Copilot** wird in Bayern untersucht, ob Entscheiderinnen, Entscheider und Serviceeinheiten in der Anwendung von eIP durch Zugang zu Anwenderinformation mittels Chatbot unterstützt werden können.

XII. KI-Plattform

Das Projekt **KI-Plattform** befasst sich mit dem Aufbau einer zentralen Plattform für einen einheitlichen Zugang zu KI-Anwendungen und deren Integration in die verschiedenen eAkten-Systeme. Dadurch soll es dem Bund und allen Ländern ermöglicht werden, die entwickelten KI-Systeme zur gegenseitigen Mit- und Nachnutzung anzubieten. Das Projekt wird durch Baden-Württemberg geleitet. Es wird aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz finanziert.³⁶⁸

XIII. Ausbildung

KI kann auch zu Ausbildungszwecken eingesetzt werden.

In dem Projekt **CourtNAI** aus Niedersachsen werden zu Ausbildungszwecken Verfahren in virtueller Realität simuliert. Ein ähnliches Projekt namens **VR-KI-Simulation**, in dem KI und VR zur Schulung von Befragungstechniken eingesetzt werden, läuft beim Oberlandesgericht Koblenz. Beide Projekte beruhen auf Arbeiten von Prof. Dr. Simon Heetkamp, TH Köln.

Beim Oberlandesgericht Koblenz kommen zu Ausbildungszwecken **Custom-GPT** als Lernwerkzeuge für Rechtsreferendare zum Einsatz. Zudem können Rechtsreferendare eine **KI-VR-Simulation** nutzen, um Zeugenvernehmungen durchzuführen. Die KI-VR-Simulation wurde mit Hilfe von Herrn Prof. Dr. Simon Heetkamp von der TH Köln zur Verfügung gestellt.

³⁶⁸https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_05_ki.html, abrufbar am 30.03.2026.

XIV. Sonstiges

Es gibt in der deutschen Justiz zahlreiche Initiativen, um Ideen zum Einsatz von KI zu sammeln. Teilweise sind die Zuständigkeiten für das Thema in den Ministerien, teilweise an anderen Stellen, z.B. bei den IT-Dienstleistern, angesiedelt. So gibt es in Nordrhein-Westfalen den Think Tank Legal Tech und KI in der Justiz Nordrhein-Westfalen, in Hessen die KI-Ideen-Werkstatt mit dem Kooperationspartner IST und in Bayern die Denkfabrik Legal Tech.

G. ANHANG II: PROJEKTÜBERSICHT

Projektname	Bundesländer	Status	Einsatzspektrum (gekürzt)
-------------	--------------	--------	---------------------------

I. Anonymisierung und Pseudonymisierung

JANO (Justiz-Anonymisierung)	BW, HE (Testung: SN)	Echtbetrieb (BW) / Pilotierung (HE)	Anonymisierung Gerichtsentscheidungen
ALeKS	BY, NI (Testung: HH, MV, NW, SN)	Echtbetrieb / Rollout	Anonymisierung & Leitsatzerstellung
KANONYM	BE	Entwicklung	Anonymisierung Entscheidungen & Akten
Anonymisierungstool der juris GmbH	SL, SH	Software eingeführt	Anonymisierung Gerichtsentscheidungen

II. Spracherkennung und Transkription

Dragon	Alle	Echtbetrieb	Gesprächsprotokolle
Keine Angabe	BY	Keine Angabe	Gesprächsprotokolle
alphaspeech	BB	Testphase geplant	Transkription Audio/Video (Opferzeugen)
dSprachKI	HH	Pilotierung	Transkription Audio
Keine Angabe	HE	Evaluation von Produkten	(Wort-)Protokolle
Autom. Spracherkennung & Audiotranskription	MV	Vorprüfung	Transkription
GoSpeech	NI, NW, SH	Testphase	Live-Transkription / Sitzungsmitschnitte
Transkriptionsserver	RP	Testphase	Verschriftlichung Diktate
Sprachtranskription	SL	Testphase	Transkription Audio (Zeugen)
ASEL	SN	Erprobung	Transkription/Übersetzung Audio/Video
dSprach-KI (Autom. Sprachverarbeitung)	SH	Testphase	KI-Sprachverarbeitung

III. Übersetzung

Maschinelle Übersetzung	BW	Echtbetrieb	Übersetzungswerkzeug Justiz
DeepL	NI, HE, SH	Echtbetrieb	Übersetzung / Textverarbeitung

IV. Regelbasierte Anwendungen und RPA

PfÜB-Assistent	HH	Rollout Dez 2025	Vorbereitung PfÜB-Beschlüsse via RPA
PostBOTe	HH	Beginn Entwicklung	ERV-Übernahme via RPA
Emma	HE	Evaluation abgeschlossen	RPA-Automation Routineaufgaben

V. Aktenstrukturierung und Durchdringung

INTAKT	BW	In Bearbeitung	Extraktion Akteninfos
StruKI	BW	Fortführung geplant	Strukturierung Akteninfos
DOCCO	BW	Echtbetrieb Q1/2026 geplant	Dokumentenvergleich
Codefy II (Jukion)	BY	Testphase	Strukturierung von Akten
Codefy	BY, BE, HH, HE, MV, RP	Echtbetrieb / Pilotierung	Strukturierung von Akteninhalten
Logos II	BY	Testphase	Autom. Relationstabelle
LOGOS mit KI	SH	Testphase	Erstellung Relationen
Digitaler Begleiter	BY	PoC abgeschlossen	Übersicht Parteianträge
Robin	RP	Prototyp	Strukturierte Aktenanzeige

VI. Aktenbearbeitung Allgemein

VERA	BW	Machbarkeitsstudie	Assistenz Standardverfügungen
KI-PfÜB	BY	keine Angabe	Extraktion PfÜB-Anträge
SMART	BY, RP	Pilotierung abgeschlossen	Strukturierung eAkte-Dokumente
IMJ	HH	Einsatz / Testphase beendet	Metadaten-Auslesen

INDATA	BY, NI, NW, RP	Feinkonzept	Intelligente Datenextraktion
KI-gestützte Schriftguterkenennung	MV	PoC Entwicklung	Katalogisierung Nachlasskarten
XJG	NW	Echtbetrieb	Datenextraktion Fluggastrechte
PfÜB-Unterstützung	RP	Vorprüfung	GenAI-Aufbereitung PfÜB
RPA für Gerichtsvollzieher	SN	Erprobung	Autom. Nachrichtenweiterleitung
Digitalisierung der Zwangsvollstreckung	ST	Planungsstadium	Autom. Lösungsprozesse
ASGLA-Rechner	ST	Testphase	Unterhaltsberechnung

VII. Unterstützung bei Massenverfahren

OLGA	BW	Echtbetrieb	Support Diesel-Verfahren
MAKI	NI, BW, BB, HH, HE, NW	Testung / Entwicklung	Strukturierung Masseverfahren
Fluggastrechteverfahren II	BY	Pilotierung	Urteilsentwurf Fluggastrechte
FraUKe	HE	Abgeschlossen	Urteilskonfigurator Fluggastrechte

VIII. Nutzung von Sprachmodellen

GSJ	BY, NW	Entwicklung	Justiz-Sprachmodell
Copilot	BY	Testphase	Copilot Verwaltung
LLMoin	HH	Testphase	LLM Verwaltung
ChatGPT 4.0	NW	Testphase beendet	ChatGPT-Erprobung
NRW.Genius	NW	Erprobung bevorstehend	KI-Verwaltungsassistent
F13	BW, SH	Echtbetrieb (BW)	LLM Verwaltung

IX. Angebote von Fachverlagen

juris-KI	BW, BY, BE, NI, NW, RP, SL, ST	Testphase	Recherche-Ergänzung
Beck-Chat	BW, BY, BE, HH, HE, NI, NW, RP, SL, ST	Testphase beendet	Datenbank-Recherche
Beck Noxtua	BW, BY	Testphase geplant	Recherche & Verfahrenssupport
Legal Co-Pilot LDA „Mietrecht“	NW	Testphase beendet	Mietrecht-Assistent
Frag den Grüneberg	BW, HH, NW, ST	Testphase	KI-Chatbook Kommentar

X. Chatbots			
MS Copilot	BY	keine Angabe	Chatbot eIP-Support
KI-Wiss	BW	Pilotierung	Chatbot Wissensportal
KAI	BB	keine Angabe	Chatbot Fluggastrechte
Chatbot zur Anwenderunterstützung	NW	Frühe Projektphase	Support Fachsoftware
Chatbot für Zentrale Zahlstelle Justiz	NW	Echtbetrieb	Support Gerichtskosten
eManuel	BE, RP	Entwicklung / Einsatz	KI-Assistent eAkte

XI. Ausbildung			
CourtNAI	NI	Pilotierung	VR-Ausbildungssimulation
Custom-GPTs	RP	Echtbetrieb	Lernwerkzeuge Referendare
VR-KI-Simulation	RP	Echtbetrieb	Befragungstraining

I. Anonymisierung und Pseudonymisierung

Projektname: JANO (Justiz-Anonymisierung)

Bundesländer: Baden-Württemberg, Hessen

Testung: Sachsen

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Dresden, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart,

Einsatzorte: In Baden-Württemberg: Zivilabteilungen der ordentlichen Gerichte; in Hessen: Dokumentationsstellen der Präsidialamtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts für die zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen aus allen Sachgebieten

Einsatzspektrum: Anonymisierung und Pseudonymisierung von Gerichtsentscheidungen

Status: In Baden-Württemberg: Echtbetrieb seit Dezember 2025, weitere Einsatzgebiete in Vorbereitung; in Hessen: Pilotierung bei dem Landgericht Darmstadt und Testbetrieb bei einzelnen weiteren Gerichten

Entwicklungspartner / Kooperation: IBM Deutschland GmbH

Projektname: ALeKS (Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen)

Bundesländer: Entwicklung und Betrieb: Bayern, Niedersachsen – Alle Bundesländer haben die Möglichkeit zur Testung, bislang testen: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Celle, Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg, Oberlandesgericht Köln, Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Oberlandesgericht Rostock

Einsatzorte: In Bayern: Bei den an den Oberlandesgerichten München, Nürnberg und Bamberg zentral eingerichteten Anonymisierungsstellen; in Niedersachsen: Oberlandesgericht Celle; in Nordrhein-Westfalen: Bei der am Oberlandesgericht Köln angesiedelten VPS NRWE zur Evaluierung

Einsatzspektrum: Automatisierte Pseudonymisierung oder Anonymisierung von Entscheidungen, automatisierte Leitsatzerstellung

Status: In Bayern: Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg produktiver Einsatz im Q1 2026; in Niedersachsen: Echtbetrieb – Oberlandesgericht Celle bereits jetzt, bei fortlaufender Entwicklung Rollout an den restlichen Gerichten Niedersachsens voraussichtlich bis Q2 2026

Entwicklungspartner / Kooperation: Hamburg: Derzeit in der Testung; Mecklenburg-Vorpommern: Testung geplant; Nordrhein-Westfalen: In der Evaluierung; sobald es der Entwicklungsstand der Software zulässt, soll in NRW in eine breite Testung eingestiegen werden. Die Kennungen für die Testerinnen und Tester in NRW sind bereits angelegt. Gefördert aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz; SINC

Weiterführende Informationen³⁶⁹

Vorprojekte: Forschungsprojekt LeAK in Bayern mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,³⁷⁰ Projekt LeA aus Niedersachsen, in dem verschiedene Anonymisierungstools getestet wurden³⁷¹

Projektname: KANONYM (KI-gestützte Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen)

Bundesland: Berlin

Meldendes Oberlandesgericht: Kammergericht

Einsatzort: Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Berlin

Einsatzspektrum: Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen und Verfahrensakten

Status: Entwicklung

Entwicklungspartner / Kooperation: Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

³⁶⁹https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_14_ALeKS.html, abrufbar am 30.03.2026.

³⁷⁰s. Adrian/Dykes/Evert/Heinrich/Keuchen/Proisl in: Adrian/Kohlhause/Evert/Zwickel, a.a.O. (Fn. 356), S. 173 ff.; Adrian/Dykes/Evert/Heinrich/Keuchen, a.a.O. (Fn. 356), 233 ff.; Projekt 2 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145).

³⁷¹s. *Irskens* in: Viefhues, a.a.O. (Fn. 357), Rn. 17 ff.

Projektname: Anonymisierungstool der juris GmbH

Bundesländer: Saarland, Schleswig-Holstein

Meldende Oberlandesgerichte: Saarländisches Oberlandesgericht, Oberlandesgericht Schleswig

Einsatzorte: keine Angabe

Einsatzspektrum: Nutzung des Anonymisierungstools der juris GmbH zur Anonymisierung von Entscheidungen

Status: Software ist eingeführt

Entwicklungspartner / Kooperation: Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein / juris GmbH

II. Spracherkennung und Transkription

Projektname: Dragon

Bundesländer: alle

Meldende Oberlandesgerichte: Kammergericht Berlin, Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Dresden, Oberlandesgericht Düsseldorf, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Oberlandesgericht Hamm, Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Köln, Oberlandesgericht Naumburg, Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Oberlandesgericht Rostock, Saarländisches Oberlandesgericht, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Oberlandesgericht Stuttgart, Thüringer Oberlandesgericht, Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzorte: In Baden-Württemberg wird die Software Dragon Legal Group allen Entscheiderarbeitsplätzen zur Verfügung gestellt. In Bayern kann Dragon Version 16.00 nach Bedarf bestellt werden. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin wird flächendeckend Dragon genutzt. In Brandenburg ist die Spracherkennung von Dragon der Firma Nuance flächendeckend im Einsatz. Dragon Naturally Speaking kommt in Bremen flächendeckend zum Einsatz bzw. jede Entscheiderin / jeder Entscheider hat die Möglichkeit, diese Software zu nutzen. Im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg steht Dragon zum Einsatz nach entsprechender Bestellung allen Richterinnen und Richtern zur Verfügung. In Hessen ist Dragon Legal 16 flächendeckend ausgerollt. In Mecklenburg-Vorpommern wurde Dragon in der Vergangenheit allen Richterinnen und Richtern bei Bedarf beschafft. In Niedersachsen ist Dragon Naturally Speaking flächendeckend ausgerollt. In Nordrhein-Westfalen kommt landesweit Dragon Natural Speaking, Legal Edition, Version 15 bzw. 16 zum Einsatz. In Rheinland-Pfalz ist die Software Dragon Professional Legal 16 VLA für die Echtzeitspracherkennung flächendeckend im Einsatz. Im Saarland wird Dragon Naturally Speaking flächendeckend in der jeweils aktuellen Version eingesetzt. In Sachsen ist für Entscheider die Software Dragon Legal Anywhere der Firma Grundig Business System GmbH flächendeckend ausgerollt. In Sachsen-Anhalt wird die Spracherkennungssoftware Nuance Dragon seit Jahren flächendeckend eingesetzt und steht in den Versionen ab 15.60 zur Verfügung. In Schleswig-Holstein wird flächendeckend DigtaSoft Voice (Dragon) eingesetzt. Dragon Naturally

Speaking wird in Thüringen aktuell an einem Amtsgericht pilotiert. Die Software soll perspektivisch die aktuell eingesetzte Software ablösen.

Einsatzspektrum: Anfertigung von Gesprächsprotokollen von Entscheidern

Status: Im Einsatz

Projektname: keine Angabe

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Anfertigung von Gesprächsprotokollen von Entscheidern

Status: keine Angabe

Entwicklungspartner / Kooperation: Microsoft

Projektname: alphaspeech

Bundesland: Brandenburg

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Brandenburg

Einsatzorte: Amtsgerichte

Einsatzspektrum: Transkription von Audio- und Videodateien (primär von Opferzeugenvernehmungen)

Status: Testphase geplant

Entwicklungspartner / Kooperation: alphaspeech

Projektname: dSprachKI

Bundesland: Hamburg

Meldendes Oberlandesgericht: Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Einsatzorte: Amtsgerichte und Landgerichte

Einsatzspektrum: Audiotranskription

Status: Pilotierung

Entwicklungspartner / Kooperation: Dataport, IBM

Vorprojekt: S2T-Spracherkennung war Teil der Produktentwicklung der dSprachKI für die Phasen „Experiment“ und „Minimalfunktionsfähiges Produkt (MVP)“ und wurde in Hamburg an den Amtsgerichten getestet.

Projektname: keine Angabe

Bundesland: Hessen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Einsatzort: Commercial Court und Commercial Chambers

Einsatzspektrum: Erstellung von (Wort-)Protokollen

Status: Evaluation von Produkten mit Ziel einer Pilotierung ab Frühjahr 2026

Entwicklungspartner / Kooperation: noch offen

Projektname: Automatische Spracherkennung & Audiotranskription

Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Rostock

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Transkription

Status: Vorprüfung

Entwicklungspartner / Kooperation: dataport AöR

Projektname: GoSpeech

Bundesländer: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Düsseldorf, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Einsatzorte: Commercial Court am Oberlandesgericht Celle; Oberlandesgericht Düsseldorf; Schleswig-Holstein: Amtsgerichte, die audiovisuelle Vernehmungen durchführen (AG Kiel, AG Lübeck, AG Neumünster, AG Itzehoe, AG Flensburg)

Einsatzspektrum: Celle – Live-Transkription für Commercial Court, Düsseldorf – Transkription der Sitzung des Commercial Courts („mitlesbares Wortprotokoll“) und weitere geeignete Sitzungsmitschnitte (z.B. SV-Anhörungen); Schleswig-Holstein – Test des Einsatzes der Transkriptionssoftware GoSpeech von Grundig

Status: Celle: Testung voraussichtlich ab Q1 2026, Düsseldorf: Teststellung, SH: Testphase

Entwicklungspartner / Kooperation: Celle und Düsseldorf: Grundig, Schleswig-Holstein: Dataport (Auftraggeber Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein)

Projektname: Transkriptionsserver

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Koblenz

Einsatzort: Testnutzer in Rheinland-Pfalz

Einsatzspektrum: Automatisierte Verschriftlichung von Audiodateien (Diktaten)

Status: Testphase

Entwicklungspartner / Kooperation: Universität Koblenz

Projektname: Sprachtranskription

Bundesland: Saarland

Meldendes Oberlandesgericht: Saarländisches Oberlandesgericht

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Transkription von Audiodateien, u.a. Zeugenvernehmungen nach § 58a StPO, allgemeine Spracherkennung

Status: Laufender Testbetrieb

Entwicklungspartner / Kooperation: SuH EDV Systeme, Emden

Projektname: ASEL (Automatische SprachErkennungsLösung)

Bundesland: Sachsen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Dresden

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Transkription und Übersetzung von Audio- und Videodateien

Status: Erprobung

Entwicklungspartner / Kooperation: Appsfactory GmbH, Polizeiverwaltungsamt Sachsen

Projektname: dSprach-KI (Automatisierte Sprachverarbeitung) (dSpracherkennung)

Bundesland: Schleswig-Holstein

Meldendes Oberlandesgericht: Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Einsatzort: Amtsgerichte

Einsatzspektrum: KI-gestützte Sprachverarbeitung Betrieb im Dataport Rechenzentrum; zum Einsatz kommen IBM Watsonx sowie Open-Source-Modelle wie Whisper (OpenAI), Llama 3 und Pyannote.

Status: Testphase (zweimonatige Testphase avisiert, Stand Januar 2026 wird die Zusage des entsprechenden Vertrags erwartet, damit der Test beginnen kann)

Entwicklungspartner / Kooperation: Dataport (Auftraggeber Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein), IBM

Vorprojekte: KI-Spracherkennung Justiz³⁷²

³⁷²Projekt 15 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145).

III. Übersetzung

Projektname: Maschinelle Übersetzung

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzort: Gesamte Landesjustiz

Einsatzspektrum: Übersetzungswerkzeug für Justizangehörige

Status: Im Echtbetrieb

Entwicklungspartner / Kooperation: SYSTRAN S.A.

Weiterführende Informationen³⁷³

Nachfolgeprojekt: Maschinelle Übersetzungsplattform der Justiz (MÜP)³⁷⁴

Projektname: DeepL

Bundesländer: Niedersachsen, Hessen, Schleswig-Holstein

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Oberlandesgericht Schleswig

Einsatzorte: Niedersachsen: Alle Oberlandes-, Land- und Amtsgerichte, die Bedarf gemeldet haben; Hessen: Commercial Court und Commercial Chambers (Echteinsatz), weitere Gerichte in Rechtssachen und in der Verwaltung (Pilotierung)

Einsatzspektrum: Niedersachsen: Übersetzungs- und Textverarbeitungsprogramm, kein Einsatz für rechtlich notwendige Übersetzungen; Hessen: Übersetzungs- und Textverarbeitungsprogramm; Schleswig-Holstein: Nutzung von „DeepL Translate“ der DeepL SE u.a. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Status: Niedersachsen: in Betrieb; Hessen: Echteinsatz und Pilotierung; Schleswig-Holstein: Beschaffung – Aktuell findet eine Bedarfsabfrage in der Justiz Schleswig-Holstein zur Bestimmung des Mengengerüsts und zur Vorbereitung der Ausschreibung statt.

³⁷³Projekt 12 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145), *Bornscheuer/Beck*, a.a.O. (Fn. 358), 388 f.

³⁷⁴https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_08_maschinell.html, abrufbar am 30.03.2026.

Entwicklungspartner / Kooperation: Niedersachsen und Hessen: DeepL; Schleswig-Holstein: Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein / DeepL SE

IV. Regelbasierte Anwendungen und RPA

Projektname: PfÜB-Assistent

Bundesland: Hamburg

Meldendes Oberlandesgericht: Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg

Einsatzort: Alle Amtsgerichte

Einsatzspektrum: Vorbereitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch Verbindung des eingereichten Entwurfs und der Forderungsaufstellung sowie Eintragen des gerichtlichen Aktenzeichens über RPA-Klickroboter.

Status: Kompletter Rollout im Dezember 2025

Entwicklungspartner / Kooperation: dataport

Projektname: PostBOTE

Bundesland: Hamburg

Meldendes Oberlandesgericht: Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg

Einsatzort: Hamburger Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Einsatzspektrum: Anhand definierter Regeln werden durch einen RPA-Klickroboter ERV-Eingänge (inkl. Scans) aus dem fs-EGK in das gerichtliche Verfahren (inkl. eAkte) übernommen und den zuständigen Geschäftsstellen vorgelegt.

Status: Beginn der Entwicklung

Entwicklungspartner / Kooperation: dataport

Projektname: Emma

Bundesland: Hessen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Einsatzort: Zwei Amtsgerichte

Einsatzspektrum: RPA-Tool zur Automation sich häufig wiederholender Arbeitsschritte

Status: Evaluierung über ca. ein Jahr abgeschlossen; wegen nur marginaler Effizienzsteigerungen kein Flächeneinsatz geplant.

Entwicklungspartner / Kooperation: IT-Stelle der hessischen Justiz mit externem Dienstleister

V. Aktenstrukturierung und Durchdringung allgemein

Projektname: INTAKT (Intelligente Aktenfilterung)

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzorte: Gerichte und Staatsanwaltschaften

Einsatzspektrum: Extraktion relevanter Informationen aus der Akte

Status: In Bearbeitung

Entwicklungspartner / Kooperation: IBM Deutschland GmbH

Weiterführende Informationen³⁷⁵

Projektname: StruKI (Strukturierung mit KI)

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzorte: Gerichte und Staatsanwaltschaften

Einsatzspektrum: Extraktion und Strukturierung relevanter Informationen aus Gerichtsakten

Status: Zwei Machbarkeitsstudien in Zusammenarbeit mit dem Sozialgericht Ulm (vormals als Projekt AKIRA bezeichnet) und dem Landgericht Karlsruhe abgeschlossen, Projektfortführung erfolgt unter Berücksichtigung zusätzlicher Anwendungsszenarien

Entwicklungspartner / Kooperation: Für die Machbarkeitsstudien: Materna Information & Communications SE und Codefy GmbH; Gefördert aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz

Weiterführende Informationen³⁷⁶

³⁷⁵Das Vorprojekt HELIORA (KI-Unterstützung von Entscheiderinnen und Entscheidern bei der Bearbeitung von PKH-Verfahren) wird als Modul im Projekt INTAKT weitergeführt.

³⁷⁶https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_07_struki.html, abrufbar am 30.03.2026.

Projektname: DOCCO (Document Comparison)

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzort: Gesamte Landesjustiz

Einsatzspektrum: Automatisierter Vergleich von Dokumenten

Status: Echtbetrieb für Q1/2026 geplant

Entwicklungspartner / Kooperation: Renner Spirit GmbH

Projektname: Codefy II (Jukion)

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: Einzelpersonen aus der Praxis

Einsatzspektrum: Unterstützung bei der Durchdringung und Strukturierung von Akten

Status: Testphase

Entwicklungspartner / Kooperation: Codefy GmbH

Vorprojekt: Codefy (wird derzeit ohne KI-Funktionalität eingesetzt, in Codefy II wird mit einer Ergänzung durch den Einsatz von generativer KI experimentiert)

Projektname: Codefy

Bundesländer: Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz

Meldende Oberlandesgerichte: Kammergericht Berlin, Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Oberlandesgericht, Rostock, Oberlandesgericht Koblenz, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzorte: Bayern: Codefy wurde in Bayern Ende 2024 ausgerollt und ist im Echtbetrieb; Berlin: Ordentliche Gerichtsbarkeit in Berlin; Hamburg: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht (Zivilbereich, zeitnahe Pilotierung im Strafbereich geplant); Hessen; Landgerichte Darmstadt und Frankfurt am Main, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Oberlandesgericht Koblenz

Einsatzspektrum: Berlin: Automatisierte Strukturierung von Akteninhalten, Texterkennung, Votengrundlagen; Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz: Strukturierung von Verfahrensakten

Status: Berlin: Testbetrieb; Hamburg: Pilotierung; Hessen: Pilotierung abgeschlossen, Echteinsatz derzeit nicht geplant; Mecklenburg-Vorpommern: Testung vorbereitet; Rheinland-Pfalz: Testbetrieb geplant

Entwicklungspartner / Kooperation: Codefy GmbH

Projektname: Logos II

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: Landgericht München I

Einsatzspektrum: Erstellung einer automatischen Relationstabelle nach Datenextraktion aus den Schriftsätzen

Status: Testphase

Entwicklungspartner / Kooperation: Rulemapping Solutions GmbH

Projektname: LOGOS mit KI

Bundesland: Schleswig-Holstein

Meldendes Oberlandesgericht: Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Einsatzort: Landgericht Kiel

Einsatzspektrum: Erstellung von Relationen

Status: Testphase

Entwicklungspartner / Kooperation: Rulemapping Solutions GmbH (früher Knowledge-Tools GmbH)

Projektname: Digitaler Begleiter

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: Richterarbeitsplätze

Einsatzspektrum: Automatisierte Übersicht der Parteianträge in bestimmten Zivilverfahren

Status: Proof of Concept abgeschlossen; kein Folgeprojekt geplant.

Entwicklungspartner / Kooperation: CGI

Projektname: Robin

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Koblenz, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Assistenz-Software für strukturierte Darstellung von Akteninhalten, Frage-Funktion zu Inhalten der eAkte, Strukturierte Anzeige in einer Relationstabelle

Status: Prototyp in Testphase

VI. Aktenbearbeitung Allgemein

Projektname: VERA (Verfügungs-Assistent)

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzort: Gerichte und Staatsanwaltschaften

Einsatzspektrum: Automatisierte Assistenz (Einsatz von KI und RPA) bei der Bearbeitung von Standardverfügungen

Status: Machbarkeitsstudie in Bearbeitung

Entwicklungspartner / Kooperation: atra.consulting GmbH & Co. KG

Projektname: KI-PfÜB

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Extraktion der Eingaben aus Anträgen auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Status: keine Angabe

Entwicklungspartner / Kooperation: IBM Deutschland GmbH

Projektname: SMART (Semantische Metadaten-gewinnung und Textanalyse)

Bundesländer: Bayern, Rheinland-Pfalz

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzort: Landgericht Kaiserslautern

Einsatzspektrum: Strukturierung elektronischer Dokumente in der eAkte, insbesondere im Zuge der elektronischen Veraktung (z.B. Kategorisierung und Benennung der Dokumente nach Namenskonvention)

Status: Pilotprojekt abgeschlossen

Entwicklungspartner / Kooperation: IBM (eIP-Entwickler) / Paradatac / SINC

Weiterführende Informationen³⁷⁷

Projektname: IMJ (Input Modules Justiz)

Bundesland: Hamburg

Meldendes Oberlandesgericht: Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg

Einsatzort: Staatsanwaltschaft Hamburg

Einsatzspektrum: Automatisiertes Auslesen von Metadaten

Status: Aktuell Einsatz bei der Staatsanwaltschaft Hamburg, beendete Testphase am Landgericht Hamburg und geplanter Übergang zu INDATA

Entwicklungspartner / Kooperation: Paradatac/SINC

Projektname: INDATA (Automatisierte Aktenbearbeitung mit Hilfe von intelligenter Textanalysesoftware)

Bundesländer: Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Köln, Oberlandesgericht Koblenz, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzort: Perspektivisch Unterstützung der Geschäftsstellen

Einsatzspektrum: Intelligente Datenextraktion zur Automatisierung der Aktenbearbeitung

Status: Erstellung des Feinkonzepts mit dem Ziel eines Produktivbetriebs ab September 2026

Entwicklungspartner / Kooperation: SINC GmbH, Gefördert aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz

Weiterführende Informationen³⁷⁸

Vorprojekt: Smart / Input Modules Justiz (IMJ)

³⁷⁷Projekt 3 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145).

³⁷⁸https://www.bmju.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/in-data_artikel.html, abrufbar am 30.03.2026.

Projektname: KI-gestützte Schriftguterkennung

Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Rostock

Einsatzort: Amtsgericht Rostock

Einsatzspektrum: Erfassung und Katalogisierung von Nachlasskarteikarten zur Erbenfeststellung

Status: Entwicklung Proof of Concept

Entwicklungspartner / Kooperation: Universität Rostock

Projektname: XJG (XJustiz-Generator)

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Köln

Einsatzort: Amtsgericht Köln

Einsatzspektrum: Aus Schriftsätzen im pdf-Format wird anhand einer nicht KI-basierten Suchfunktion ermittelt, ob es sich um eine Fluggastrechtesache handelt, und in diesem Fall Daten im XJustiz-Format extrahiert, die sodann in das Fachverfahren JUDICA integriert werden können. Daten, wie Parteien und Anschriften, müssen auf diese Weise nicht mehr händisch durch die Serviceeinheiten übertragen werden.

Status: Echtbetrieb

Entwicklungspartner / Kooperation: Sinc GmbH

Projektname: Unterstützung bei der Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Meldendes Oberlandesgericht: Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzspektrum: Aufbereitung eingereicherter Dokumente im Rahmen der Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch ein generatives Sprachmodell, um Informationen in strukturierter und editierbarer Form zur Verfügung zu stellen.

Status: Vorprüfung

Projektname: RPA für Gerichtsvollzieher

Bundesland: Sachsen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Dresden

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Automatisierter Weiterleitung von auf der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle eingehenden Nachrichten an den zuständigen Gerichtsvollzieher.

Status: Erprobung

Entwicklungspartner / Kooperation: InfAI (Institut für Angewandte Informatik e.V.)

Projektname: Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Bundesland: Sachsen-Anhalt

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Naumburg

Einsatzort: steht noch nicht fest

Einsatzspektrum: Interaktive, bürgerfreundliche Verfahrensabläufe, z.B. automatisierte Prozesse zur Eintragungslöschung aus dem Schuldnerverzeichnis.

Status: Planungsstadium

Entwicklungspartner / Kooperation: European Center of Just Transition (JTC), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg / Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Projektname: ASGLA-Rechner

Bundesland: Sachsen-Anhalt

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Naumburg

Einsatzort: Familiengerichte (geplant)

Einsatzspektrum: Unterhaltsberechnung. Berechnung des Ausgleichsanspruchs im Wechselmodell, automatische Berechnung des Regelbedarfs nach der Düsseldorfer Tabelle, Module für Sonderfälle

Status: Open-Source-Projekt in der Testphase, Vorstellung bei den Familienrichtern hat begonnen.

Kooperation: JTC (Just Transition Center), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

VII. Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren

Projektname: OLGA (OLG-Assistent)

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzort: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzspektrum: Unterstützung bei Diesel-Massenverfahren

Status: Im Echtbetrieb

Entwicklungspartner / Kooperation: IBM Deutschland GmbH

Weiterführende Informationen³⁷⁹

Projektname: MAKI (Massenverfahrensassistenz mithilfe von KI)

Bundesländer: Niedersachsen in Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Stuttgart, Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Einsatzort: Niedersachsen: Testung an Landgerichten Hildesheim und Osnabrück; Baden-Württemberg: keine Angabe; Hamburg: Testphase, Hessen und Nordrhein-Westfalen: keine Angabe

Einsatzspektrum: Durchdringen, Strukturieren, Zusammenfassen und Gegenüberstellen von Akteninhalten für Entscheidungsunterstützung in Masseverfahren

Status: Niedersachsen: Testung und Entwicklung; Baden-Württemberg: Beteiligung an Test in Fluggastrechte-Gerichtsverfahren geplant; Hessen: Tests in Massenverfahren geplant; Nordrhein-Westfalen: Beteiligung geplant

³⁷⁹Projekt 13 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145); *Spoenle*, a.a.O. (Fn. 364), 386 f.; *Spoenle*, a.a.O. (Fn. 364), 68 f.

Entwicklungspartner / Kooperation: SINC; Universität Göttingen; Gefördert aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz

Weiterführende Informationen³⁸⁰

Projektname: Fluggastrechteverfahren II

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: Amtsgericht Erding, ggf. auch Amtsgericht Nürnberg und Amtsgericht Memmingen

Einsatzspektrum: Erstellung eines Urteilsentwurfs für bestimmte Fluggastrechteverfahren nach Datenextraktion aus der Klage

Status: Pilotierung am AG Erding für ausgewählte Fallkonstellationen

Entwicklungspartner / Kooperation: Ocos Solutions GmbH

Projektname: FraUKe (Frankfurter Urteils konfigurator elektronisch)

Bundesland: Hessen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Einsatzort: Amtsgericht Frankfurt am Main

Einsatzspektrum: Als Demonstrator entwickeltes Richterassistenztool, das bei der Bearbeitung und bei der Formulierung von Urteilen in Massenverfahren im Bereich der Fluggastrechte unterstützt

Status: Abgeschlossen

Entwicklungspartner / Kooperation: IBM Deutschland GmbH

Weiterführende Informationen³⁸¹

³⁸⁰https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_13_MAKI.html, abrufbar am 30.03.2026; *Irskens/Rox*, a.a.O. (Fn. 365), 382 ff.; *Irskens* in: *Viefhues*, a.a.O. (Fn. 357), Rn. 21 ff.

³⁸¹Projekt 16 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145).

VIII. Nutzung von Sprachmodellen (allgemein)

Projektname: GSJ - Generatives Sprachmodell der Justiz (GSJ)

Bundesländer: Bayern, Nordrhein-Westfalen

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm, Köln und Nürnberg

Einsatzort: Perspektivisch Erprobungsgerichte aus den Oberlandesgerichtsbezirken der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen

Einsatzspektrum: Anpassung eines Sprachmodells für die Justiz

Status: Entwicklung

Entwicklungspartner / Kooperation: TU München, Universität zu Köln, Gefördert aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz

Weiterführende Informationen³⁸²

Projektname: Copilot

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: Verwaltungsinterner Einsatz

Einsatzspektrum: Erprobung von Copilot im Bereich der Verwaltung; Gewinnung von Erfahrung im Umgang mit KI in verschiedenen Anwendungsfällen

Status: Testphase

Entwicklungspartner / Kooperation: Microsoft

Projektname: LLMoin

Bundesland: Hamburg

Meldendes Oberlandesgericht: Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg

Einsatzorte: Amtsgerichte Hamburg, Landgericht Hamburg

³⁸²https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_06_gsj.html, abrufbar am 30.03.2026; *Paal/Radtke*, a.a.O. (Fn. 138).

Einsatzspektrum: Large Language Model für verwaltungsinterne Anwendung
Status: Rollout in der Verwaltung an Amtsgerichten und Landgericht Testphase für Richterinnen und Richter sowie Geschäftsstelle ohne Verwaltungstätigkeit am Amtsgericht Hamburg
Entwicklungspartner / Kooperation: dataport

Projektname: ChatGPT 4.0

Bundesland: Nordrhein-Westfalen
Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Hamm, Oberlandesgericht Köln
Einsatzort: Erprobung durch Mitarbeiter der Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln, verwaltungsinterner Einsatz
Einsatzspektrum: Erprobung der Nutzung einer über IT.NRW bereitgestellten ChatGPT-Instanz mit datenschutzkonformen Prompts
Status: Testung abgeschlossen
Entwicklungspartner / Kooperation: IT.NRW

Projektname: NRW.Genius

Bundesland: Nordrhein-Westfalen
Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln
Einsatzort: Perspektivisch Testung beim Oberlandesgericht Düsseldorf, Oberlandesgericht Hamm und Oberlandesgericht Köln, voraussichtlich rein verwaltungsinterner Einsatz.
Einsatzspektrum: Modelagnostischer, KI-basierter Verwaltungsassistent mit den verschiedenen Funktionen (Zusammenfassung und Textgenerierung).
Status: Erprobung steht unmittelbar bevor
Entwicklungspartner / Kooperation: IT.NRW

Projektname: F13

Bundesland: Baden-Württemberg
Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart
Einsatzorte: Gesamte Landesverwaltung einschließlich der Verwaltungsabteilungen der Gerichte
Einsatzspektrum: Large Language Model für verwaltungsinterne Anwendung

Status: Rollout

Entwicklungspartner / Kooperation: InnoLab_bw/BitBW

IX. Angebote von Fachverlagen

Projektname: juris-KI

Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt

Meldende Oberlandesgerichte: Kammergericht Berlin, Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Düsseldorf, Oberlandesgericht Hamm, Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Koblenz, Oberlandesgericht Köln, Oberlandesgericht Naumburg, Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Saarländisches Oberlandesgericht, Oberlandesgericht Stuttgart, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzorte: In Baden-Württemberg: Freischaltung im Rahmen einer Testphase an allen Obergerichten und weiteren Standorten; in Berlin: Flächendeckende Bereitstellung innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen einer Teststellung; in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen: Flächendeckende Freischaltung im Rahmen einer Testphase; im Saarland: Testung im zweiten Halbjahr 2025 – abgeschlossen; in Rheinland-Pfalz: Flächendeckender Einsatz

Einsatzspektrum: Ergänzende Recherchemöglichkeiten

Status: In Baden-Württemberg: Testphase, in Berlin: Teststellung, in Niedersachsen: Testphase, in Nordrhein-Westfalen: Testphase; in Sachsen-Anhalt: Flächendeckende Tests

Entwicklungspartner / Kooperation: juris GmbH

Projektname: Beck-Chat

Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt

Meldende Oberlandesgerichte: Kammergericht Berlin, Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Düsseldorf, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg, Oberlandesgericht Hamm, Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Koblenz, Oberlandesgericht Köln, Oberlandesgericht Naumburg, Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Oberlandesgericht Stuttgart, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzort: In Baden-Württemberg: Freischaltung im Rahmen einer Testphase an ausgewählten Arbeitsplätzen; in Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt: Flächendeckende Freischaltung im Rahmen einer Testphase; im Saarland: Testung im zweiten Halbjahr 2025 – abgeschlossen; in Rheinland-Pfalz: Flächendeckender Einsatz

Einsatzspektrum: Recherche in juristischen Datenbanken

Status: In Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen: Testphase; in Nordrhein-Westfalen: Testphase beendet; in Hamburg: Testphase beendet und wird nicht weiterverfolgt

Entwicklungspartner / Kooperation: C.H. Beck

Projektname: Beck Noxtua

Bundesland: Baden-Württemberg und Bayern

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzspektrum: Recherche in juristischen Datenbanken und Unterstützung bei der Verfahrensbearbeitung

Status: Testphase in Planung

Entwicklungspartner / Kooperation: C.H. Beck

Projektname: Legal Co-Pilot LDA „Mietrecht“

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Hamm, Oberlandesgericht Köln

Einsatzort: Erprobung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln

Einsatzspektrum: Erprobung der Nutzung des Legal Co-Pilot LDA „Mietrecht“

Status: Testung abgeschlossen

Entwicklungspartner / Kooperation: LDA Legal Data Analytics GmbH, Otto-Schmidt-Verlag

Projektname: Frag den Grüneberg

Bundesland: Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln, Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg, Oberlandesgericht Naumburg

Einsatzort: In Nordrhein-Westfalen: Erprobung durch Mitarbeiter der Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln

Einsatzspektrum: Testung des Mehrwerts des KI-Chatbooks des Kommentars Grüneberg

Status: In Hamburg: In Nutzung; in Nordrhein-Westfalen: Testung der 84. Auflage erfolgt; in Sachsen-Anhalt: Flächendeckende Tests

Entwicklungspartner / Kooperation: C.H. Beck Verlag, LDA Legal Data Analytics GmbH

X. Chatbots

Projektname: MS Copilot

Bundesland: Bayern

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Unterstützung von Entscheiderinnen und Entscheidern sowie Servicekräften in der Anwendung von eIP durch Zugang zu Anwenderinformation mittels Chatbot

Status: keine Angabe

Entwicklungspartner / Kooperation: Microsoft

Projektname: KI-Wiss (KI-Wissensportal)

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzort: Freischaltung im Rahmen einer Pilotierung bei den Staatsanwaltschaften, Erweiterung auf die Gerichte geplant

Einsatzspektrum: KI-Chatbot für einen vereinfachten Zugriff auf die eAkte-bezogenen Inhalte des Wissensportals der Justiz BW (Handreichungen, Handbücher usw.)

Status: In Pilotierung

Entwicklungspartner / Kooperation: PDV GmbH

Projektname: KAI

Bundesland: Brandenburg

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Brandenburg

Einsatzort: AG Königs Wusterhausen

Einsatzspektrum: Chatbot-unterstützte Datenbank von Entscheidungen zu Fluggastrechten

Entwicklungspartner / Kooperation: One Thousand GmbH

Weiterführende Informationen³⁸³

Projektname: Chatbot zur Anwenderunterstützung

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Meldende Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Köln

Einsatzort: Perspektivisch Echteinsatz in der Anwenderbetreuung (BIT) und/oder durch die Verfahrenspflegestellen

Einsatzspektrum: Beantwortung von Fragen zu Funktionen der Fachsoftware

Status: Frühe Projektphase

Entwicklungspartner / Kooperation: keine Angabe

Projektname: Chatbot für Zentrale Zahlstelle Justiz

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Hamm

Einsatzort: Zentrale Zahlstelle Justiz beim Oberlandesgericht Hamm

Einsatzspektrum: Unterstützung bei Fragen zu Gerichtskosten

Status: Im Einsatz

Entwicklungspartner / Kooperation: IT.NRW

Projektname: eManuel

Bundesländer: Berlin, Rheinland-Pfalz

Meldende Oberlandesgerichte: Kammergericht Berlin, Oberlandesgericht Koblenz, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken; Einsatzort: Berlin: Derzeit noch in der Entwicklung; Rheinland-Pfalz: Zunächst Landgerichtsbezirk Kaiserslautern, Frankenthal, Bad Kreuznach und Mainz, perspektivisch flächendeckend

Einsatzspektrum: KI-Assistent zur Unterstützung der eAkte-Nutzenden

³⁸³<https://mdjd.brandenburg.de/mdjd/de/presse/pressemitteilungen/ansicht/~04-12-2024-ki-entlastet-die-brandenburger-justiz>, abrufbar am 30.03.2026.

Status: Berlin: In der Entwicklung; Rheinland-Pfalz: Im Einsatz
Entwicklungspartner / Kooperation: IBM

XI. Ausbildung

Projektname: CourtNAI

Bundesland: Niedersachsen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Celle

Einsatzort: Referendar-Arbeitsgemeinschaften am LG Stade, Ausweitung geplant im Q2 2026

Einsatzspektrum: Simulierte Verfahren zu Ausbildungszwecken in virtueller Realität mit KI-Verfahrensbeteiligten

Status: Pilotierung

Entwicklungspartner / Kooperation: World of VR GmbH

Projektname: Custom-GPTs

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Koblenz

Einsatzort: Referendarausbildung

Einsatzspektrum: Lernwerkzeuge für Rechtsreferendare

Status: Im Einsatz

Projektname: VR-KI-Simulation

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Koblenz

Einsatzort: Referendarausbildung

Einsatzspektrum: Schulung von Befragungstechniken

Status: Im Einsatz

Entwicklungspartner / Kooperation: TH Köln (Prof. Dr. Simon Heetkamp)